



Sammelband „Kinderrechte: Von Kommune bis EU“

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 45 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Der gemeinnützige Verein initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Überwindung von Kinderarmut und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Die Erstellung des Sammelbandes erfolgte im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und die EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteure. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die aufgeführten Autorinnen und Autoren verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wieder.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autorinnen und Autoren:

Jutta Croll, Wolfgang Allan Dietz, Dr. Ally Dunhill, Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Prof. Dr. Raingard Knauer, Christian Kurzke, Prof. Dr. Ronald Lutz, Prof. Dr. Roland Roth, Prof. Dr. Waldemar Stange, Prof. in Dr. in Daniela Steenkamp, Mieke Schuurman, Enrico Paolo Tormen

Redaktion:

Christopher Mauthe

Mitarbeit:

Hannah Nicklas

Layout:

publicgarden GmbH

Titelbild:

© AdobeStock/AnaRocioGF

© 2022 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	4
B. Partizipative Praxis: Selbstwirksamkeit, Resonanz und gelebte Beteiligung Ronald Lutz	7
C. Warum die Vermittlung von Kinderrechten für kindliche Bildungsprozesse bedeutsam ist und wie sie gelingen kann Daniela Steenkamp	20
D. Die Bedeutung flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen für die bessere Berücksichtigung der Interessen von Kindern in Deutschland Roland Roth / Waldemar Stange	28
E. Wie Kinder- und Jugendbeteiligung die Lebensqualität in Kommunen verbessert Wolfgang Allan Dietz	41
F. „Kinderfreundliche Kommunen“ – Ein Programm zur Förderung der Kinderrechte in Städten und Gemeinden	49
G. Erfolgsfaktoren für die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungslandschaft in Schleswig-Holstein – von der Demokratiekampagne bis heute Raingard Knauer	51
H. Umsetzung der Kinderrechte (Art. 12, Art. 3 UN-KRK) in familiengerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Zugangs zum Recht und der Grundrechtspositionen von Kindern Rüdiger Ernst	59
I. Das Recht auf Gehör nach Art. 12 UN-KRK – Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 für die Mitgliedstaaten und für Deutschland Jutta Croll	73
J. Die EU-Kinderrechtsstrategie und ihre Bedeutung für die EU und für Deutschland Ally Dunhill, Mieke Schuurman, Enrico Paolo Tormen	85
K. Zwischen den Zeilen der Bibel – Eine christlich-theologische Perspektive auf die gesellschaftliche Relevanz der Kinderrechte Christian Kurzke	94
L. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	100
M. Abkürzungsverzeichnis	102

A. Vorwort

Die Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde 1989 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In Deutschland ist sie seit 1992 in Kraft und hat seit 2010 als völkerrechtlicher Vertrag vollumfänglich den Rang eines Bundesgesetzes. Allerdings, und das zeigt(e) sich während der Corona-Pandemie einmal mehr, ist die Umsetzung der Kinderrechte in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung noch nicht selbstverständlich.

Die aktuelle(n) Krise(n) und Herausforderungen legen die Mängel jedoch offen und schärfen zugleich das Bewusstsein für das Potenzial, das die Beachtung der Kinderrechte für jedes Kind, aber auch die Gesellschaft als Ganzes bietet: Kinderrechte können als Wegweiser für eine langfristig und nachhaltig angelegte, gesamtgesellschaftlich inklusive sowie auf demokratischen Prinzipien basierende Politik dienen.

Um die Kinderrechte umzusetzen und ihre Potenziale zu heben, braucht es aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes zweierlei: zum einen Wissen über und Verständnis für die Bedeutung der Kinderrechte und zum anderen eine Verankerung der kinderrechtlichen Prinzipien in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen politischen Ebenen. Hier knüpft der vorliegende Sammelband an: Er verdeutlicht einerseits die Bedeutung der Kinderrechte und skizziert andererseits die positiven Folgen ihrer Absicherung sowohl für das einzelne Kind als auch für die Gesellschaft.

Ronald Lutz beschreibt dazu in seinem Beitrag „**Partizipative Praxis: Selbstwirksamkeit, Resonanz und gelebte Beteiligung**“ am Beispiel von Kindertageseinrichtungen, dass Partizipation als kinderrechtliches Grundprinzip eine Voraussetzung für (Selbst-)Bildungsprozesse darstellt. So ist sie einerseits demokratie- sowie teamfördernd und stärkt andererseits die Resilienz von

Kindern, da sie sich als handlungs- und gestaltungsfähige – selbstwirksame – Subjekte erleben. In seinem Beitrag betont er, dass diese individuelle Kompetenz nur in Beziehungen entstehen kann, die von Offenheit, Anerkennung und Dialog geprägt sind, und erläutert die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Pädagogik in Kindertagesstätten.

Es folgt **Daniela Steenkamps** Beitrag „**Warum die Vermittlung von Kinderrechten für kindliche Bildungsprozesse bedeutsam ist und wie sie gelingen kann**“. Darin beleuchtet sie aktuelle Diskurslinien innerhalb der Bildungsforschung und setzt sich anschließend damit auseinander, welche Implikationen sich daraus für die Vermittlung von Kinderrechten mit Blick auf kindliche Bildungsprozesse in der Schule ergeben. Darüber hinaus zeigt sie auf, inwieweit Kinderrechtebildung zur Herausbildung eines kritischen Bewusstseins bei Kindern beitragen kann.

Aufgrund ihrer Verantwortung für eine Vielzahl von Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen kommt Städten und Gemeinden eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung von Kinderrechten zu. Da zahlreiche Kommunen die Vorzüge von Kinder- und Jugendbeteiligung erkannt haben, können sich mittlerweile vielerorts junge Menschen zu Fragestellungen, die sie betreffen, einbringen und politische Prozesse aktiv mitgestalten. Wohin sich das sehr dynamische Feld der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung im Idealfall entwickeln kann, skizzieren **Waldemar Stange** und **Roland Roth** in ihrem Beitrag „**Die Bedeutung flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen für die bessere Berücksichtigung der Interessen von Kindern in Deutschland**“. Sie beschreiben dort modellhaft eine kommunale Beteiligungslandschaft, die es Kindern aller Altersstufen ermöglicht, sich in vielfältigen Beteiligungsformaten für ihre Themen und Belange zu

engagieren. Zugleich gehen sie auf Voraussetzungen für eine erfolgreiche lokale Umsetzung ein.

Wie das praktisch aussehen kann und warum Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in vielerlei Hinsicht sinnvoll ist, beschreibt daran anknüpfend der Oberbürgermeister der „Kinderfreundlichen Kommune“ Weil am Rhein, **Wolfgang Dietz**, in seinem Beitrag **„Wie Kinder- und Jugendbeteiligung die Lebensqualität in Kommunen verbessert“**. So führt die Einbeziehung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen zu qualitativen Verbesserungen bei kommunalen Planungen und Entscheidungen. Außerdem fördert sie das demokratische Verständnis junger Menschen und ihre Identifikation mit dem direkten – oftmals in kommunaler Zuständigkeit liegenden – Lebensumfeld. In dem Beitrag geht er auch auf die Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung ein.

Auf Landesebene hat Schleswig-Holstein frühzeitig die Partizipation von Kindern und Jugendlichen vorangetrieben und gilt als besonders beteiligungserfahren. Gezielt hat das Land dabei insbesondere seine Kommunen darin unterstützt, junge Menschen aktiv zu beteiligen. Im Beitrag **„Erfolgsfaktoren für die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungslandschaft in Schleswig-Holstein – von der Demokratiekampagne bis heute“** beleuchtet **Reingard Knauer** für uns die Hintergründe dieses Erfolgs. Der Beitrag ist eine „Reise durch 25 Jahre Beteiligung in Schleswig-Holstein“ und zeigt auf, wie Strukturen entstanden sind, die die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschlands Norden bis heute tragen.

Im Beitrag **„Die Umsetzung der Kinderrechte (Art. 12, Art. 3 UN-KRK) in familiengerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Zugangs zum Recht und der Grundrechtspositionen von Kindern“** wird beispielhaft die Bedeutung der kinderrechtlichen Normierung auf Bundesebene dargestellt. Das im Beitrag aufgegriffene und am 01.07.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder macht deutlich, wie wichtig die Beteiligung, etwa die persönliche Anhörung von Kindern in Kindschaftsverfahren,

ist, um sexuelle Übergriffe gegen sie zu ahnden und zu vermeiden. Allerdings führt **Rüdiger Ernst** auch aus, dass vergleichsweise wenige Ressourcen für die Sicherung und Umsetzung von Kinderrechten in der deutschen Justiz aufgewendet werden. Und er benennt Lücken, die geschlossen werden müssen, um eine kindgerechte Justiz zu verwirklichen.

Der Beitrag **„Das Recht auf Gehör nach Art. 12 UN-KRK – Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 für die Mitgliedstaaten und für Deutschland“** von **Jutta Croll** veranschaulicht, dass der internationale Kontext auch 30 Jahre nach Verabschiedung der Kinderrechtskonvention einen starken Einfluss auf die Ausgestaltung und Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland hat. So flossen zentrale Anliegen der 25. Allgemeinen Bemerkung des UN-Kinderrechtsausschusses, die sowohl die Chancen der Digitalisierung für die Verwirklichung der Kinderrechte als auch die Risiken der digitalen Transformation für Gesellschaft und Zusammenleben adressiert, in das novellierte Jugendschutzgesetz ein. Durch das Gesetz nun besser geschützt, können Kinder das Internet für unterschiedlichste Zwecke nutzen – man denke an Bildung, Freizeit oder (demokratische) Teilhabe.

Darüber hinaus hat die Europäische Union zu Beginn des Jahres eine umfassende Kinderrechtsstrategie veröffentlicht, mit der sie Kinderrechte stärken will. Die EU-Kommission setzt sich dabei Ziele und definiert Maßnahmen, um diese zu erreichen. Zudem fordert sie die Mitgliedstaaten auf, in verschiedenen Bereichen aktiv zu werden. Insbesondere die neue Europäische Kindergarantie, mit der ein häufig generationsübergreifender Armutskreislauf durchbrochen werden soll, dürfte in den kommenden Jahren einen starken Einfluss auf die deutsche Politik entwickeln. Dies stellen **Ally Dunhill**, **Mieke Schuurman** und **Enrico Tormen** in ihrem Beitrag **„Die EU-Kinderrechtsstrategie und ihre Bedeutung für die EU und für Deutschland“** dar.

Es war uns zudem ein Anliegen, die Bedeutung der Kinderrechte aus einem christlich-theologischen Blickwinkel zu beleuchten. In seinem

Beitrag „Zwischen den Zeilen der Bibel – Eine christlich-theologische Perspektive auf die gesellschaftliche Relevanz der Kinderrechte“ zeigt **Christian Kurzke** daher auf, warum Kinder auch aus christlicher Sicht in das Zentrum unserer kollektiven Aufmerksamkeit gehören.

Wie ein roter Faden zieht sich ein Anliegen, mal implizit, mal explizit durch die Autor*innen gefordert, durch die Beiträge: die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz. Denn eine grundgesetzliche Verankerung gemäß den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würde der Beachtung und Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland den benötigten Schub geben. So hätte die Verankerung neben einer Signalwirkung auch unmittelbare Auswirkung auf die Umsetzung der Kinderrechte, da Politik, Gerichte und Verwaltung diese in einem deutlich stärkeren Maße als bisher berücksichtigen würden.



Anne Lütkes
Vizepräsidentin Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Gerade vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben nicht in der letzten Legislaturperiode verwirklicht werden konnte, verstehen wir den Sammelband in Gänze als eine Argumentationsgrundlage und einen Appell an die neue Bundesregierung, die Kinderrechte entsprechend den Grundprinzipien der UN-KRK ins Grundgesetz aufzunehmen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk dankt den Autorinnen und Autoren für ihre sachkundigen Beiträge zur Darstellung der Kinderrechte und ihrer Bedeutung in den unterschiedlichsten Bereichen. Dieser Sammelband wurde im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Koordinierungsstelle Kinderrechte umgesetzt.

Wir danken unserer Koordinierungsstelle Kinderrechte, namentlich Christopher Mauthe, für die Gesamtkonzeption und Betreuung dieses Werks.

B. Partizipative Praxis: Selbstwirksamkeit, Resonanz und gelebte Beteiligung

Ronald Lutz

Die Coronakrise gibt Anlass, sich erneut mit der Partizipation von Kindern in Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, auseinanderzusetzen. In den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer sozialen und ökonomischen Folgen werden sie offenkundig kaum berücksichtigt und schon gar nicht einbezogen. Der Fokus der Maßnahmen liegt primär auf der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und dem Schutz der Ökonomie. Das ergibt sich nicht nur aus ersten Wortmeldungen zu dieser Thematik,¹ sondern auch aus diversen Studien.

So zeigen die JuCo-I- und JuCo-II-Studien deutlich, dass Kinder Jugendliche von Maßnahmen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, sich sorgen und sich auch nicht wahrgenommen fühlen.² Die differenzierten Ergebnisse sollen hier mit ein paar zentralen Aussagen referiert werden:

- Sie sorgen sich um die Zukunft.
- Sie äußern Einsamkeit und massive Freizeitprobleme.
- Sie sehen sich in ihrer Heterogenität nicht wahrgenommen.

- Ihre Wege, mit der Krise umzugehen, und ihre Sorgen werden nicht verstanden.
- Sie sollen sich anpassen an Regeln, die sie zum Teil nicht verstehen und nicht mitgestalten konnten.
- Sie sehen sich immer wieder in eine Art „Verteidigungshaltung“ gedrängt, wenn sie einfach nur ein wenig mehr mit ihren Freunden unternehmen möchten.
- Sie fühlen sich vor allem aber bei Entscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt und haben das Gefühl, sie werden als eigenständige Subjekte nicht wahrgenommen.

Gerade Kinder haben es in der Krise und in den Lockdowns besonders schwer. Es ist inzwischen auch bekannt, dass gerade in armen Familien nicht immer die entsprechende Betreuung im Home-Schooling stattfinden kann, die von Schulen erwartet wird; auch wurde belegt, dass nicht überall ein Internetzugang und die notwendigen Geräte verfügbar sind.³ Hier arbeiten Schulen zwar mit Papierformaten, die aber erfordern wieder eine höhere Betreuung durch die Eltern. Auch haben Kinder nicht überall die erforderlichen Rückzugsmöglichkeiten. Michael Klundt und andere wiesen im Bundestag darauf hin,

1 Holz/Richter-Konweitz 2021, Klundt 2021

2 Die beiden Studien „Jugend und Corona“ (JuCo I und II) wurden vom Forschungsverbund „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“ des Institutes für Sozial- und Organisationspädagogik an der Universität Hildesheim sowie dem Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung an der Universität Frankfurt in Kooperation mit der Universität Bielefeld durchgeführt (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/juco-und-kico/>). Aus den Befragungen im Frühjahr 2020 (6.000 Jugendliche ab 15 Jahren) und Herbst 2020 (über 7.000 Jugendliche und junge Erwachsene) entstanden Ergebnisse, die Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen bündeln. Das Forschungsteam hat die Ergebnisse beider Befragungen „Jugend und Corona“ in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung in einer Publikation (03/21) vorgelegt. (https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/JuCo_und_KiCo/Das_Leben_von_jungen_Menschen_in_der_Corona-Pandemie_2021.pdf)

3 <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/juli/kinderarmut-eine-unbearbeitete-grossbaustelle;> Zugriff am 16.12.2020

dass in den politischen Maßnahmen gegen die Pandemie Kinderrechte und Kinderschutz eher marginal sind.⁴

In der Coronakrise zeigt sich wie unter einem Brennglas, dass Kindern, trotz aller Debatten und Praxen über deren Partizipation, noch immer keine eigenständige Stimme eingeräumt wird. Trotz einer Verankerung im § 8 des SGB VIII zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die ihnen einräumt, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu werden, sowie der Einräumung von Beteiligungsrechten in einigen Gemeindeordnungen fehlen noch immer Einträge der Kinderrechte in den Verfassungen, mit denen ein Recht auf Partizipation für Kinder in Entscheidungen prinzipiell festgelegt würde.⁵ Allerdings gibt es erkennbare Bewegungen: So beabsichtigt der Freistaat Thüringen, neben Hessen,⁶ die Kinderrechte in seine Verfassung aufzunehmen.⁷ Diese politische Entwicklung in Hessen und Thüringen findet auf der Bundesebene, insbesondere bei Verbänden und der Wissenschaft, breite Unterstützung. Die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ist aber noch immer eine Aufgabe, die von der Bundesregierung zügig in einem Gesetz verabschiedet werden muss.

Solcherlei Vorgaben auf der politischen Ebene könnten verstärkt dazu beitragen, dass Partizipation als Praxis tatsächlich auch gelebt und weiterentwickelt werden kann. Immerhin besteht darüber nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in weiten Bereichen der Praxis eine klare Übereinstimmung. Die Debatte über Partizipation hat sich inzwischen sowohl akademisch als auch praxisnah etabliert. So gibt es seit Jahren Konzepte und Methoden hierzu;⁸ es besteht Übereinstimmung, dass Partizipation von Kindern in Kindertagesstätten diese stärkt, insbesondere Kinder aus erschöpften Familien.⁹ Sie trägt zum Aufbau von Resilienz bei¹⁰ und hat einen eindeutigen demokratiepädagogischen Effekt, der vor Jahren mit dem Slogan „Lernstube der Demokratie“ beschrieben wurde.¹¹

Die Coronakrise muss deshalb als Aufforderung verstanden werden, die Partizipation von Kindern sowohl rechtlich abzusichern als auch in der Praxis weiter auszugestalten. Ich werde deshalb Partizipation vor diesem aktuellen Hintergrund rekonstruieren und auf eine Praxis zuspitzen, die Partizipation ernst nimmt und diese auch als eine wesentliche Möglichkeit zur Entfaltung von Kompetenzen sieht.¹²

In der Folge wird zunächst die „Idee“ der „Partizipation“ noch einmal reflektiert. Dabei wird vor

4 Kinderkommission des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 9. September, siehe: <https://www.bundestag.de/dokumente/text-archiv/2020/kw37-pa-kinderkommission-corona-706358>; Zugriff am 17.12.2020

5 Siehe hierzu: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/>; Dort steht: „Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992 – aber vollständig umgesetzt ist sie immer noch nicht. Insbesondere bei Entscheidungen von Politik, Verwaltung und Rechtsprechung werden die Rechte der Kinder und Jugendlichen noch viel zu wenig berücksichtigt.“ Zugriff am 16.12.2020

6 Im Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen wurde im November 2018 der folgende neue Absatz 2 eingefügt: „Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“ Quelle: <https://wahlen.hessen.de/land-hessen/volksabstimmung-2018/gesetz-zur-erg%C3%A4nzung-des-artikel-4-der-verfassung-des-landes-hessen>; Zugriff am 16.10. 2020

7 <https://www.dkhw.de/presse/schlagzeilen-archiv/schlagzeilen-details/deutsches-kinderhilfswerk-begruesst-geplante-aenderung-der-thueringer-verfassung-in-sachen-kinderrechte/>; Zugriff am 16.12.2020

8 Siehe: https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/themen/Fruehe_Bildung/Methodenmappe_Demokratie_Anfang_Auflage_4.pdf, Zugriff am 03.11.2021

9 Lutz 2012a

10 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011a, 2011b; Lutz 2012b

11 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2009

12 Lutz 2012b; 2016; 2017; 2019

allem Bezug darauf genommen, dass Partizipation der „sozialen Freiheit“, der „Anerkennung“ und einer „partizipativen Praxis“ in vielfältig ausgearbeiteten Beteiligungsformen bedarf. Diese „partizipative Praxis“ stärkt die Resilienz als individuelle Kompetenz, doch wird unter Bezug auf das neuere soziologische Konzept der Resonanz deutlich, dass diese individuelle Kompetenz nur in Beziehungen (Weltbeziehungen) entstehen und sich darstellen kann. Diese Stränge werden schließlich zusammengeführt. Erkennbar wird,

dass Bildungsprozesse als Auseinandersetzungsprozesse zu verstehen und zu gestalten sind, die auf dem Konzept des Dialogs und der Beteiligung beruhen. Es kann einer partizipativen Praxis nur darum gehen, Lern- und Bildungsangebote zu konzipieren, die auf Aushandlung und Kooperationsanforderungen vorbereiten und diese zugleich zu bewältigen helfen.

I. Partizipation als Konzept

Die grundlegende These der folgenden Überlegungen ist von mir und anderen schon öfter diskutiert worden, dennoch gilt es, sie erneut zu formulieren.¹³ Diese These lautet:

Partizipation als Praxis der Anerkennung und Aushandlung stärkt Kinder, indem sie deren Resilienz fördert, die sich als Erfahrung und Kompetenz der Selbstwirksamkeit darstellt; dies ermöglicht Heranwachsenden, in den jeweiligen sozialen und familiären Bedingungen ihren Platz zu finden und sich als befähigte Subjekte zu sehen bzw. zu erleben, die handlungsfähig sind und danach trachten, ihre erhofften Wege im Leben zu finden und zu gehen.

Dies ist insbesondere in sozialen Lebenslagen wesentlich, die von Armut, erschöpften Familien und Erfahrungen von Benachteiligung geprägt sind. Resilienz ist zunächst als jene individuelle Kompetenz zu verstehen, die Kinder befähigen kann, Wege aus prekären Lagen zu finden. Das meint, in der Praxis von den Kindern auszugehen und *ihre* Interpretationen, *ihre* Perspektiven, *ihre* Sicht der Dinge und *ihre* Handlungsmuster als authentisch zu reflektieren. Es kann und darf nur darum gehen, Kinder in ihren je eigenen Situationen zu sehen, um mit ihnen zusammen Dinge zu planen und zu entwickeln. Partizipative Praxis

ist eine notwendige Bedingung für ein gutes Aufwachsen von Kindern, das sie stark macht, ihre Fähigkeiten fördert und ihnen dadurch Lebenschancen eröffnet.

Soziale Freiheit

Partizipation kann ohne einen klaren Begriff „Sozialer Freiheit“ nicht gedacht werden, sie ist deren konstitutionelle Bedingung. Sie ermöglicht die „Freilegung“ von Kontexten, die das Leben Einzelner oder von Gruppen erschweren bzw. ermöglichen, sie regt aber auch Entscheidungen darüber an, wie das Leben als ein gutes geführt werden kann. Beides sind Visionen subjektiver und soziokultureller Freiheit, die Honneth in seinem „Recht der Freiheit“ als „entscheidende Wertvoraussetzung der Moderne“ in drei Bedeutungen konzipiert hat:

- als gleiches Recht eines jeden Menschen auf bestimmte Grundrechte,
- als Anspruch auf das eigene autonome Urteil über moralische Normen,
- als „soziale Freiheit“¹⁴.

Soziale Freiheit entsteht durch und führt zu „Anerkennung“ durch andere und stellt eine essenzielle Komponente des partizipativen Handelns dar. Menschen wollen und müssen in ihren Handlungen von anderen anerkannt und respek-

13 Bertelsmann 2007; Betz/Gaiser/Pluto 2011; Knauer/Sturzenhecker 2016; Lutz 2012b, 2016

14 Honneth 2011

tiert werden sowie in ihren Zielen und Aktionen zugleich Förderung erfahren. Eine partizipative Praxis als Handeln und die Soziale Freiheit als Möglichkeit der Gestaltung sind konstitutionell für Weltbeziehungen, die sich in den Begriffen Resilienz und Resonanz verdichten lassen.

Anerkennung

Eine partizipative Praxis bedarf der grundsätzlichen Anerkennung durch andere; nur so können alle Beteiligten ihre Identität und Integrität als durchgängigen Entwurf konzipieren und stabilisieren. Axel Honneth hat mit seiner „Theorie der Anerkennung“ deren Bedingungen und Grundpfeiler prinzipiell herausgearbeitet: Es sind dies

- die *emotionale* Achtung,
- die *rechtliche* Anerkennung,
- und die *wechselseitige Anerkennung* zwischen soziokulturell unterschiedlich sozialisierten Personen.¹⁵

Erforderlich hierfür ist ein pädagogisches Handeln, das Freiheit und Anerkennung betont. Dies erfordert eine partizipative Praxis, die Beteiligung als Aushandlung versteht.

Partizipative Praxis

Partizipation als politischer Begriff meint (im Kontext der hier vorgetragenen Überlegungen) die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse der Einrichtungen, in denen sie gefördert werden, sowie deren aktive Beteiligung bei der Planung und Erledigung gemeinsamer Aufgaben. Wesentliches Merkmal ist die partizipative Mitwirkung von Kindern an allen Prozessen und Entscheidungen, in denen es um sie, um ihre sozialen Gemeinschaften und um ihre Umwelten geht, um gemeinsam Lösungen zu finden.¹⁶ Das kann als Aushandlungsprozess verstanden werden, da partizipatives Handeln ergebnisoffene Aushandlungen benötigt,

mit denen Ziele, Pläne, Werte, Regeln und Normen in Übereinstimmung aller Beteiligter abgestimmt werden.¹⁷

Somit darf es weder Bedingungen noch Beschränkungen geben, die Kinder evtl. ausschließen oder doch nur für spezielle Entscheidungen zulassen. Da Kinder als Subjekte schon jetzt und zukünftig Bürger*innen des Gemeinwesens sind, haben sie nicht nur auf der Basis des SGB VIII, sondern auch im Geiste der Menschen- und Kinderrechte ein unwiderlegbares Recht auf Partizipation. Es stellt sich also nicht die Frage, ob Kinder mitbestimmen dürfen oder nicht, es muss vielmehr nur geklärt werden, wie es bezogen auf ihr Alter, ihre Befähigungen und unter welchen Rahmenbedingungen ermöglicht werden kann, dass sie mitbestimmen.¹⁸

Partizipation ist als Einfluss nehmende Teilhabe von Subjekten an einem „Ganzen“ zu sehen, die auch als „Kooperation“ oder „Koproduktion“ verstanden werden kann.¹⁹ Dies geschieht durch das Zusammenwirken, das gemeinsame Formulieren und das Realisieren von Zielsetzungen und wird von erforderlichen Aushandlungsprozessen und dem Ausgleich von Interessengegensätzen getragen. Partizipation gilt bildungstheoretisch als relevant, da sie zum Aufbau von sozialem Kapital führt und somit soziales Vertrauen und Handlungsfähigkeit stärkt.²⁰ In der Praxis der Bildungsorte bedeutet dies, dass Entscheidungen, die das Leben der Kinder betreffen, besprochen und im Konsens miteinander entschieden werden müssen.

Die Umsetzung von demokratischen Prinzipien der Partizipation in Kindertagesstätten macht ein „Umdenken“ erforderlich, ein „Aufbrechen“ tradierter und traditioneller Formen des Alltags. Das bedeutet auch eine Veränderung des Bildes vom Kind. Kinder werden noch immer und allzu

15 Honneth 1994

16 Schröder 1995

17 Sturzbecher/Hess 2003, 53

18 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011b, 79; Lutz 2012b

19 Schubert/Klein 2016

20 Siehe Knauer/Sturzenhecker 2016

oft als „Symbol der Unschuld“, als „Chiffre für Reinheit“ und als „Projektionsfläche für Wunschlandschaften der Erwachsenen“ gesehen.²¹ Das kann als „Aneignung“ durch eine Erwachsenenkultur interpretiert werden, die ein in seinen Möglichkeiten noch offenes Leben für ein bereits geschlossenes Dasein missbraucht.

Um eine partizipative Praxis zu entwickeln, ist deshalb eine Verabschiedung vom „Bild des unschuldigen und schutzbedürftigen Kindes“ als „Objekt“ der Erziehungspraxis zugunsten des Bildes eines „wissbegierigen und gestaltenden“ Kindes erforderlich: Kinder sind als „Subjekte“ entscheidungsfähig und müssen als „Experten*innen“ ihrer eigenen Welt und somit als „Akteure“ verstanden werden.²² Von den Kindheitswissenschaften ist längst belegt, dass Kinder mitentscheiden können bzw. diese Fähigkeit mit ihnen gemeinsam entwickelt werden kann.

Sich am Kind zu orientieren, es „anzunehmen und anzuerkennen“, wie es viele Erzieher*innen gerne ausdrücken,²³ meint allerdings, sich von stabilen und konträren Rollen von Kind und Erzieher*in zu verabschieden und stattdessen Partnerschaften anzustreben. Damit wird ein Bildungsauftrag an die Kindertagesstätten herangetragen, der nur dialogisch umgesetzt werden kann. Dies verlangt von pädagogischen Fachkräften zu prüfen, wie Entscheidungen mit den Kindern gefällt werden können. Einige wichtige Prinzipien seien hier genannt:

- Prinzip der Information: Die Kinder müssen wissen, worum es geht;
- Prinzip der Transparenz: Die Kinder müssen wissen, wie es geht;
- Prinzip der Freiwilligkeit: Die Kinder müssen entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen;

- Prinzip der Verlässlichkeit: Die Kinder müssen sich auf die Erwachsenen verlassen können;
- Prinzip der individuellen Begleitung: Die Kinder müssen von den Erwachsenen individuell begleitet und unterstützt werden.²⁴

In einer zusammenfassenden Sicht meint Partizipation mehr als Beteiligung in Formen der Befragung und des begrenzten Entscheidens über vorgefertigte Angebote, es geht um Mitbestimmung und Mitgestaltung des Alltags. Partizipation heißt dann, dass man Kinder an der Gestaltung der Dinge nicht nur teilhaben lassen muss, sondern dass erst durch ihre eigene Gestaltung der Dinge jene Beziehung ermöglicht wird, die sie ihren Vorstellungen und Entwürfen zugrunde legen. Partizipation realisiert zudem den politischen Einbezug der Menschen, der Organisationen, der Erbringungsinstanzen und der Ökonomie in gemeinsame Aushandlungsprozesse, in ein gemeinsames Handeln, in gemeinsame Entscheidungskontexte.

Beteiligungsformen

Partizipation kann sich in unterschiedlichsten Beteiligungsformen zeigen und in Kindertagesstätten vielfältig geübt und umgesetzt werden.²⁵ Insbesondere in den für Kinder wichtigen Lebensräumen der Kindertagesstätten müssen sie, vor dem Hintergrund der Entwicklung von grundlegenden Fähigkeiten der Kinder und mit Blick auf deren persönliche Entwicklung, in spezifische Formen aufgebaut und umgesetzt werden: „Dazu gehören Möglichkeiten zur Entwicklung und Realisierung von thematischen Projekten, zur Ausgestaltung gemeinsamer Aktivitäten oder zum Aushandeln sozialer Regeln ebenso wie stärker institutionalisierte Partizipationsformen, die vom ‚Stuhlkreis‘ bis zur ‚Kinderkonferenz‘ reichen.“²⁶

21 Bühler-Niederberger 2005; Baader 2014; Lutz/Rehklau 2016

22 Baader 2014; Lutz/Rehklau 2016

23 Lutz 2012b

24 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011b, 22 ff.

25 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011a

26 Sturzbecher/Waltz 2003, 18

Bestehende Formen der Beteiligung, auch wenn sie formal darauf zielen, realisieren nicht automatisch Mitbestimmung: Morgenkreise, Stuhlkreise, Versammlungen, Kinderräte und Kinderkonferenzen sind dahingehend zu reflektieren, ob sie tatsächlich Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder meinen und dies auch konkret umsetzen. So sollten Konfliktlösungen nicht, wie oft zu beobachten, von oben, durch die Erzieher*innen, nach unten durchgesetzt werden, sondern die Kinder müssen dies aus eigener Zuständigkeit und aus eigener Verantwortung angehen, nach Kompromissen suchen, von einer freiwillig übernommenen Verantwortung des Einzelnen für das Ganze ausgehen und die Interessen fair aushandeln.²⁷

Wesentlich für Kindertagesstätten ist es, dass es nicht nur um ein freundliches Zuhören geht, das sicherlich wertschätzend und anerkennend ist, sondern dass im Fokus die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen steht. Es geht dann nicht mehr um ein „gönnisches Beteiligen“ von Kindern im Sinne eines „wir beteiligen euch und geben euch auch mal die Gelegenheit, zu sagen, was ihr gerne hättet“, es geht vielmehr um das prinzipielle Recht, das Kindern eingeräumt wird, zusammen mit Erwachsenen Dinge, die sie betreffen, zu planen, zu bestimmen und zu gestalten. Partizipation ermöglicht es Kindern, nicht nur über persönliche Dinge mitzuentcheiden, sondern sich zugleich an Angelegenheiten zu beteiligen, die die Gemeinschaft und den Alltag in der Einrichtung betreffen.²⁸

Für die Entwicklung von Persönlichkeiten im Bildungsprozess ist es entscheidend, Kooperationsmöglichkeiten zu organisieren und sie als Lernangebote zu arrangieren, die soziale Kompetenzen fördern und zugleich eine Vorbereitung „auf die Bewältigung kooperativer Anforderungen in anderen Lebensbereichen“ anstreben.²⁹

In Kindertagesstätten kann diese Kooperationsfähigkeit früh gefördert werden, das kann beim Spiel geschehen, das den Alltag der Kinder stark prägt. Dies ist der Kindergartenpädagogik schon seit Fröbel und Montessori vom Ansatz her bekannt.³⁰ Allerdings muss dieses Spiel stärker als kooperatives Spiel entworfen bzw. verstanden werden, hierzu bedarf es der Arrangements, in denen Kinder sich mit anderen und mit ihrer Umwelt, dem Kindergarten als Lebenswelt, auseinandersetzen und sie mit den Erwachsenen „koproduktiv und kooperativ“ entwerfen und gestalten. In diesen Formen erfahren Kinder soziale Anerkennung, Akzeptanz, einen Zueginn an Spielmöglichkeiten, Spaß und vor allem Selbstwirksamkeit.³¹

Partizipation am sozialen Leben in der Einrichtung ist zugleich eine Einübung in politischer Partizipation, die sich in demokratischen Entscheidungsstrukturen der Kindertagesstätte spiegeln kann. Diese sind Orte des Lebens, die Kinder in Formen der Koproduktion und der Kooperation und auf Basis dialogischer Prozesse mitgestalten, und wo Kinder ihren Alltag täglich neu entwerfen – somit organisieren sie eine „Kultur der Gestaltung“. Im Fokus ist der Aufbau einer partizipativen Kinderkultur, die Bildungsprozesse arrangiert. Darin geht es um die Verwirklichung von Interessen in Abwägung mit anderen, mithin um die Gestaltung von Aushandlungsprozessen.

Bezogen auf Kindertageseinrichtungen ist Partizipation eine wesentliche Grundlage für Selbstbildungsprozesse, sie ist demokratiefördernd, teamfordernd und teamfördernd; sie ist vor allem eine Stärkung der Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen³² und fördert handlungs- und gestaltungsfähige Subjekte. Kinder entfalten ihre Kompetenzen dann, wenn sie bei ihren Belangen grundlegend mitreden, mitplanen und mitentscheiden dürfen. Partizipative

27 Sturzbecher/Waltz 2003; Bertelsmann Stiftung 2007; Lutz 2012

28 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011b, 21

29 Sturzbecher/Waltz 2003, 24

30 Rehklau/Lutz 2016

31 Lutz 2012b

32 Regner/Schubert-Suffrian 2011

Praxis stärkt vor allem Resilienz als individuelle Kompetenz der Selbstwirksamkeit; diese bedarf allerdings resonanter Weltbeziehungen. Mit diesem Bezug kann die bisher geführte Diskussion noch einmal vertieft und auf eine Basis gestellt

werden, die sich erst seit der Einführung des soziologischen Konzeptes der Resonanz eröffnet, die auch eine konstruktive Kritik am subjektiven Konzept der Resilienz ermöglicht.

II. Weltbeziehungen: Resilienz und Resonanz

Resilienz hat in den letzten zwei Jahrzehnten in unterschiedlichen Diskursen Bedeutung erlangt.³³ Sie wird vor allem als eine psychische Widerstandsfähigkeit erörtert, die zugleich Kompetenzen der Selbstwirksamkeit, des Selbstbewusstseins, der Selbstdarstellung und der Bewältigung von schwierigen Situationen aktiviert. Sie ist erforderlich, damit Subjekte sich in der Welt einrichten, auf diese bewusst und zielgerichtet einwirken und sich als wirkmächtig erweisen können, um den Zumutungen des Alltags gewachsen zu sein. Resilienz steht aber auch dafür, individuelle Krisen nicht nur zu ertragen, sondern sie aktiv zu bewältigen. Das ist seit Jahren ein vehement erörtertes Thema in der Armutsprävention und -bewältigung.³⁴

Neben der Generalisierung als Handlungskonzept für selbstbewusste und ihr Leben aktiv gestaltende sowie selbstwirksame Subjekte wird Resilienz pädagogisch (sozialarbeiterisch) gewendet und zur persönlichen Kompetenz stilisiert, die es insbesondere bei benachteiligten Kindern zu fördern gilt. Ziel ist die Befähigung dazu, sich in einer schwierigen Umwelt, in der Ungleichverteilung von Gütern in der Sozialstruktur und damit verbundenen armen Lebensverhältnissen nicht nur besser einzurichten als zuvor, sondern mitunter auch Wege aus den belastenden Lagen herauszufinden. Im Fokus steht ein resilientes Subjekt, das individuell fähig ist bzw. dazu befähigt werden soll, sich besser als zuvor in Verhältnissen einzurichten,

die allerdings, und das muss kritisch angemerkt werden, in ihrer Struktur, der Verursachung von Armut und Belastung, kaum noch zur Disposition stehen.

Mit der Fokussierung auf diese Kompetenz wird deren Herstellung und somit Bewältigung von Lasten außerdem in das Subjekt (die Familien) und dessen Fähigkeiten verlagert. Dies wird schon seit Jahren als „Neuerfindung des Sozialen“ diskutiert, indem die Verantwortungsübernahme zur Absicherung sozialer Krisen vom Staat auf das Subjekt verschoben wurde.³⁵ Ob die Ausbildung von Resilienz, indem sie das Verhalten von Menschen strukturiert und sie im gesellschaftlichen Sinne stark machen soll, Ungleichheit tatsächlich überwinden kann, bleibt bis heute fraglich. Übersehen wird in diesen Diskursen oftmals, dass „resiliente Subjekte“ in ihrer individuellen Kompetenz auch ein Spiegelbild neoliberaler Individualisierung sein können.³⁶

Trotz dieser nachvollziehbaren Kritik am Konzept der Resilienz muss es als Chance gesehen werden, dass sich sozialstrukturell Benachteiligte in dieser Gesellschaft (eine andere gibt es nicht) aus den prekären Lagen „befreien“ und individuellen Erfolg und Leistung erzielen können bzw. Wege gehen können, die sie sich wünschen. Hierfür will ich Resilienz über ihren Subjektbezug hinaus auf soziale Beziehungen ausweiten, die in Konzepten der Anerkennung und des Dialogs bereits verfügbar sind. Seit einiger Zeit

33 Zander 2015; Fröhlich-Gildhof/Rönnau-Böse 2019

34 Zander 2008; 2015

35 Lessenich 2008

36 Graefe 2019

kommt allerdings das Konzept von *Resonanz als Weltbeziehung* in den Fokus,³⁷ das ich als Basis von Partizipation sowie Resilienz sehe, die Subjekte in ihrer Individualität stärkt, sie selbstwirksam werden lässt und darin zugleich Dialog und Anerkennung betont.

Die These der Resonanz skizziert somit einen Weg, um Resilienz, die weiterhin als eine individuelle Kompetenz zu verstehen ist, in ihren sozialen Kontexten zu verstehen.³⁸ Deutlich wird, dass soziale Beziehungen, wie eine partizipative Praxis, Resilienz erst ermöglichen. Das stärkt deren Bedeutung.

Der Soziologe Hartmut Rosa hat mit diesem Begriff reale und zugleich utopische Aspekte von Weltbeziehungen diskutiert, die ich als fundamental für Partizipation erachte:³⁹ Resonanz als Dialog und gegenseitige Anerkennung sowie als Bestätigung und Mitmenschlichkeit in Gemeinschaften ermöglicht Weltbeziehungen, in denen Menschen sich erkennen, anerkannt werden und gemeinsam Herausforderungen bewältigen können, indem sie sich Welt anverwandeln. Während Resilienz individuelle Stärke meint, ist Resonanz auf soziale Handlungen angelegt. Beides wird zu einer Kompetenz, die Menschen in Solidarität mit anderen handlungsfähig machen kann. Nur Menschen im Dialog erschaffen Praxis und können darin die Welt nach ihren Vorstellungen gestalten.

Mit seinen vielfach vorgetragenen Überlegungen plädiert Rosa für die erforderliche Gestaltung von resonanten Beziehungen, die Gemeinschaften (Gruppen im Kindergarten) formen und Subjekte stärken.⁴⁰ Dies meint, sich für andere zu öffnen und dabei gemeinsam die Welt zu benennen und zu verändern. Allerdings kann dies nicht

allein passiv im „Sinne eines „Berührtwerdens“ geschehen, sondern nur „aktiv in der Erfahrung“ und dem Willen, die anderen, das Gegenüber, auch zu erreichen. In dieser dialogischen Begegnung transformieren sich die Akteure, so dass etwas Neues zu ihrem Eigenen werden kann.⁴¹ Dies „In-der-Welt-sein“ gelingt dort am ehesten, wo Menschen gelingend mit ihrer Welt in Beziehung treten und offen für Begegnung und Berührung mit einem anderen und der Welt sind. Resonanzbeziehungen setzen die „Öffnung zur Welt“ voraus und ermöglichen sie, ihre Grundmomente sind:⁴²

- die Berührung durch etwas anderes (Mensch oder Welt);
- das Eingehen einer symmetrischen Beziehung, die den agierenden Subjekten ihre Selbstwirksamkeit offenbart und festigt;
- die Erfahrung agierender Subjekte, die sich gegenseitig in der Beziehung verändern und dies als gut empfinden, da sie Teil einer gemeinsamen Welt werden;
- das Wissen über zwei Punkte der „Unverfügbarkeit“: Es gibt keine Garantie, dass Resonanz wirklich eintritt, das Ende ist zudem immer offen.

Resonanz ist ein Wagnis und bedeutet Arbeit an und in Beziehungen; es bedarf aktiver Subjekte, die sich in gemeinsamen Handlungen bestätigen und somit auch Resilienz erlangen. Hierzu ist es erforderlich, dass Subjekte offen sind für Beziehungen und in diesem Prozess zugleich eine Stimme entwickeln. Es geht nicht darum, sich als Subjekt anderen aufzudrängen, sondern zu antworten und dazu auch bereit zu sein. Resonante Beziehungen bedürfen des Dialogs, da sie keine „Echo-Erfahrungen“ sind,⁴³ sondern die „gemeinsame Benennung von Welt“.⁴⁴

37 Rosa 2016

38 Rosa 2016

39 Damit werden soziologische und sozialpädagogische Konzepte zusammengeführt.

40 Rosa 2016; Rosa 2019

41 Rosa 2019

42 Rosa 2019, 160

43 Rosa 2019

44 Freire 1973

Was heißt das für Kindertagesstätten? Diese müssen als partizipative Praxis sowohl dialogisch handeln als auch auf resonante Beziehungen hinarbeiten. Sie müssen „dialogische Kindertagesstätten“ werden und sein, in denen sich Weltbeziehungen öffnen und manifestieren. Hierfür müssen Kinder in allen Belangen einbezogen werden, um ihnen die Möglichkeit der Mitbestimmung zu eröffnen. In ihrer Praxis müssen sie Einrichtungen sein, in denen die Kinder mit den Mitteln demokratischer Prozesse Einfluss auf ihren Alltag nehmen und ihre Vorstellungen einbringen können.

Dialogische und partizipative Praxis basieren auf dem Wort und dem Dialog, die Menschen in Aushandlungen einbinden. Eigentlich gibt es kein wirkliches Wort, das nicht zugleich Praxis ist. Dem liegt die prinzipielle Dialogfähigkeit des Menschen zugrunde, die zu einem gegenseitigen Verstehen als Voraussetzung des gemeinsamen Handelns führt. Dialog ist dabei immer eine „Begegnung zwischen Menschen“, die gemeinsam die Welt benennen, deshalb „darf er keine

Situation bilden, in der einige Menschen auf Kosten anderer die Welt benennen. [...] Er darf nicht als handliches Instrument zur Beherrschung von Menschen durch andere dienen. Die Herrschaft, die der Dialog impliziert, ist die Beherrschung der Welt durch die im Dialog Befindlichen“.⁴⁵

Ein wirklicher Dialog, als essenzieller Aspekt von Gemeinschaft, bedarf der Resonanz und der Offenheit dafür. Das ist ein Auftrag für dialogische Kindertagesstätten, die partizipativ handeln und somit Resilienz fördern. In diesem dialogischen Prozess werden Kinder, wie alle Menschen prinzipiell, als Wesen im Prozess des Werdens bestätigt, als unvollendet und unfertig, aber dennoch als suchend, entwicklungs offen, kulturschöpferisch, dialogfähig, wissbegierig und gestalterisch. Dies eröffnet der Pluralität von Entfaltungschancen einen großen Raum, Gestaltungsmöglichkeiten werden erweitert und Biografien bleiben offen.

III. Bildungsprozesse als Auseinandersetzungprozesse

Die Diskussion des Kontextes von Resilienz und Resonanz weist darauf hin, und dies ist für eine partizipative Praxis aus meiner Sicht essenziell, dass Bildungsprozesse sich nur als Auseinandersetzungprozesse erörtern lassen: „Über die Auseinandersetzung mit sich selbst und mit anderen, die Beobachtung der eigenen Fähigkeiten, über das Anerkennen und das Interesse an der eigenen Leistung gelingt es Kindern, ein Bild von sich, ihr Selbstbild, zu entwickeln.“⁴⁶ In dialogischen Prozessen, die von resonanten Weltbeziehungen geprägt sind, entfalten Kinder das Bewusstsein eigener Stärke sowie ihrer Wirksamkeit. Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten besitzen dabei eine förderliche Rolle, da „das tägliche Miteinander von Kindern in Kinder-

tageseinrichtungen als Lernfeld für soziale Partizipation von Kindern“ verstanden werden kann.⁴⁷

Kinder sind eben nicht nur zur Gestaltung ihrer eigenen Lebenswelten fähig, mit ihrer Beteiligung verstärkt sich auch ihre Identifikation mit den selbst entworfenen Normen, die Verantwortung für die Einhaltung ausgehandelter Regeln und die Bereitschaft, sich auch weiterhin an der Ausgestaltung des Lebens einzubringen. Mit dieser Förderung von Kompetenzen werden die Kinder stark, erwerben Autonomie und Selbstwirksamkeitskompetenzen; sie erfahren schließlich, dass ihre Handlungen Wirkungen haben. Auch gewinnen Beziehungen als Weltbeziehungen und die damit verbundene Erfahrung der

45 Freire 1973, 72

46 Hundertmark-Kayser 2009, 13

47 Großmann 2003, 184

Resonanz große Bedeutung. Kinder in partizipativ arbeitenden Kindertagesstätten erfahren und entfalten Möglichkeiten zu gesellschaftlichem Engagement, sie werden auch dazu angeregt, sich als Subjekte für die Gemeinschaft stark zu machen.⁴⁸

Beteiligung, Anerkennung, Perspektivenübernahme, Konfliktziehung, Kooperationsförderung und Partizipationsförderung sind somit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Kinder werden befähigt, diese als Kompetenzen zu entwickeln, Vertrauen zu sich und zur Umwelt zu entwickeln und zu partizipativen Verhaltensweisen fähig zu sein. Dies verdichtet sich als Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitserleben und hat somit für die Entwicklung von Resilienz große Bedeutung und ist ein klarer Auftrag an die Praxis.⁴⁹

Hierfür müssen Lern- und Bildungsangebote bestehen, die auf Aushandlung und Kooperationsanforderungen vorbereiten und diese zugleich zu bewältigen helfen. Eine Förderung von Kooperationsfähigkeiten, die auch eine wichtige Voraussetzung bei Lernschwierigkeiten ist, kann gleichfalls über Partizipation ermöglicht werden: „Indem wir die kindliche Bereitschaft und Fähigkeiten zur Kooperation fördern, versetzen wir Kinder also in die Lage, aktiv und erfolgreich am gemeinsamen Leben im Kindergarten und an anderen Orten teilzunehmen“; das ist ein Beitrag zur Entwicklung starker Persönlichkeiten.⁵⁰

Studien zu Auswirkungen partizipativer Beteiligungsprozesse in Kindertagesstätten zeigen, dass durch Mitbestimmung bei den Kindern komplexe Bildungsprozesse angestoßen wurden und diese Kompetenzen wie Autonomie, Selbst-

wirksamkeit, realistischer Weltbezug, Aufbau und Pflege prosozialer Beziehungen und somit Resilienz erwerben:

- Fähigkeit zur Meinungsäußerung und zur Entscheidung;
- Fähigkeit, individuelle Ideen einzubringen und umzusetzen;
- Fähigkeit, Regeln einhalten zu können;
- Frustrationstoleranz;
- Fähigkeit, das demokratische Prozedere funktional zu praktizieren;
- Konzentrationsfähigkeit;
- Fähigkeit zur Nachahmung von demokratischen Prozessen;
- Fähigkeit, demokratisches Wissen zu übertragen.⁵¹

Pädagogische Arrangements partizipativer Gestaltungsprozesse können Kinder stark machen, insbesondere auch Kinder aus benachteiligten Familien, da sie an den Herausforderungen wachsen, die mit Mitbestimmungsmöglichkeiten verbunden sind; in der gelebten Praxis erfahren sie soziale Integration, Selbstwirksamkeit und Anerkennung.⁵² Somit bieten Kindertagesstätten Chancen zur Förderung, „über die Familien nicht verfügen“.⁵³

Die Umsetzung von Partizipation als Praxis erfordert allerdings ein institutionelles Umdenken, ein Aufbrechen tradierter und traditioneller Formen des Alltags und die Entwicklung einer verstehenden und zugleich resonanten Pädagogik. Kinder sind keine „Objekte der Bildung“, sie sind deren „Subjekte“. Somit muss der soziale Raum als „Raum der Aneignung“ und der „Ausinandersetzung“ entworfen sein.⁵⁴ Dies meint dabei nicht nur die gegenständliche Aneignung von Raumtatsachen,⁵⁵ es umfasst vielmehr eine

48 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011a, 32

49 Lutz 2012b

50 Sturzbecher/Waltz 2003, 27

51 Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011b, 341 f.

52 Zander 2015

53 Sturzbecher/Hess 2003, 228

54 Lutz/Rehklau 2016

55 Deinet 2014

aktive, schöpferische und prozesshafte Form der Thematisierung und der Verortung in Lebenswelten. Räume entstehen erst durch Handlung, Auseinandersetzung und Aneignung, durch eine sich

stetig ausweitende Weltaneignung, die den Horizont und die Handlungsfähigkeiten allmählich erweitern.

IV. Ausblick: Partizipation als Recht und als Praxis

Die hier vorgetragenen Erkenntnisse und Überlegungen sind für die Alltagspraxis keineswegs neu; sie werden seit Jahren und vielerorts in der Praxis angewandt und auch berichtet. Doch häufig neigen Erwachsene noch immer dazu, Entscheidungen für die Kinder und nicht mit ihnen zu treffen, da Fähigkeiten und Potenziale der Kinder noch vielerorts sekundär betrachtet werden. Klar ist, dass Partizipation kein „Geschenk“ der Erwachsenen ist, sondern ein „Recht“, das Kinder haben und das auch dementsprechend umgesetzt werden muss: politisch, rechtlich und pädagogisch.

Partizipation als Recht und als „soziale Freiheit“ heißt auch, Kinder in ihrer Individualität und Besonderheit zu verstehen und ihnen vorbehaltlos das Wort zu geben. Diese Haltung impliziert die Achtung vor der Einzigartigkeit jedes Kindes und den je spezifischen sozialen und kulturellen Welten, in denen sie leben. Vom Kind auszugehen bedeutet auch, dass Einrichtungen ihre Konzeptionen und Arrangements an den Kindern orientieren, an deren Diversität und unterschiedlichen Weltansichten. Dies ist noch immer ein schmerzhafter Abschied von eingefahrenen Praxen, in denen Kinder in vorgefertigte Strukturen und Abläufe gepresst werden, die Erwachsene regeln und Kindern und ihren Absichten, Interessen und Bedürfnissen wenig Platz bieten.

Mitbestimmung in ihrer sozialen Welt macht aus Kindern starke und fähige Menschen, die sich ihre Welt anzueignen vermögen; sie werden zu selbstbewussten und selbstverantwortlichen Menschen, zu handlungsfähigen Persönlichkeiten.

Letztlich ist Erziehung immer politisch: Sie ist entweder ein Instrument zur Beherrschung von Menschen oder eine Chance zur Aneignung von Welt.⁵⁶ Damit stehen Kindertagesstätten sowie politische Institutionen vor der Entscheidung, den Kindern ein Recht auf demokratisches Engagement und Partizipation einzuräumen. Dann sind Kindertagesstätten sowohl Orte politischer Bildung als auch der Kompetenzförderung. Hierfür aber ist eine gesetzliche Verankerung erforderlich.

Merksatz

Wenn Kinder als fähige Subjekte anerkannt werden, man mit ihnen dialogisch und verstehend interagiert und sie zudem an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv beteiligt, eben Partizipation ermöglicht, dann können sie ein Gefühl und eine Fähigkeit entwickeln, wichtig zu sein und selbst etwas bewirken zu können, sie werden resilient und agieren resonant.

56 Lutz 2020

Literaturverzeichnis

- Baader, Meike / Eßer, Florian / Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Kindheiten in der Moderne, Frankfurt 2014
- Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland, Gütersloh 2007
- Betz, Tanja / Gaiser, Wolfgang / Pluto, Liane (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Schwalbach 2011
- Bühler-Niederberger, Doris (Hrsg.): Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre, Wiesbaden 2005
- Deinet, Ulrich: Das Aneignungskonzept als Praxistheorie für die Soziale Arbeit. In: sozialraum.de (6) Ausgabe 1/2014. URL: <https://www.sozialraum.de/das-aneignungskonzept-als-praxistheorie-fuer-die-soziale-arbeit.php>, Datum des Zugriffs: 18.12.2020
- Freire, Paulo: Pädagogik der Unterdrückten, Reinbek 1973
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus / Rönau-Böse, Maike: Resilienz, Stuttgart 2019
- Graefe, Stefanie: Resilienz im Krisenkapitalismus: Wider das Lob der Anpassungsfähigkeit, Bielefeld 2019
- Großmann, Heidrun: „Gemeinsam sind wir stark!“ – Kooperationsförderung im Kindergarten, in: Sturzbecher, Dietmar / Großmann, Heidrun, München 2003 b, S. 148–183
- Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedict: Die Kinderstube der Demokratie, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 2/2009, S. 46–51
- Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedict: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gesellschaftliches Engagement von Kindern fördern, Gütersloh 2011a
- Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedict: Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Weimar 2011b
- Holz, Gerda / Richter-Kornweitz, Antje: Corona-Chronik – Gruppenbild ohne (arme) Kinder, erscheint in: Kniffki, Johannes / Lutz, Ronald / Steinhaussen, Jan (Hrsg.): Corona, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Neue Perspektiven und Pfade, Juventa: Weinheim 2021
- Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt 1994
- Honneth, Axel: Das Recht der Freiheit: Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Frankfurt 2011
- Hundertmark-Mayser, Jutta: „Ich schaff das schon allein!“ – Förderung von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitserleben in: Sturzbecher, Dietmar / Großmann, Heidrun, München 2003b, S. 13–40
- Klundt, Michael: Kinder, Kinderrechte und Kinderschutz im Corona-Kapitalismus, erscheint in: Kniffki, Johannes / Lutz, Ronald / Steinhaussen, Jan (Hrsg.): Corona, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Neue Perspektiven und Pfade, Juventa: Weinheim 2021
- Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern; Weinheim 2016, S. 90–107
- Lessenich, Stephan: Die Neuerfindung des Sozialen, Bielefeld 2008
- Lutz, Ronald (Hrsg.): Erschöpfte Familien, Wiesbaden 2012a
- Lutz, Ronald: Kinderreport des Dt. Kinderhilfswerk: Mitbestimmung und Resilienz, Berlin 2012b

- Lutz, Ronald: Zusammenhänge von Partizipation und Resilienz, in: Knauer, Rainard / Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern, Weinheim 2016, S. 90–107
- Lutz, Ronald: Politik des Lebens. Partizipation als Praxis, in: Schäuble, Barbara / Wagner, Leonie (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung, Weinheim 2017, S. 200–217
- Lutz, Ronald: Partizipative Praxis. Zur Politik des Lebens, in: Ross, Friso / Rund, Mario / Steinhaußen, Jan (Hrsg.): Alternde Gesellschaften gerecht gestalten, Opladen – Berlin – Toronto 2019, S. 375–383
- Lutz, Ronald: Von den Menschen ausgehen. Skizzen einer befreienden und dialogischen Sozialen Arbeit, in: widersprüche 2020, 155, S. 63–74
- Lutz, Ronald / Rehklaue, Christine: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik, Weinheim 2016
- Regner, Michael / Schubert-Suffrian, Franziska: Partizipation in der Kita – Projekte mit Kindern gestalten, Freiburg 2001
- Rosa, Hartmut: Resonanz – Eine Soziologie der Weltbeziehung, Frankfurt am Main 2016
- Rosa, Hartmut: Heimat als anverwandelter Weltausschnitt, in: Costadura, Edoardo / Ries, Klaus / Wiesenfeldt, Christine (Hrsg.): Heimat global, Bielefeld 2019, S. 153–172
- Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung, Weinheim 1995
- Schubert, Klaus / Klein, Martina: Das Politiklexikon, 6., aktual. u. erw. Aufl, Bonn 2016
- Sturzbecher, Dietmar / Hess, Markus: Soziale Partizipation – eine psychologische Begriffsbestimmung und Anforderungsanalyse, in: Sturzbecher / Großmann 2003a, S. 45–70
- Sturzbecher, Dietmar / Großmann, Heidrun (Hrsg.): Praxis der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter. Grundlagen, München 2003a
- Sturzbecher, Dietmar / Großmann, Heidrun (Hrsg.): Praxis der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter, München 2003b
- Sturzbecher, Dietmar / Waltz, Christine: Kooperation und soziale Partizipation als Bedürfnis und Entwicklungsaufgabe von Kindern, in: Sturzbecher / Großmann 2003a, S.13–44
- Zander, Margherita: Armes Kind – starkes Kind? Die Chance der Resilienz, Wiesbaden 2008
- Zander, Margherita: Laut gegen Armut – leise für Resilienz, Weinheim 2015

C. Warum die Vermittlung von Kinderrechten für kindliche Bildungsprozesse bedeutsam ist und wie sie gelingen kann

Daniela Steenkamp

I. Zur aktuellen Diskussion um einen kritischen Bildungsbegriff: Worauf soll und kann Bildung abzielen?

Bildung kann als ein ganzheitlicher lebenslanger Prozess verstanden werden, der einerseits auf die Selbstentfaltung des Einzelnen und andererseits auf dessen vollständige soziale Einbeziehung und Gestaltung des Zusammenlebens abzielt:^{1 2}

Bildung ist ein vom sich bildenden Subjekt aktiv betriebener Prozess der Herstellung einer Subjekt-Welt- bzw. Subjekt-Gesellschaft-Relation. Er realisiert sich durch eine reflexive Auseinandersetzung mit der umgebenden Welt und Gesellschaft, die nicht allgemein und abstrakt, sondern nur im Rahmen je konkreter Lebenssituationen und Lebenslagen möglich ist. Und er zielt nicht nur auf die Selbstentfaltung des Subjekts, sondern ebenso auf dessen soziale Inklusion und die Gestaltung der Formen des Zusammenlebens.³

Schon Wilhelm von Humboldt hob Ende des 18. Jahrhunderts die besondere Bedeutung der Beteiligung am eigenen Bildungsprozess hervor. Bildung sei die Anregung aller Kräfte eines Men-

schen, damit diese sich über die Aneignung der Welt entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität oder einzigartigen und die Menschheit bereichernden Persönlichkeit führe.

Die Aneignung der Welt kann also als ein aktiver Prozess verstanden werden, der ein handelndes Individuum verlangt. Bilden, so führen die Erziehungswissenschaftler*innen Klika und Schubert weiter aus, sei Selbsttätigkeit, bedürfe aber oft eines Anstoßes von außen. In Bilden stecke der Anspruch des Gestaltens.⁴

Auch die Erziehungswissenschaftlerin Stein weist mit Rückgriff auf Winkler darauf hin, dass Bildung an der Schnittstelle zwischen der äußeren Vermittlung und der inneren Aneignung anzusiedeln sei:

Im Bildungsprozess der Aneignung entwickeln Menschen ein inneres Abbild, eine innere Repräsentanz der äußeren Wirklichkeit, die niemals nur bloßes Abbild ist, sondern durch bereits gemachte Erfahrungen, Emotionen,

1 Stein, Margit (2017): *Allgemeine Pädagogik*, München: Ernst Reinhardt, S. 67

2 Stroß, Annette M. (2018): *Gesundheit und Bildung. Reflexionsansprüche und Professionalisierungsperspektiven*, Wiesbaden: Springer VS, S. 49

3 Sting, Stephan (2018): Bildung, in: *Graßhof, Gunther / Renger, Anna / Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung*, S. 399–411, Wiesbaden: Springer VS., S. 404

4 Klika, Dorie / Schubert, Volker (2013): *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Erziehung und Bildung in einer globalisierten Welt*, Bad Langensalza: Beltz Juventa, S. 160

*Wünsche und Ziele geprägt ist. So interpretiert und verinnerlicht jeder Mensch gemachte Erfahrungen im Bildungsprozess auf ganz unterschiedliche Weise.*⁵

Sowohl die Prozesshaftigkeit als auch die Subjektbezogenheit von Bildung sind verschiedentlich beschrieben worden, beispielsweise von der Erziehungswissenschaftlerin Stroß als imaginativer Willensakt oder als permanente Selbstanstrengung des Menschen.⁶

Ein moderner Bildungsbegriff definiert darüber hinaus als zentrales Ziel die Mündigkeit und Emanzipation. Im Kant'schen Sinne soll man sich seines eigenen Verstandes bedienen, um das übergeordnete Bildungsziel der Mündigkeit zu erreichen. Der Erziehungswissenschaftler Klafki stellt die Entwicklung einer mündigen Persönlichkeit in den Kontext einer eigenständigen Auseinandersetzung mit Schlüsselproblemen infolge von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen.⁷

Hier schließt die Vermittlung von Kinderrechten als ein Teil der durch die Kultusministerkonfe-

renz vorgegebenen Menschenrechtsbildung in Schulen als Querschnittsaufgabe an. Sie zielt auf kognitiver (wissensbasierter), emotionaler und handlungsbezogener Ebene darauf ab, Kindern und Jugendlichen das entsprechende Wissen für ein menschenrechtskonformes Handeln zu vermitteln, mit ihnen entsprechende Fähigkeiten zu trainieren und es ihnen zu ermöglichen, damit übereinstimmende Einstellungen aufzubauen. Ein zentrales Ziel der Menschenrechtsbildung ist die Achtung vor Menschenrechten, die eine positive Haltung ihnen gegenüber und auch eine entsprechende Handlungsbereitschaft einschließt. Diese Aufgabe kommt allen Bildungsinstitutionen zu.⁸

Dabei müssen es Bildungsinstitutionen aber gleichzeitig ermöglichen, Kinder dazu zu befähigen, in eine kritische und aufgeklärte Distanz zur Gesellschaft, also auch zu sich als Institution, zu treten. Bildung soll zur Bewusstseinsbildung beitragen. Wie bedeutsam dabei die kritische Distanz ist, damit Bildung auf eine Fähigkeit, über sich selbst zu verfügen, hinlenken kann, hat der Bildungstheoretiker Heydorn herausgearbeitet.⁹

II. Die Vermittlung von Kinderrechten als Teil eines kritischen Bildungsverständnisses – einige Vorschläge

Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet, dass Bildung darauf abzielen soll, die Persönlichkeit und die Fähigkeiten eines Kindes voll zur Geltung zu bringen sowie zur Menschenrechtsbildung und Bildung zur Nachhaltigkeit beizutragen. Damit erhebt die UN-Kinderrechtskonvention einen doppelten Anspruch auf Wirk-

samkeit in Bildungseinrichtungen: Einerseits fungieren ihre Inhalte als Lerngegenstand, andererseits sollen diese Inhalte im Sinne eines normativen Bezugsrahmens unmittelbar umgesetzt werden. Auch die Sozialwissenschaftlerin Bending weist auf die doppelte Bedeutung der Kinderrechte im Bildungskontext hin:

5 Stein, Margit (2017): *Allgemeine Pädagogik*, München: Ernst Reinhardt, S. 67

6 Stroß, Annette M. (2018): *Gesundheit und Bildung. Reflexionsansprüche und Professionalisierungsperspektiven*, Wiesbaden: Springer VS, S. 50

7 Klafki, Wolfgang (1996): *Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik*. Bad Langensalza: Beltz

8 Steenkamp, Daniela (2020): Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW): Auf dem Weg zur Menschenrechtsbildung 2.0? Wie Serious Digital Games für die Menschenrechts- und Demokratiebildung genutzt werden können. In: *Alle sind gefragt! Demokratiebildung und Partizipation in der Jugendsozialarbeit*. Themenheft 1/ 2020. S. 21–27: http://nord.jugendsozialarbeit.de/fileadmin/Bilder/2020_Themenhefte/Themenheft_Demokratiebildung.pdf, S. 21 (letzter Abruf 09.01.21)

9 Bernhard, Amin (2014): *Bewusstseinsbildung, Einführung in die kritische Bildungstheorie und Befreiungspädagogik Heinz-Joachim Heydorns* (unter Mitarbeit von Sandra Schillings). Baltmannsweiler: Schneider

Information und Befassung in der Schule sind zum einen Teil der völkerrechtlichen Umsetzung (Verpflichtung zur Bekanntmachung der Kinderrechte). Zum anderen sollen die Inhalte praktisch im Leben der lernenden Kinder umgesetzt werden (Verpflichtung zur Umsetzung). Somit ist eine besondere Verknüpfung von Theorie und Praxislernen nicht nur möglich, sondern erscheint geboten.¹⁰

Durch den Partizipationsanspruch, den die UN-Kinderrechtskonvention als handlungsleitendes Prinzip vorgibt, werden lernende Kinder im Sinne von Konstrukteur*innen und als Handelnde gefordert und es wird ein aktiver Prozess der Aneignung der Welt forciert.¹¹

Partizipation hat hier eine doppelte Funktion: Sie ist gleichermaßen Bildungsorientierung und Bildungsthema im Sinne der Einübung demokratischen, sozialkooperativen Entscheidens und Handelns mit anderen.¹² So betrachtet erscheint es sinnvoll, das kindliche Recht auf Beteiligung grundgesetzlich zu verankern, damit eine Mitwirkung von Kindern bei allen sie betreffenden Maßnahmen gesichert wird.

Die Vermittlung von Kinderrechten für die Bewusstseinsbildung nutzen

Wenn Bildung im Sinne Heydorns dazu befähigen soll, in eine kritische und aufgeklärte Distanz zur Gesellschaft zu treten, heißt das für die Kinderrechtebildung, dass Kinder irritiert werden müssen und sie dazu angeleitet werden sollten, ihre

eigenen Erfahrungen zu hinterfragen.¹³ Kinder brauchen – diese Erkenntnis schließt an die sogenannten kritischen Child Rights Studies an – darüber hinaus einen kritischen Blick auf Strukturen, Beziehungen und Prozesse, die mit der UN-Kinderrechtskonvention verbunden sind.¹⁴ Auch im Sinne von Heydorns Idee einer kritischen Distanz sollte Kinderrechtebildung darauf aufmerksam machen, dass Kinderrechte für Kinder je nach Lebenssituation verschiedene Relevanz und Bedeutung erlangen können und immer wieder hinsichtlich ihres Universalitätsanspruchs und ihrer Angemessenheit kritisch zu hinterfragen sind.¹⁵ Liebel plädiert hier für eine kultursensible Betrachtung beispielsweise bezogen auf das Kindesalter und merkt kritisch an, dass die Konvention wenig Raum lasse, sich andere Kindheiten und Kinderrechtskonzepte vorzustellen, die nicht dem Strukturmuster „moderner“ westlicher Kindheit entsprächen.¹⁶

In diesem Sinne ist Kinderrechtebildung Bewusstseinsbildung. Ein möglicher Denkansatz wäre hier, Kinder auch in Bildungseinrichtungen weniger als Lernende, sondern vielmehr als Co-Forschende zu begreifen, indem sie beispielsweise eigenständig lernen, den Umsetzungsstand der Kinderrechte in ihren Bildungseinrichtungen zu erheben.¹⁷

Wie die Vermittlung von Kinderrechten Selbstaneignungsprozesse befördern kann

In Anlehnung an Humboldts Bildungsbegriff haben die Sozialpädagog*innen Hansen, Knauer

10 Bendig, Rebekka (2018): Handlungskompetenzen entwickeln am Lerngegenstand Kinderrechte. Globales Lernen in Kooperation von Schule, Zivilgesellschaft und Jugendarbeit, Wiesbaden: Springer VS, S. 35

11 Novkovic, Dominik (2020): „Der konkrete Ansatz einer Befreiungspädagogik ...“ Heinz-Joachim Heydorns Konzept einer Befreiungspädagogik und die Konturen einer praxisphilosophischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, in: Stederth, Dirk / Novkovic, Dirk / Thole, Werner (2020): *Die Befähigung des Menschen zum Menschen*. Heinz-Joachim Heydorns kritische Bildungstheorie, Wiesbaden: Springer VS, S. 66 (S. 61–75)

12 Hansen, Rüdiger / Knauer, Rainard / Sturzenhecker, Benedikt (2006): Bildung und Partizipation: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/bildung-und-partizipation.pdf> (letzter Abruf 09.01.21)

13 Bernhard, Armin (2020): Aussicht auf Befreiung. Zur konstitutiven Bedeutung pädagogischer Beziehungsverhältnisse in der Bildungstheorie, in: Stederth, Dirk / Novkovic, Dirk / Thole, Werner (2020): *Die Befähigung des Menschen zum Menschen*. Heinz-Joachim Heydorns kritische Bildungstheorie, Wiesbaden: Springer VS, S. 99 (S. 95–109)

14 Liebel, Manfred (2019): Postkoloniale Dilemmata der Kinderrechte, in: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.) (2019): *Die Vielfalt der Kindheit(en) und die Rechte der Kinder in der Gegenwart. Praxisfragen und Forschung im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen*, S. 21–63

15 Ebd., S. 24

16 Ebd., S. 36–37

17 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2020): Partizipative Forschung – ein Forschungskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe?: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/Partizipative_Forschung.pdf (letzter Abruf 09.01.21)

und der Erziehungswissenschaftler Sturzenhecker für die frühkindliche Bildung formuliert, wie Selbstaneignungsprozesse gelingen können. Sie arbeiten unter anderem den Begriff der Anregung heraus, der auf Freiwilligkeit basiere.¹⁸ Wie können Kinder also in Bildungseinrichtungen didaktisch-methodisch dazu angeregt werden, sich die Welt ihrer Rechte anzueignen? Entscheidend ist hier einerseits, dass Aneignung aktives Handeln des Kindes heißt: Bildungsprozesse, die auf die Vermittlung von Kinderrechten zielen, müssen auf Selbsttätigkeit ausgerichtet sein. Die Vermittlung von Kinderrechten entwickelt sich also im Handeln. Eine interessante Forschungsfrage daran anknüpfend wäre, ob sich auch im stellvertretenden Handeln, wie es beispielsweise in menschenrechtsbezogenen Serious Digital Games der Fall ist, entsprechende für die Internalisierung von Kinderrechten bedeutsame Bildungsprozesse entwickeln.¹⁹

Die Frage der didaktischen Umsetzung von Anregung (Wie können Kinder angeregt werden, sich mit Kinderrechten zu beschäftigen?) ist im Kontext von inklusiver Unterrichtsgestaltung durch den Erziehungswissenschaftler Gebauer und den Schulpädagogen Simon mithilfe eines umfassenden Repräsentationsmodells diskutiert worden. Sie verstehen mit Rückgriff auf den Psychologen Bruner Lernen als einen aktiven Entwicklungsprozess, indem die Kinder auf verschiedenen Repräsentationsebenen (kommunikativ, sensorisch, enaktiv (handelnd)) symbolisch über Zahlen und Zeichen und ikonisch (über Bilder) in einen permanenten Auseinandersetzungsprozess mit

ihrer Umwelt gebracht werden.²⁰ Lernprozesse – so die Annahme – sind umso erfolgreicher, je vielschichtiger die Repräsentationsebenen miteinander verwoben sind. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine Vermittlung von Kinderrechten vermutlich umso wirksamer ist, je stärker die verschiedenen Repräsentationsebenen berücksichtigt und mit vielfältigen Methoden umgesetzt werden. Je vielschichtiger die Handlungen ablaufen, umso mehr Erfahrungsbilder entstehen bei den Kindern. Auch sollte in der Schule die Anschlussfähigkeit fächerübergreifend gewährleistet sein und Fachkräfte sollten über eine umfassende Methodenkompetenz verfügen, um die Repräsentationsebenen abdecken zu können.²¹ Wie kann also Kinderrechtsbildung auch in naturwissenschaftlichen Fächern angebunden werden? Dieser Gedanke der fächerübergreifenden Repräsentation müsste sowohl in der Forschung als auch in der Praxis viel stärker verfolgt werden.

Wenn das Ziel der Vermittlung von Kinderrechten in Bildungsinstitutionen eine sich selbst bestimmende Individualität oder Persönlichkeit ist und Bildung als Selbsttätigkeit gedacht wird, also als aktives, selbstgewähltes und selbstbestimmtes Handeln, braucht es, wie bereits angesprochen, für die Vermittlung von Kinderrechten in kindlichen Bildungsprozessen einen schulischen Resonanzkörper. Ausbaufähig sind partizipative Elemente auf deliberativer und kollaborativer Ebene und die Öffnung zum Gemeinwesen (Stichwort Service Learning).²² ²³ Kinder ernst zu nehmen heißt auch, ihnen die Verantwortung zu

18 Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (2006): Bildung und Partizipation: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/bildung-und-partizipation.pdf> (letzter Abruf 09.01.21)

19 Serious Digital Games sind digitale Spiele, die einen anderen Zweck haben als ausschließlich den der Unterhaltung. Serious Games, die für den Bildungsbereich entwickelt werden, bezeichnet man auch als Educational Games.

20 Gebauer, Michael / Simon, Toni (2012): Inklusive Didaktik im Sachunterricht: Chancen und Herausforderungen am Beispiel des Science Camp der Kinderuniversität Halle. Erfahrungen aus einem interdisziplinären Kooperationsprojekt, in: *Zeitschrift für Inklusion-online*, Nr. 3: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/53/53> (letzter Abruf 09.01.21)

21 Steenkamp, Daniela (2014): Den Kinderrechten auf der Spur – Meisterdetektive gesucht!, in: *Zeitschrift Grundschulunterricht*, Nr. 1, Oldenbourg: München, S. 37 (S. 35–38)

22 Ausgehend von Arnstein (1969) können partizipative Verfahren in informative, deliberative und kollaborative Verfahren unterschieden werden. Deliberative Verfahren zeichnen sich durch einen ergebnisorientierten Kommunikations- und Diskussionsprozess im Sinne von „mitreden“ aus, kollaborative Verfahren setzen darüber hinaus den Schwerpunkt auf die Entwicklung von Lösungen mit Fokus auf „handeln“.

23 Service Learning ist nach Schröten (2018) ein Bildungskonzept, das Unterrichtsinhalte und Bürgerengagement verbindet. Schüler engagieren sich aus der Schule heraus für das Gemeinwohl außerhalb der Schule.

übertragen und sie Ideen nicht nur entwickeln, sondern auch umsetzen zu lassen und sich so als selbstwirksam handelndes Subjekt zu erleben.²⁴

Bendig nennt in diesem Kontext folgende partizipative Elemente für Bildungseinrichtungen:

a) die Eröffnung von Möglichkeitsräumen / Gestaltungsräumen, die dem Lerngegenstand (Alltags-)Bezüge verleihen und ihn immer wieder neu mit Leben füllen.

b) Schaffung einer demokratischen Schulkultur, die Anregungen der Kinder willkommen heißt und auf ein dialogisches Miteinander abzielt.

c) Strukturen, die einen raschen Kommunikationsfluss (vom Anlass / der Idee in die Aktion kommen) unter Schülerinnen und Schülern und zwischen Schülerinnen und Erwachsenen befördern und Aktion ermöglichen (z. B. Klassenräte in allen Klassen, eine funktionierende Schülervertretung, effiziente Informations- und Abstimmungsstrukturen zwischen Erwachsenen und Erwachsenen und Kindern)²⁵

Wenn die Vermittlung von Kinderrechten in Bildungsinstitutionen sich auf gemachte Erfahrungen beziehen soll, durch die sich Menschen bilden, ist es folgerichtig, Service Learning oder soziales/politisches Engagement stärker mit der Vermittlung von Kinderrechten zu verknüpfen. Damit Kinder eigenständig Ideen einbringen und zur Abstimmung stellen können, sind bereits Kitaverfassungen sinnvoll, damit Kinder schon früh in demokratische Prozesse einbezogen werden. Auch onlinebasierte Teilnehmungsplattformen sind ein gutes Hilfsmittel, die Kindern und Jugendlichen mehr Beteiligung ermöglichen können (z. B. die Plattform aula). Auch haben sich die

didaktischen Möglichkeiten bezogen auf die Menschenrechtsbildung verändert und erweitert, beispielsweise durch die didaktische Einbindung von Serious Games. „Digital Natives“ können über digitale Formate, die selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswelten sind, erreicht werden.

Bereits seit Anfang der 2000er Jahre wird der Einsatz von Serious Digital Games im Bereich der Menschenrechtsbildung diskutiert. Es handelt sich um Online-Spiele wie beispielweise „Escape from Woomera“, „Bury Me, My Love“ oder „Path out“, die sich mit Menschenrechten bzw. Menschenrechtsverletzungen beschäftigen und Themen wie Migration, Armut oder Diskriminierung aufgreifen, Abwägungsprozesse bei Menschenrechtsfragen simulieren und Kinder durch Rollenspiele für die Lage von Menschen sensibilisieren und Empathie fördernd wirken sollen.²⁶

Auch die soziokulturelle Bildung (im erweiterten Sinn auch die ästhetische Bildung) könnte einen wesentlichen Beitrag zur Thematisierung von Kinderrechten leisten und Kindern, insbesondere denen, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind, einen wichtigen Zugang eröffnen. Hier sei auf erste Ansätze wie das Kinderrechte-Filmfestival (Kinder aus Schulen entwickeln mit ihrer Klasse ein Drehbuch zu einem Kinderrecht, drehen den Film und präsentieren ihn) oder die theaterpädagogischen Bemühungen des ATZE-Musiktheaters in Berlin zur politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen verwiesen. Denkbar wären hier auch beispielsweise nachhaltige Kooperationen mit Opernhäusern, Jugendzentren oder Nachbarschaftseinrichtungen zum Themenkomplex Kinderrechte.

24 Stein, Margit / Steenkamp, Daniela (2020): Mehr Kinderrechte in die Schulen – aber wie?: <https://www.fes.de/themenportal-bildung-arbeit-digitalisierung/bildung/artikelseite-bildungsblog/mehr-kinderrechte-in-die-schulen-aber-wie> (letzter Abruf 09.01.21)

25 Bendig, Rebekka (2018): Handlungskompetenzen entwickeln am Lerngegenstand Kinderrechte. Globales Lernen in Kooperation von Schule, Zivilgesellschaft und Jugendarbeit, Wiesbaden: Springer VS, S. 307

26 Zeigermann, Ulrike (2017): Menschenrechtsbildung 2.0: <https://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-01660992> (letzter Abruf am 20.01.20)

III. Wo stößt die Vermittlung von Kinderrechten an Grenzen?

Ungeachtet der vorangestellten Ausführungen müssen diese mit Blick auf aktuelle Forschungsbefunde jedoch auch kritisch betrachtet werden. Zugespitzt formuliert: Die Vermittlung von Kinderrechten stößt an Grenzen. So filtert Stroß unter anderem mit Rückgriff auf Bourdieu, Luhmann, Maturana, Varela und Singer aktuelle Aspekte heraus, die einer gründlichen weiteren Erforschung bedürfen und zum Nachdenken anregen, wie beispielsweise:

1. Aus systemtheoretischer Sicht wird das Erziehungssystem als autonomes, geschlossenes und sich selbst organisierendes Teilsystem betrachtet, wodurch die Steuerung von Bildungsprozessen infrage gestellt wird. Welche Einflussmöglichkeiten bezogen auf die Gewährleistung und Umsetzung von Kinderrechten sind dann jedoch vorhanden, beispielsweise über die Bildungslehrpläne der Länder?
2. Die Steuerungsfähigkeit von Menschen wird aufgrund der Hypothesentheorie sozialer Wahrnehmung oder ausgehend von neurobiologischen Erkenntnissen bezweifelt. Stroß weist hier beispielsweise auf die begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit menschlicher Sinnesorgane hin. Wenn aber ein Kind nur das wahrnimmt, was seinem Erwartungshorizont entspricht („Wahrnehmung als Bestätigung bereits formulierter Hypothesen“), und sozialisationsbedingte Erwartungen der Eltern oder des nahen Umfeldes darüber entscheiden, was wie wahrgenommen wird, stellt sich die Frage, wie viel Einfluss das einzelne Kind auf seine Lernprozesse hat und ob Eltern und andere kindliche Bezugspersonen nicht viel stärker in die Vermittlung von Kinderrechten einbezogen werden müssten.²⁷

Es gilt, diese und weitere Forschungsbedarfe in Bezug auf die Vermittlung von Kinderrechten in der Bildungsforschung aufzugreifen. Hier zeigt sich ein großes Manko der Kinderrechtsbildung, das verschiedentlich bereits für die Menschenrechtsbildung/Menschenrechtspädagogik konstatiert worden ist: die bislang ungenügende Theoriebildung, Diskussion und empirische Erfassung einerseits und die umfassenden Publikationsaktivitäten zur Kinderrechtbildung, maßgeblich von zivilgesellschaftlichen Akteuren verantwortet, andererseits. Bildungsmaterialien ohne einen umfassenden bildungstheoretischen oder bildungsdidaktischen Bezug laufen jedoch Gefahr, ihren Zielstellungen nicht gerecht zu werden. Aufgabe in den kommenden Jahren wird und muss daher sein, dass zivilgesellschaftliche Akteure strategische Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen im Rahmen von Drittmittelprojekten und Kooperationen mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten eingehen, damit diese Forschungslücken sichtbar gemacht und aufgegriffen werden können. Stein und Steenkamp weisen in diesem Kontext auch darauf hin, dass sich Kinderrechte in der Pädagogik – obwohl ein zentrales Querschnittsthema – bislang nur ungenügend personell in Hochschulen abbilden, diese jedoch maßgeblich verantwortlich für die Ausbildung von Lehrkräften sind: „Es gibt keine Lehrstühle für Kinderrechte – warum nicht? Es würde die Forschung und Implementierung von Kinderrechten in Theorie und Praxis voranbringen.“²⁸

27 Stroß, Annette M. (2018): Gesundheit und Bildung. Reflexionsansprüche und Professionalisierungsperspektiven, Wiesbaden: Springer VS, S. 53

28 Stein, Margit / Steenkamp, Daniela (2020): Mehr Kinderrechte in die Schulen – aber wie?: <https://www.fes.de/themenportal-bildung-arbeit-digitalisierung/bildung/artikelseite-bildungsblog/mehr-kinderrechte-in-die-schulen-aber-wie> (letzter Abruf 09.01.21)

Merksatz

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für eine Vermittlung von Kinderrechten in Bildungsprozessen folgende Aspekte bedeutsam sind:

1. Die Vermittlung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen sollte zur Selbsttätigkeit anregen, sie entwickelt sich maßgeblich im Handeln.
2. Die Vermittlung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen sollte aktive individuelle Prozesse der Selbstaneignung durch eine reflexive Auseinandersetzung initiieren und auch neuere digitale Ansätze wie die Nutzung von menschenrechtsbasierten Serious Digital Games didaktisch einbinden.
3. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine individuelle beziehungsweise subjektiv mögliche Steuerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit infrage stellen, sollten stärker bezogen auf die Vermittlung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen erforscht werden.
4. Die Vermittlung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen sollte Kindern reale Möglichkeiten eröffnen, in eine kritische und aufgeklärte Distanz zur Gesellschaft zu treten, indem dem fachdidaktischen Prinzip der Handlungsorientierung mehr Rechnung getragen wird über den Ausbau partizipativer Elemente auf deliberativer und kollaborativer Ebene und die Öffnung hin zum Gemeinwesen (Service Learning).

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2020): Partizipative Forschung – ein Forschungskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe?: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/Partizipative_Forschung.pdf (letzter Abruf 09.01.21)
- Bendig, Rebekka (2018): Handlungskompetenzen entwickeln am Lerngegenstand Kinderrechte. Globales Lernen in Kooperation von Schule, Zivilgesellschaft und Jugendarbeit, Wiesbaden: Springer VS
- Bernhard, Armin (2020): Aussicht auf Befreiung. Zur konstitutiven Bedeutung pädagogischer Beziehungsverhältnisse in der Bildungstheorie, in: Stederoth, Dirk / Novkovic, Dirk / Thole, Werner (2020): Die Befähigung des Menschen zum Menschen. Heinz-Joachim Heydorns kritische Bildungstheorie, Wiesbaden: Springer VS, S. 95–109
- Bernhard, Amin (2014): Bewusstseinsbildung, Einführung in die kritische Bildungstheorie und Befreiungspädagogik Heinz-Joachim Heydorns (unter Mitarbeit von Sandra Schillings), Baltmannsweiler: Schneider
- Gebauer, Michael / Simon, Toni (2012): Inklusive Didaktik im Sachunterricht: Chancen und Herausforderungen am Beispiel des Science Camp der Kinderuniversität Halle. Erfahrungen aus einem interdisziplinären Kooperationsprojekt, in: Zeitschrift für Inklusion-online.net, Nr. 3: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/53/53> (letzter Abruf 09.01.21)
- Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (2006): Bildung und Partizipation: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/bildung-und-partizipation.pdf> (letzter Abruf 09.01.21)
- Klafki, Wolfgang (1996): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik, Bad Langensalza: Beltz

- Klika, Dorie / Schubert, Volker (2013): Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Erziehung und Bildung in einer globalisierten Welt, Bad Langensalza: Beltz Juventa
- Liebel, Manfred (2019): Postkoloniale Dilemmata der Kinderrechte, in: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.) (2019): Die Vielfalt der Kindheit(en) und die Rechte der Kinder in der Gegenwart. Praxisfragen und Forschung im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen, Wiesbaden: Springer VS, S. 21–63
- Novkovic, Dominik (2020): „Der konkrete Ansatz einer Befreiungspädagogik ...“ Heinz-Joachim Heydorns Konzept einer Befreiungspädagogik und die Konturen einer praxisphilosophischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, in: Stederoth, Dirk / Novkovic, Dirk / Thole, Werner (2020): Die Befähigung des Menschen zum Menschen. Heinz-Joachim Heydorns kritische Bildungstheorie, Wiesbaden: Springer VS, S. 61–75
- Reynaert, Didier / Desmet, Ellen / Lembrechts, Sara / Vandenhole, Wouter (2015): Introduction. A critical approach to children’s rights. In: Vandenhole, Wouter / Desmet, Ellen/ Reynaert, Didier / Lembrechts, Sara (Eds.): Routledge International Handbook of Children’s Rights Studies. London & New York: Routledge, S. 1–23
- Stein, Margit (2017): Allgemeine Pädagogik, München: Ernst Reinhardt
- Stein, Margit / Steenkamp, Daniela (2020): Mehr Kinderrechte in die Schulen – aber wie?: <https://www.fes.de/themenportal-bildung-arbeit-digitalisierung/bildung/artikelseite-bildungsblog/mehr-kinderrechte-in-die-schulen-aber-wie> (letzter Abruf 09.01.21)
- Steenkamp, Daniela (2020) für die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW): Auf dem Weg zur Menschenrechtsbildung 2.0? Wie Serious Digital Games für die Menschenrechts- und Demokratiebildung genutzt werden können. In: Alle sind gefragt! Demokratiebildung und Partizipation in der Jugendsozialarbeit. Themenheft 1/ 2020. S. 21–27: http://nord.jugendsozialarbeit.de/fileadmin/Bilder/2020_Themenhefte/Themenheft_Demokratiebildung.pdf S. 21 (letzter Abruf 09.01.21)
- Steenkamp, Daniela (2014): Den Kinderrechten auf der Spur – Meisterdetektive gesucht!, in: Zeitschrift Grundschulunterricht, Nr. 1, Oldenbourg: München, S. 35–38
- Sting, Stephan (2018): Bildung, in: Graßhof, Gunther / Renger, Anna / Schröer, Wolfgang (Hrsg.) Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung, S. 399–411, Wiesbaden: Springer VS.
- Stroß, Annette M. (2018): Gesundheit und Bildung. Reflexionsansprüche und Professionalisierungsperspektiven, Wiesbaden: Springer VS
- Zeigermann, Ulrike (2017): Menschenrechtsbildung 2.0: <https://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-01660992> (letzter Abruf am 20.01.20)

D. Die Bedeutung flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen für die bessere Berücksichtigung der Interessen von Kindern in Deutschland

Roland Roth / Waldemar Stange

I. Kinder- und Jugendbeteiligung: Noch immer „zu selten, zu wenig, ohne Wirkung“?

Im Jahr 2009 hat das Bundesjugendkuratorium (BJK) eine Stellungnahme zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen¹ bei der Gestaltung ihrer Lebensumstände mit dieser kritischen Frage verfasst. Dabei stellt es fest, „dass eine strukturelle Nachhaltigkeit im Sinne verlässlicher, situations- und personenunabhängiger Partizipationsangebote für Kinder und Jugendliche bislang nicht entstehen konnte. Im Gegenteil: Empirische Studien belegen, dass die überwiegende Zahl von Kindern und Jugendlichen keineswegs über ausreichende Möglichkeiten verfügt, sich an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, zu beteiligen“.² Mehr als ein Dutzend Jahre später lassen sich hier und da Fortschritte feststellen, aber der große Aufbruch ist ausgeblieben. Die alle Lebensbereiche umfassende Beteiligungsnorm der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) harret ihrer Verwirklichung.

Zwei Ereignisse der jüngsten Zeit haben diesen Mangel schmerzlich deutlich werden lassen.

1. Die Corona-Pandemie und die begleitenden Schutzmaßnahmen haben Kinder in besonderem Maße beeinträchtigt. In einer Jugendbefragung während der zweiten Corona-Welle sind zwei Drittel der Überzeugung, dass die Sorgen der jungen Menschen in der Pandemie von der Politik ignoriert wurden, weniger als zehn Prozent sehen das anders.³ Eine gestaltende Rolle wurde und wird ihnen in der Bewältigung der pandemischen Notlage bislang zumeist nicht zugebilligt, obwohl schon früh von prominenter Seite angemahnt wurde, „Möglichkeiten zu bieten, um die Meinungen von Kindern anzuhören und diese bei Entscheidungsprozessen zur Pandemie zu berücksichtigen“.⁴ Dass es durchaus möglich ist, die besonderen Interessen dieser Altersgruppe zu berücksichtigen,

1 Mit Kindern und Jugendlichen bzw. zusammenfassend jungen Menschen bezeichnen wir in diesem Text alle Personen unter 18 Jahren. In der Sprache der UN-Kinderrechtskonvention handelt es sich dabei um Kinder. Es geht somit um die Altersgruppe, die zumeist noch nicht über die vollen politischen Rechte verfügt, allen voran das Wahlrecht.

2 Bundesjugendkuratorium (BJK) (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – zwischen Anspruch und Wirklichkeit, München: dji, S. 13 und S. 5 (www.bundesjugendkuratorium.de).

3 Andresen, Sabine u. a. (2020): „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“, Jugendalltag 2020, Hildesheim: Universitätsverlag, S. 10.

4 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2020): Stellungnahme zu COVID-19 (vom 08.04.2020 – dt. Übersetzung durch die Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte), Berlin: DIM, S. 3; auch: Bundesjugendkuratorium (BJK) (2020): Kinder- und Jugendrechte in der Krise stärken! Zwischenruf vom 15.12.2020. München: dji.

haben einige engagierte Städte und Gemeinden gezeigt.⁵

Dass auch die digitalen Kompetenzen von jungen Menschen gerade in der Corona-Krise kaum nachgefragt werden, wenn es um die Gestaltung von begegnungsarmen Kommunikations- und Lernräumen geht, ist unverständlich. Diese Generation ist sehr selbstverständlich mit den Möglichkeiten digitaler Kommunikation aufgewachsen. Es sind die von Erwachsenen geprägten Institutionen – von den Schulen bis zu den Kommunalverwaltungen –, die mit diesen Möglichkeiten oft noch fremdeln und es in besseren Zeiten versäumt haben, dafür die nötigen Netze, Programme und Endgeräte bereitzustellen. Seit Jahren fordern Kinderrechtsgruppen und ihre Fürsprecher*innen ein Recht auf digitale Kommunikation (jüngst noch einmal mit Nachdruck Sonia Livingstone 2020⁶) – in Deutschland bislang weitgehend ungehört.

2. Die weltweiten Proteste von „Fridays for Future“, die in Deutschland von einer Mehrheit ihrer Generation unterstützt werden, haben ein beachtliches politisches Interesse in der jungen Generation sichtbar gemacht. Das Engagement gegen den Klimawandel enthält einen generationenkritischen Kern: „Das Erleben von Macht- und Einflusslosigkeit der Jugendlichen macht sich vor allem am säkula-

ren Umwelt- bzw. Klimaproblem fest: Die Rettung des Planeten wird von Politik und Wirtschaft hintertrieben. Die junge Generation wird nicht gehört, muss aber die Folgen tragen.“⁷ Die Berechtigung dieser Kritik hat das Bundesverfassungsgericht 2021 bestätigt. Immerhin haben als erste Reaktion mehr als einhundert Kommunen den „Klimanotstand“ ausgerufen und beteiligen die engagierten Jugendlichen an der Entwicklung lokaler Klimaschutzpläne.

Die beiden Beispiele machen deutlich, dass die Beteiligung junger Menschen kein Nachfrageproblem darstellt. Wenn Kommunen und ihre Einrichtungen sinnvolle und bedeutsame Formen der Beteiligung zu wichtigen Themen anbieten, liegt der Anteil der Engagement- und Beteiligungsmuffel bei den unter 20-Jährigen nur bei etwa 10 Prozent.⁸ Wir können davon ausgehen, dass Kinder- und Jugendbeteiligung erheblich zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und zur Lebensqualität unserer Kommunen beitragen kann. Nicht zuletzt das Klimathema macht deutlich, dass Beteiligung stets mit Interessenkonflikten verbunden ist. Aber partizipativ ausgehandelte Ergebnisse dürften in der Regel nachhaltiger und inklusiver sein – vor allem mit Blick auf die nachwachsende Generation.

II. Wachsende Beteiligungspotentiale und -gelegenheiten

Kritik und Protest verweisen stets auf Veränderungswünsche und potentielle Beteiligungsbereitschaft. Dazu haben sicherlich veränderte Familienstrukturen beigetragen. Die Mehrzahl der Kinder wächst heute in „Verhandlungsfamilien“ auf, wo sie mitreden und mitbestimmen können.

In Kitas und anderen Kindereinrichtungen ist dieser Impuls vielfach angekommen und hat den Alltag vieler Grundschulen verändert. Die nachwachsende Generation von heute nimmt für sich sehr selbstverständlich in Anspruch, mitzugestalten.

5 Einige dieser Initiativen sind auf der Netzseite der Kinderfreundlichen Kommunen in der Rubrik „Kinderfreundliche Tipps zum Umgang mit Corona“ zu finden (www.kinderfreundliche-kommunen.de).

6 Committee on the Rights of the Child (2021): General comment No. 25 on children's rights in the relation to the digital environment. Genf (GE.21-02868-E).

7 Calmbach, Marc u. a. (2020): Wie ticken Jugendliche? 2020. Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 40.

8 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) (Hrsg.) (2020): Jugendstudie – Kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2019, Stuttgart: LpB.

Dies ist in vielen Lebensbereichen spürbar und hat das professionelle Selbstverständnis in den sozialen und pädagogischen Berufen verändert.

Trotz dieses Kulturwandels ist die Umsetzung der kinderrechtlichen Beteiligungsnormen in nationale, länderspezifische und kommunale Regelungen bislang in Deutschland nur unvollständig und unzulänglich vollzogen worden. Aber es gibt auch einige positive Entwicklungen:

- Inzwischen haben vier Bundesländer – neben den Ländern, die eine Soll-Vorschrift haben – eine verpflichtende Beteiligung für junge Menschen auf kommunaler Ebene eingeführt. Seit Ende 2016 können Jugendliche in Baden-Württemberg mit einem niedrigen Quorum sogar einen Jugendgemeinderat einfordern.
- Seit 2012 gibt es einen Verein, der das UNICEF-Programm „child-friendly cities“ auch in Deutschland voranbringt. Ein Jahrzehnt später sind es mehr als 30 Städte und Gemeinden, die im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ kooperieren, um Kinderrechte vor Ort umzusetzen. Junge Menschen möglichst frühzeitig, umfassend und wirksam zu beteiligen, gehört zu ihren Maximen. Sie entwickeln viel Phantasie, um Teilhabebarrieren abzubauen und altersgerechte, für diesen biografisch sehr dynamischen Lebensabschnitt jeweils neu angepasste Formate zu entwickeln.⁹
- In einer aktuellen Studie wurden etwa 550 lokale Kinder- und Jugendparlamente in Deutschland identifiziert und mehr als 200 von ihnen befragt. Offensichtlich handelt es sich um ein Teilhabeformat mit Potential, wenn auf bestimmte Qualitätsmerkmale geachtet wird. Dazu gehören ein starkes politisches Mandat, eine strukturelle Verankerung (Ratsbeschlüsse, Satzung), unterstützende und moderierende Betreuer*innen, eigene Budgets für die Kinder und Jugendlichen, Repräsentativität und

Diversität in der Zusammensetzung des Gremiums, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit (politischem Einfluss), Kinder- und jugendgemäße Arbeitsformen, lokale Vernetzung und Kooperation, Kontinuität usw.¹⁰

- Zudem gibt es erste Ansätze, die in den letzten Jahrzehnten merklich intensivierte kommunale Teilhabepraxis für Erwachsene mit der von Kindern und Jugendlichen besser zu verknüpfen. Hier ist häufig von Teilhabelandschaften und einer Teilhabekultur die Rede, die in Teilhabeleitlinien eine angemessene Form finden. Rastatt in Baden-Württemberg hat in vorbildlich partizipativer Form eine solche Leitlinie für Jugendbeteiligung erarbeiten lassen.
- Deutlich spürbar ist in vielen deutschen Kommunen auch das Bemühen, Teilhabeketten zu etablieren, d. h. Teilhabeangebote zu schaffen, die aufeinander aufbauen und schließlich für jedes Alter entsprechende Angebote vorhalten. Da es auch für Kinder keine Pflicht zur Partizipation gibt, geht es stets auch darum, Kinder zu motivieren und sie von der Sinnhaftigkeit ihrer Mitsprache und ihres Mitwirkens zu überzeugen. Dazu sind gleiche Augenhöhe und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit unabdingbar.
- Teilhabe gehört sicherlich zu den Kinderrechten, die in den letzten Jahrzehnten besonders große Aufmerksamkeit erfahren haben. Die Zahl der Leitfäden, Qualitätskataloge oder Formate- und Methodensammlungen ist nahezu unüberschaubar geworden. Noch immer populär sind zum Beispiel „Partizipationsleitern“ mit einer differenzierten Abstufung von Teilhabeformen, die von der Scheinbeteiligung bis zur Selbstorganisation reichen.

9 Zur guten Praxis dieser Kommunen liegt eine eindrucksvolle Zwischenbilanz vor (Kinderfreundliche Kommunen 2019). Aus diesem Arbeitszusammenhang ist auch ein Handbuch entstanden, das in zahlreichen Fachbeiträgen die gesamte Handlungspalette von Kommunen kinderrechtlich und partizipativ durchleuchtet (Bär, Dominik / Roth, Roland / Csaki, Friderike (Hrsg.) 2021: *Kinderrechte kommunal verwirklichen*. Ein Handbuch; Frankfurt: Wochenschau Verlag.

10 Roth, Roland / Stange, Waldemar (2020): *Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale*, Berlin: DKHW.

III. Anspruchsvolle und verbindliche Beteiligungsrechte für junge Menschen

Wer über Beteiligung als Kinderrecht spricht, sollte bedenken, dass die UN-Kinderrechtskonvention keine beliebige Ansammlung von einzelnen Artikeln ist, die jeweils isoliert zu sehen sind. Vielmehr ergänzen sie sich und verweisen aufeinander. Deshalb wird die Kinderrechtskonvention auch gerne als Gebäude dargestellt, das auf drei Säulen ruht und von einem Dach gekrönt wird. Diese drei zentralen Säulen sind Schutz, Förderung und Beteiligung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese drei Grundgarantien sich wechselseitig bedingen, unterstützen und tragen. Schutz erfordert ebenso wie die Förderung von jungen Menschen deren Beteiligung. Die Kinderrechtsbewegung hat diese Sicht auf die einprägsame Formel gebracht: „Nichts für uns, ohne uns!“. Umgekehrt ist Beteiligung nicht sinnvoll möglich, wenn es an Schutz und Förderung fehlt.

Dieser wechselseitige Verweisungszusammenhang kann als eine der zentralen Innovationen der UN-Kinderrechtskonvention gelten und macht ihre Umsetzung besonders anspruchsvoll. Die dritte Säule gehört vermutlich zu den bekanntesten, aber nur selektiv umgesetzten Normen der UN-Kinderrechtskonvention. Es geht dabei um Partizipation, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf Gehör. In Artikel 12 (1) heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Dieses Recht auf Gehör wird durch weitere Rechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) unterstützt.

Auffällig ist an dieser Fassung des Partizipationsrechts der umfassende Anspruch. Es soll für „alle das Kind berührenden Angelegenheiten“ gelten. Nahezu alle schulischen Belange und kommunalen Angelegenheiten sind somit eingeschlossen. Auch für Bundes- und Landesgesetze müsste es Formen der Mitwirkung und zumindest eine Kinderrechtsverträglichkeitsprüfung geben.

Aber Artikel 12 enthält auch Formulierungen, die als Einschränkungen gelesen werden können. Kindern wird im Alltag gerne Urteilsfähigkeit sowie die nötige „Reife“ abgesprochen und damit Beteiligung verweigert oder deren Meinung abgewertet. Diese Praxis entspricht nicht dem Geist der Kinderrechtskonvention. Dort ist von „evolving capacities“, sich entwickelnden Fähigkeiten, die Rede, die nicht zuletzt durch Beteiligungsprozesse gefördert werden können. In der Tat gibt es zahlreiche von Erfahrungen, dass Kinder von Anfang an etwa als „kompetente Säuglinge“ ihr Wohlbefinden kommentieren. Schon im Kindergarten entwickeln sie moralische Standards, und sie sind offensichtlich in der Lage, ihre Wünsche an eine Kita zu artikulieren und deren Qualität zu beurteilen.¹¹ Bereits im Grundschulalter entwickeln sich basale politische Orientierungen.

Sicherlich sollte die Überforderung von Kindern in Beteiligungsprozessen vermieden werden, aber altersgemäße Methoden und eine qualifizierte Begleitung ermöglichen eine frühe Partizipation von Kindern auch zu Themen, für die ihnen oft die Kompetenz, sprich „Alter und Reife“, abgesprochen wird. Grundschulkindern sind sehr wohl in der Lage, ihre Sicht auf ihre Stadt sehr präzise zum Ausdruck zu bringen und in Zukunftswerkstätten Alternativen vorzuschlagen.

Den in „Verhandlungsfamilien“ lebendigen Impuls zur Mitsprache greifen in jüngster Zeit

11 Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.) (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht – die QuaKi-Studie, Berlin: DKJS.

verstärkt Kitas auf, in denen Erzieher*innen die Erfahrung machen, dass ihre pädagogische Arbeit durch die Beteiligung der Kinder an Qualität gewinnt und das Miteinander in der Einrichtung für alle Beteiligten besser wird. Mit dem Übergang zur Schule werden solche Mitgestaltungserwartungen häufig enttäuscht und folgenreich ein beteiligungsferner Realismus eingeübt. Beteiligungsprozesse können erheblich zu Urteilskraft und Reife beitragen. Wo diese Erfahrung verweigert wird, werden jene biografischen und institutionellen Entwicklungschancen blockiert, auf die in der Kinderrechtskonvention gesetzt wird.

Auch die Formulierung „angemessen zu berücksichtigen“ ist ein Einfallstor für die Abwertung der Vorschläge und Einschätzungen von Kindern in Beteiligungsprozessen. Das englische Original spricht dabei präziser von „due weight“, von gebührendem Gewicht. In der Regel sind es Erwachsene, die mit den Beteiligungsergebnissen umgehen, d. h. sie umsetzen oder ignorieren. Die kinderrechtliche Aufforderung, ihnen gebührendes Gewicht beizumessen, gilt es ernst zu nehmen, und der Versuchung muss widerstanden werden, die eigene Machtposition bevormundend oder manipulativ zu nutzen. Das pädagogische Personal in Einrichtungen muss nicht nur gut fragen und zuhören können. Für die Beziehungsqualität und das Vertrauen der Kinder ist es entscheidend, ob Kinder die Erfahrung machen, dass ihre Stimmen gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Und sie haben ein Recht auf nachvollziehbare Begründungen, wenn sie mit ihren Ideen nicht zum Zuge kommen.

Die drei Säulen des Kinderrechtsgebäudes werden gebündelt und fokussiert – sozusagen als übergeordnete „Kuppel“ – durch einen zentralen Maßstab für die Qualität von Beteiligungsprozessen, der besonders anspruchsvoll ist: Es

geht dabei um den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Diese Norm bedeutet nicht, dass die Interessen von Kindern stets an erster Stelle stehen müssen. Aber bei der Interessenabwägung kommt ihnen ein besonderes Gewicht zu. Bei politischen Entscheidungen und in Verwaltungsverfahren ist zunächst zu belegen, dass die Interessen von Kindern überhaupt erfasst und beachtet worden sind. Üblicherweise geschieht dies durch direkte Beteiligung. In einem zweiten Schritt muss eine Abwägung mit anderen Interessen vorgenommen und eingehend begründet werden, wenn die Interessen von Kindern nicht zum Zuge kommen. Im Streitfall ist es z. B. Aufgabe der Kommunalaufsicht, zu überprüfen, ob der konkrete Beteiligungs- und Entscheidungsprozess diese Norm angemessen gewürdigt hat.¹² Auch für private Betreiber und freie Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt diese Norm. Das öffentliche Bildungswesen muss sich ebenfalls am Vorrang des Kindeswohls messen lassen. Dies geschieht höchst selten und oft sehr einseitig, wie z. B. in den diversen PISA-Studien, die einzig an messbaren Lernerfolgen interessiert sind.

Kinderrechtliche Maßstäbe gelten zunächst für die Themen und Reichweiten der Beteiligung. Kinder und Jugendliche sind ohne Einschränkung in allen sie betreffenden Belangen zu beteiligen. Gemessen an diesem Maßstab haben wir es in Deutschland weithin mit kleinen Beteiligungsinselfen in einem Meer der Nichtbeteiligung zu tun. Mit dem Vorrang des Kindeswohls ist ein weiteres Qualitätskriterium vorgegeben. Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse und ihre Umsetzung müssen wirksam sein und sich am Gebot des Vorrangs von Kinderinteressen ausweisen. Die eventuelle Nichtberücksichtigung ist nachprüfbar zu begründen. In den meisten Beteiligungsprozessen dürfte diese Norm nicht einmal bekannt sein, geschweige denn berücksichtigt werden.

12 Vgl. Donath, Philipp 2019: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk.

IV. Eine vielfältige Beteiligungspraxis ist möglich

Einerseits ist zu konstatieren: Die Umsetzung der kinderrechtlichen Beteiligungsnormen in nationale und länderspezifische Regelungen ist bislang nur unvollständig und unzulänglich vollzogen worden.¹³ Andererseits gibt es inzwischen auch viele ermutigende Ansätze und Modelle. Ein Beispiel geben die mehr als 30 Städte und Gemeinden, die im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ kooperieren. Eine frühzeitige, umfassende und wirksame Beteiligung gehört zu ihren Grundsätzen. Dabei werden neu angepasste Formate entwickelt, um Barrieren abzubauen und Beteiligung altersgerecht zu gestalten.

Viele deutsche Kommunen bemühen sich flächendeckende Partizipationsangebote im Sinne von Gesamtkonzepten als „Beteiligungslandschaften“ und komplette „Beteiligungsketten“ (aufeinander aufbauende und für jedes Alter entsprechende Angebote) zu etablieren.

Aber warum konzentrieren wir uns bei der momentan noch eher idealtypischen Modellvorstellung von flächendeckenden Beteiligungsstrukturen überhaupt auf die lokale Ebene der Städte und Gemeinden und nicht auf die Landes- oder Bundesebene?

Das hat insbesondere den Grund, dass auf der kommunalen Ebene die Vorteile der Kinder- und Jugendbeteiligung besonders gut sichtbar werden: Beteiligung ist ein wesentlicher Beitrag zur Kinderfreundlichkeit einer Kommune. Kindgerecht ist eine Stadt bzw. Gemeinde dann, wenn sie das Leben von und mit Kindern erleichtert und entsprechende Dienste sowie Infrastrukturen vorhält.

Kinderfreundlichkeit ist aus der Perspektive der Stadtspitze und von Unternehmen ein „weicher“

Standortfaktor, der in der Konkurrenz um Fachkräfte Vorteile verspricht.

Die Reichweite solcher Wettbewerbe durch Markenbildung verändert sich mit der Gemeindegröße. Im ländlichen Raum mag es darum gehen, etwa durch den Ausweis von entsprechenden Wohngebieten den Zuzug von Familien zu fördern und sich so einen Vorteil gegenüber den Nachbargemeinden zu verschaffen. Wirtschaftsstarke Großstädte stehen dagegen in einem internationalen Wettbewerb. Populäre Rankings zur Kinder- und Familienfreundlichkeit von Städten und Regionen gibt es – unterschiedlich solide und datenbasiert – immer wieder.

Allerdings besteht nach neueren Studien kein statistischer Zusammenhang zwischen einzelnen Beteiligungserfahrungen und der Bindung an den Wohnort. Ortsbindung beruht vielmehr auf einer Vielzahl von Faktoren, Jugendbeteiligung ist nur einer davon. „Erwachsene überschätzen offenbar bei weitem die Wirkung von punktuellen Maßnahmen der Jugendbeteiligung auf die Ortsbindung. Viel entscheidender ist das Gesamtportfolio der Angebote für diese Altersgruppe und vor allem das Gesamtklima einer umfassenden, permanenten flächendeckenden Beteiligungskultur und – damit verbunden – das verlässliche Gefühl des ‚Gehörtwerdens‘ durch Erwachsene. Wer den Eindruck hat, dass die eigene Meinung zählt, entwickelt eher ein Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Lebensumfeld und sieht für sich einen Platz im jeweiligen Gemeinwesen.“¹⁴ Es geht nicht um einzelne Events, sondern um eine verbindliche *lokale Beteiligungskultur* und flächendeckende kommunale Beteiligungsstrukturen.

13 Im Detail: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019a): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Berlin: DKHW.

14 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) (Hrsg.) (2020): Jugendstudie – Kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2019. Stuttgart: LpB, S. 64.

V. Skizze einer flächendeckenden kommunalen Beteiligungsstruktur

Glücklicherweise bestehen inzwischen an etlichen Orten schon reichhaltige „*Beteiligungslandschaften*“, die wir empirisch gut belegen können, z. B. in der eingangs bereits erwähnten Studie zu den „*Starken Kinder- und Jugendparlamenten*“ in Deutschland.¹⁵

Wenn man nun versucht, auf dem Hintergrund der empirischen statistischen Befunde und intensiver lokaler Fallstudien eine gewisse Ordnung und Struktur in das bunte und vielfältige Bild der „*Lokalen Beteiligungslandschaften*“ zu bringen, kann man als Ergebnis von folgender Systematik „*Flächendeckender Beteiligungsstrukturen*“ in Kommunen ausgehen:

Die Vielfalt der konkreten Partizipationsangebote lässt sich recht gut ordnen, wenn man sie entlang der folgenden Dimensionen betrachtet:

- *A: Zielgruppen*
- *B: Handlungsfelder* (Demokratiefelder: Orte der Partizipation)
- *C: Themen der Beteiligung*
- *D: Methodische Angebote* (Methodenstruktur: sog. „Grundformen“)
- *E: Fördernde Rahmenbedingungen*

Es ist wichtig, diese fünf Dimensionen bei der Untersuchung flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen sauber auseinanderzuhalten – einerseits aus Analyse- und Ordnungsgründen, andererseits aber wegen ihrer großen Handlungs- und Planungsrelevanz. Denn jedes kommunale Partizipationskonzept für Kinder und Jugendliche muss Aussagen zu diesen fünf Schwerpunkten enthalten: Welche Fokussierungen und Schwerpunktsetzungen soll das Konzept jeweils haben bezogen auf das Spektrum der Zielgruppen (A:) und auf die Anzahl und Hervorhebung bestimmter Handlungsfelder (B:), für das zulässige Spektrum der Themen (C:)? Welche methodischen Formate und Grundformen (D:)

sollen zum Zuge kommen? Und welche fördernden Rahmenbedingungen (E:) sind Mindestvoraussetzungen für das Funktionieren der jeweils spezifischen Beteiligungsstrukturen? Außerdem sind die ersten vier Punkte (Zielgruppen, Handlungsfelder, Themen, methodische Grundformen) markante erste Ausgangs- und Ansatzpunkte für die Entwicklung und Planung von neuen Beteiligungskonzepten (erste Impulse).

Dimension A: Zielgruppen

Ein klassischer Ausgangspunkt bei der Entwicklung von Partizipationsvorhaben ist, dass man eine konkrete Zielgruppe vor Augen hat, für die man Partizipationskonzepte entwickeln will. Auf solche Zielgruppen stößt man im Allgemeinen aufgrund von Sozialraum- und Lebenswelt-Analysen (zum Beispiel im Rahmen von Jugendhilfeplanungen) oder ganz einfach, weil man in einer bestimmten Einrichtung oder Organisation arbeitet, in der die Zielgruppe faktisch schon vorgegeben ist. Der Typ der Zielgruppe beeinflusst natürlich alle weiteren konzeptionellen Überlegungen. Insofern muss man sich zunächst sehr genau klarmachen, welche Merkmale, Problemlagen, Interessen, Bedürfnisse und Wünsche diese Zielgruppen kennzeichnen. Beispiele für unterschiedliche Zielgruppen: Mädchen, Jungen, Kindergartenkinder, Schüler*innen, Kinder und Jugendliche aus marginalisierten und sozial benachteiligten Familien und Gruppen usw.

Die Zielgruppen sind meistens eng verbunden mit einem typischen Handlungsfeld. Wenn man z. B. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Auge hat, dann liegt es natürlich nahe, das Handlungsfeld der Schule oder den Freizeitbereich (Jugendeinrichtungen, öffentlicher Raum usw.) in den Fokus zu nehmen.

Dimension B: Handlungsfelder

Manchmal kommt der entscheidende erste Impuls für ein Beteiligungskonzept auch aus

¹⁵ Roth, Roland / Stange, Waldemar (2020): *Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale*, Berlin: DKHW, S. 22.

einem konkreten Handlungsfeld für Kinder und Jugendliche in der Kommune. Diese Handlungsfelder konstituieren insgesamt ein kommunales Teilsystem, das wir als „Kommunale Kinder- und Jugenddemokratie“ bezeichnen. Wir sprechen auch von „Demokratiefeldern für Kinder und Jugendliche“. Man kann hier das Gesamtsystem betrachten (siehe dazu die Grafik auf S. 39) oder auch ein einzelnes „Demokratiefeld“ – , z. B. wenn öffentliche Einrichtungen wie Schulen ein spezifisches Partizipationskonzept entwickeln und sich dabei zum Gemeinwesen hin öffnen.

Als Demokratiefelder, die Orte für die Umsetzung von Partizipationskonzepten sein können, kommen z. B. infrage:

- Demokratiefeld „Öffentliche Einrichtungen: Institutionen für Kinder und Jugendliche (interne Partizipation)“
- Demokratiefeld „Lokaler öffentlicher Raum“
- Demokratiefeld „Lokale Zivilgesellschaft / lokales Gemeinwesen“
- Demokratiefeld „Partizipation in den Institutionen der Kommunalpolitik und der Verwaltung“
- Demokratiefeld „Privater Raum“

Dimension C: Themen der Beteiligung

Wenn der erste Impuls für Partizipationskonzepte sich aufgrund bestimmter Zielgruppen oder aufgrund bestimmter Handlungsfelder ergeben hat, muss natürlich immer auch festgelegt werden, wie eng oder wie weit das Spektrum der partizipationsfähigen Themen sein soll oder ob möglicherweise die Betonung bestimmter Themenschwerpunkte (z. B. Programmplanung im Jugendzentrum, Umfeldgestaltung von pädagogischen Einrichtungen, Umweltschutz usw.) sinnvoll ist.

Im Prinzip sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Belangen zu beteiligen. Dazu gehören Probleme und Kritik sowie Lösungsvorschläge und Ideen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde / Stadt. Außerdem sollten sie in Planungen der Kommune einbezogen werden, z. B. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz und Naturschutz. Als besonders hervorgehobene Schwerpunkte sind darüber hinaus alle reinen Kinder- und Jugendthemen, die die Kinder und Jugendlichen prinzipiell selber planen, verwalten und durchführen können, in den Blick zu nehmen, z. B. Programmplanungen und die Gestaltung des Tagesablaufs im Jugendzentrum.

Dimension D: Methodisches Angebot – die Grundformen (auch „Formate“)

Wenn die Dimensionen der Zielgruppen, der Handlungsfelder und des Themenspektrums geklärt sind, muss natürlich auch festgelegt werden, welche Partizipationsmethoden in der jeweiligen Konstellation zielführend sein könnten.

Auf der Methodenebene muss man zunächst die sog. „Grundformen“ in den Blick nehmen. Hier werden in der Praxis und in vielen Veröffentlichungen meistens die drei Grundformen „Repräsentative Formate“, „Direkte Demokratie in offenen Versammlungsformen“ und die „Projektmethode“ genannt. Dabei muss man berücksichtigen, dass diese Einteilung primär aus den Erfahrungen der Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung heraus formuliert wurden. Erweitert man den Blick auf eine eher wissenschaftliche Ebene – sowohl was die empirische Forschung (statistische Erhebungen und Fallstudien) als auch die Theorie¹⁶ betrifft –, stellt sich das Bild viel abwechslungsreicher dar. Empirisch ergibt sich zwar eine Bestätigung auch dieser drei Methoden, aber eben nicht eingegrenzt darauf.¹⁷ Es zeigen sich empirisch und theoretisch sehr viel

16 Groß, Johanna / Schilling, Jan / Badeda, Nele (2017): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen – Ergebnisse einer Befragung. Hannover (NSI – Zentrum für Organisationsdiagnostik der Kommunalen Hochschule für Verwaltung – HSVN und Niedersächsische Kinderkommission). S.16 ff.; Roth, Roland / Stange, Waldemar (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale, Berlin: DKHW.

17 Siehe auch: Kersting, Norbert (2008): Innovative Partizipation: Legitimation, Macht, Kontrolle und Transformation. Eine Einführung. In: Kersting, Norbert (Hrsg.) (2008) *Politische Beteiligung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 23 ff.; Decker, Frank / Lewandowsky, Marcel / Solar, Marcel (2013): Demokratie ohne Wähler? Bonn: Dietz. S. 36 ff.; Kersting, Norbert: Jugend und politische Partizipation. Online- oder Offline-Beteiligung? In: Tremmel, Jörg / Rutsche, Markus (Hrsg.) (2016): *Politische Beteiligung junger Menschen*. Wiesbaden: Springer VS. S. 255 ff.

mehr Methoden der Kinder- und Jugendpartizipation, was für die Konzeptionsentwicklung Konsequenzen hat – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von kommunalen Gesamtsystemen der Kinder- und Jugendpartizipation. Beispielsweise erfordert ein demokratisches Gesamtsystem immer auch besondere Vorkehrungen zum Schutz von Minderheiten, was besonders gut über die Formate der sog. „Advokatorischen Partizipation“ sicherzustellen ist – ein Format, das im gängigen „Methoden-Dreiergestirn“ gar nicht auftaucht. Also lohnt es sich, einen Blick auf die Forschungsergebnisse zum Methodenspektrum zu werfen.

Es ergibt sich hier ein kategorial gut strukturiertes Gesamtsystem von zehn Grundformen, die sich in eine Vielzahl von ganz konkreten und praxisnahen Unterformen (sog. „Artikulationsformen“) untergliedern lassen. Diese zehn Grundformen der Partizipation und ihre jeweiligen konkreten Artikulationsformen müssen klar unterschieden werden von den sog. „Assistenzmethoden“ (Zukunftswerkstatt, Open Space, World Café, E-Participation usw.), die zwar in sich selber auch partizipativ organisiert sind, aber keinem bestimmten Anlass oder einem bestimmten Grundformat zugeordnet sind, sondern zu ganz verschiedenen Anlässen flexibel und eher punktuell eingesetzt werden. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die zehn methodischen Grundformen und geben jeweils einige Beispiele für konkrete Unterformen („Artikulationsformen“).

Die mit einem * gekennzeichneten Grundformen der Partizipation kann man – aufgrund ihrer Häufigkeit und Verbreitung, ihrer politischen und pädagogische Bedeutung, ihres strategischen Stellenwertes und vor allen Dingen nach ihrer Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit als die vier Schlüssel-Formate („Die Starken 4“) bezeichnen (das bekannte „Dreiergestirn“ der Methoden ergänzt um das Format „Deliberation und Aushandlung“). Mit diesem Blickwinkel werden

dann doch wieder Praxiserfordernisse aufgegriffen, die auf Umsetzbarkeit angewiesen sind. D. h. aber nicht, dass die anderen Formate nicht wichtig wären – zumal in Bezug auf die Entwicklung von Gesamtsystemen.

Die „Grundformen“ der Beteiligung¹⁸ sind die folgenden:

a. Kooperation in Erwachsenenstrukturen

1. Stellvertretende Formen der Interessenswahrnehmung

1.1. Advokatorische Partizipation: z. B. Kinder- u. Jugendbeauftragte, Kinder und Jugendbüros, Jugendausschüsse

1.2. Ombuds- und Beschwerdestellen: z. B. Beschwerdestellen in Heimen, Beschwerdebrieffächern, Kinder- und Jugendsprechstunden, Recht auf Anregungen und Beschwerden für alle „Einwohner*innen“ – wozu auch Kinder und Jugendliche zählen (rechtlich verankert im Rahmen der Gemeindeordnungen / Kommunalverfassungen vieler deutscher Bundesländer) usw.

2. Co-Produktion und Co-Management

2.1. Beteiligung an den Institutionen der Erwachsenen: z. B. Sitz und Stimme einzelner Jugendlicher in kommunalen Erwachsenengremien und -ausschüssen (z. B. im Jugend- und Sportausschuss, in der Stadtteilkonferenz oder in schulischen Gremien, Mitarbeit in Ortsbeiräten, Teilnahme an Kommunalwahlen und Landeswahlen mit 16 Jahren in einigen Bundesländern usw.)

2.2. Strukturierte Deliberation und Aushandlung:* z. B. in Arbeitsgruppen, Workshops oder Jugendkonferenzen (etwa bei der Bedarfserhebung, der Zielfindung und Maßnahmenentwicklung in der Jugendhilfeplanung oder im Rahmen von Konfliktmoderationen oder in der Schulentwicklungsplanung); aber auch in kooperativen

18 Vgl. Stange, Waldemar u. a. (2021): Handbuch Partizipation, Berlin: DRA – Deutsch-Russischer Austausch.

Projekten¹⁹ gemeinsam mit Erwachsenen (z. B. zur Stadt- und Verkehrsplanung mit Einzelaktionen wie Stadtteilerkundung, Modellbau usw.)

2.3. Jugend-Politik-Beratung (als konsultative Beteiligung): Kinder und Jugendliche sind beratend für Erwachsene tätig – z. B. durch ein Jugendgutachten im Rahmen einer Planungszelle / Citizens Jury (bei Spielplatzkonzepten, bei der Sicherheit im Verkehr und auf Schulwegen, bei Umwelt-Programmen, bei Vorschlägen zur Bewältigung des demographischen Wandels im ländlichen Raum usw.), aber auch im Rahmen von Jugendanhörungen, Hearings, Jugend-Audits, durch schriftliche Stellungnahmen und Gespräche usw.

b. Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen in eigenen Strukturen (Querschnittliche Selbstorganisation und Selbstverwaltung)

3. Repräsentative Beteiligungsformate*

z. B. Kinder- und Jugendparlamente, Jugendbeiräte als „Kleines Parlament“, Junior-Kinderbeiräte als Vorfeld-Einrichtung von Jugendparlamenten, Stadtschülerräte / Stadtschülervertretungen, Kinder- und Jugendbürgermeister*innen usw.

4. Direkte Demokratie*

4.1. Offene Versammlungsformen: z. B. Jugend-Einwohner-Versammlung, Offenes Jugendforum, Kinderkonferenz

4.2. Referendum / Volksabstimmung durch Kinder und Jugendliche: z. B. über Internet-Abstimmungen oder durch einen von Jugendlichen initiierten Einwohnerantrag oder Bürgerentscheid (in einigen Bundesländern in Deutschland ab 14 bzw. 16 Jahren)

5. Formen der Selbstorganisation und Selbstverwaltung der Jugend in eigenen Organisationen

z. B. Kinder- und Jugendverbände, Jugendorganisationen der politischen Parteien, Jugendringe, Jugendvereine u. ä.

6. Selbstorganisierte Bewegungen und Initiativen

6.1. Unkonventionelle alternative Partizipationsformen: z. B. Jugendinitiativen, Jugendkampagnen, Jugendaktionen und dauerhafte bundesweite Protestbewegungen wie „Fridays for Future“

6.2. Punktuelle Einzelhandlungen: z. B. Demonstrationen, Petitionen, Einzel-Protestaktionen, Warenboykott usw.

c. Selbstorganisation und non-formale Lösungsproduktion in selbstverwalteten Zonen

7. Jugendhaushalt – Jugendfonds

Jugendliche entscheiden über Finanzmittel z. B. im Schüler-Haushalt, bei der Förderung durch eine Youth Bank, beim Projekt „Jugendbudget“ des Bundesfamilienministeriums, in dem den Jugendlichen eine Million Euro zur Verfügung gestellt wurde, usw.

8. Kollaboratives Arbeiten

Gemeinsames, meistens synchrones Arbeiten in gleichberechtigten Rollen und Funktionen bei der Ideenfindung und Problemlösung für Konzepte und Maßnahmen – manchmal analog wie beim simultanen Clustern von Kärtchen auf Moderationswänden oder bei einem Delphi-Stationenlauf (simultanes Bearbeiten von Leitfragen durch Mini-Teams an Poster-Stationen im Rahmen von Sozialraum- und Lebensweltanalysen), manchmal auch digital wie in einem Hackathon (digitaler Ideen-Wettbewerb konkurrierender, simultan

¹⁹ Nicht zu verwechseln mit Nr. 9 (Projektansatz). Die strukturierte Aushandlung (Nr. 2.2) findet zwar oft auch im Rahmen von größeren Projekten statt, dies sind aber Projekte und Vorhaben der Erwachsenen, mit denen die Kinder und Jugendlichen – durchaus intensiv – kooperieren. Insofern ist hier der Schwerpunkt nicht die Planung und Durchführung eigenverantwortlicher, von Kindern und Jugendlichen dominierter Projekte wie bei Nr. 9. Diese sind stark selbstbestimmt und reine Kinder- und Jugendprojekte (selbst dann, wenn sie mit Unterstützung von Erwachsenen durchgeführt werden).

arbeitender Teams zur Generierung von kreativen Lösungen)

9. Projektansatz

Selbstbestimmte Peer-Projekte* (z. B. Projekte zur Spielplatzentwicklung, Umbau eines Jugendhauses, Projektmesse usw.)

d. Selbstbestimmte, informelle Gestaltung der eigenen Lebenswelt

10. Informelle Alltags- und Lebensweltpartizipation

10.1. Informelle Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt: z. B. informelle Peer-to-Peer-Alltagspartizipation: Selbstorganisation in der Freizeit, Sozialraumaaneignung in der Freizeit (Skater erobern sich Parkplätze, Kinder erkunden freie Spielräume)

10.2. Alltagspartizipation in Institutionen: Einfache informelle, dialogische Aushandlungs- und Gesprächsformen mit Erwachsenen in pädagogischen Einrichtungen (z. B. bei Konflikten, Absprachen, beim Entwickeln und Einhalten von Regeln), Mitbestimmung und Mithandeln bei der Organisation des Alltags in den Einrichtungen (z. B. Essensplanung, Aufräumen)

Diese zehn Grundformen der Partizipation (und ihre jeweiligen konkreten Artikulationsformen) müssen bei einem flächendeckenden Angebot im Rahmen eines kommunalen Systems „Kinder- und Jugenddemokratie“ entsprechend der jeweiligen Ausgangslage (möglichst entwickelt über eine Sozialraum- und Lebensweltanalyse) und des jeweiligen politischen Mandats und Anspruchs maßgeschneidert entwickelt werden.

Ausdruck einer „flächendeckenden Beteiligungsstruktur“ ist es, wenn eine kommunale Beteiligungslandschaft ein breites Spektrum ver-

schiedener sich ergänzender Methoden-Formate aufweist („Partizipationsmix“).

Dimension E: Fördernde Rahmenbedingungen

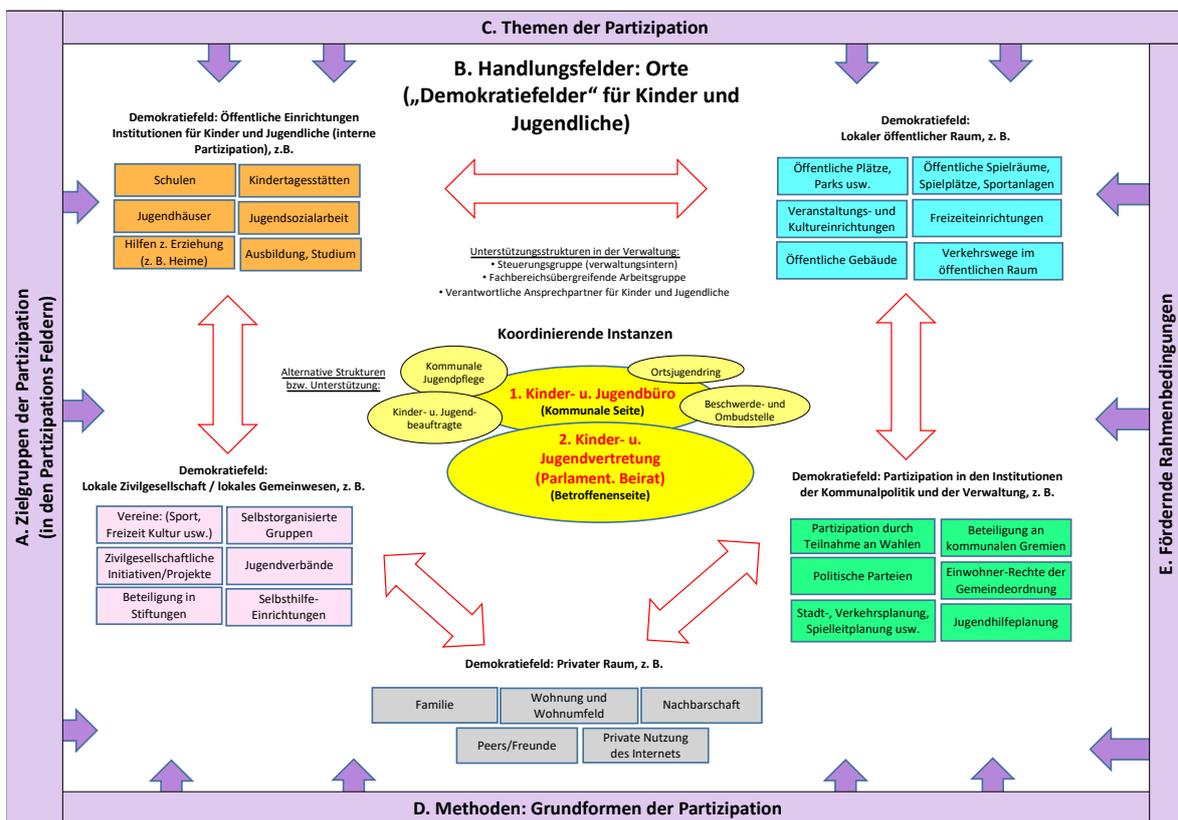
Die skizzierten zentralen Grundelemente einer kommunalen Beteiligungsstruktur (Zielgruppen, Handlungsfelder, Themenspektrum, methodische Formate) können sich nur dann voll entfalten, wenn auch die notwendigen förderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Dazu gehören u. a.:

- eine strategische Konzeption zur kommunalen Kinder- und Jugend-Demokratie, Rahmenkonzepte für die Beteiligung in den jeweiligen Demokratiefeldern (integriert in einem funktionsfähigen *Gesamtkonzept* und in *Beteiligungsrichtlinien*)
- Beteiligungsgarantien – strukturelle Verankerung – starkes politisches Mandat (eindeutige Beschlusslage im Gemeinderat oder Stadtrat, Satzungen für einzelne Beteiligungsformate, Verankerung einzelner Formate in der Hauptsatzung der Kommune, Aufnahme von Rederechten und Antragsrechten für Kinder und Jugendliche in die Geschäftsordnung der kommunalen Gremien usw.)
- ernstzunehmende Beschwerde- und Widerspruchsinstanzen und -rechte
- klare Verantwortlichkeiten – Ansprechpartner*in für Kinder und Jugendliche in Politik und Verwaltung
- angemessene Finanzausstattung (eigenes Budget)
- eigene Räume
- verlässliche Betreuung: unterstützendes, möglichst hauptamtliches Personal
- lokale Netzwerke für die Kinder- und Jugenddemokratie
- kommunale Anerkennungskultur
- fördernde landesrechtliche Regelungen zur Partizipation

- Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden (auch der Kinder und Jugendlichen selber)
- Infomaterialien, Arbeitshilfen
- permanente Orientierung am übergreifenden Prinzip der Steuerung aller Planungen und Umsetzungen entlang von Leitlinien für Qualitätsmerkmale²⁰: z. B. starkes politisches Mandat – politischer Wille, Repräsentativität und Diversität, kooperative Haltung von Politik und Verwaltung

Wenn diese Skizze einer flächendeckenden kommunalen Beteiligungsstruktur für Kinder und Jugendliche („Beteiligungslandschaft“) nun noch im Sinne von ganzen Beteiligungsketten interpretiert wird, wenn also diese Beteiligungsangebote sämtlich aufeinander aufbauen und somit für jedes Alter entsprechende Angebote vorhalten und wenn Kinder und Jugendliche im Laufe ihrer Biografie immer wieder aufeinander aufbauende Partizipationserfahrungen machen können, ist mit der zeitlichen Dimension noch ein weiterer, entscheidender Baustein hinzugekommen.

Die beschriebene Gesamtsystematik flächendeckender kommunaler Beteiligungsstrukturen lässt sich in folgender Grafik zusammenfassen:



Komponenten der Beteiligungslandschaft auf lokaler Ebene

© Waldemar Stange 2020

20 z. B. Roth / Stange 2020: S. 50 ff.

VI. Schlussbemerkung

Dieses Gesamtbild einer „flächendeckenden Beteiligungsstruktur“ wird in vielen zertifizierten Städten und Gemeinden des Projektes „Kinderfreundliche Kommunen“ ansatzweise bereits erreicht, aber alles in allem doch noch nicht oft genug. Umso mehr kann das skizzierte Modell einer flächendeckenden Beteiligungsstruktur die Zielrichtung vorgeben. Und: Die Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte zeigen, dass die Ansprüche an Kinder- und Jugendbeteiligung wachsen. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Feld, in dem immer mehr neue Formate erprobt werden. Zu den prägenden Erfahrungen des Projektes „Kinderfreundliche Kommunen“ gehört, dass Kinder und Jugendliche schon früh und in vielen Bereichen mitreden, mitarbeiten und mitgestalten wollen und können.

Das lässt hoffen, dass aus mehr oder weniger großen Beteiligungsinseln immer mehr partizipativ aufgestellte Kommunen werden, die dann von sich behaupten können, dass sie eine zentrale Verpflichtung der Kinderrechtskonvention umsetzen und in die Zukunft ihrer Kinder und Jugendlichen investieren

Merksatz

„Flächendeckende Beteiligungsstrukturen“ lassen sich als umfassende „Beteiligungslandschaften“ mit ausgeprägtem „Partizipationsmix“, also vielfältigen Beteiligungsformaten interpretieren. Solche Beteiligungslandschaften erlauben Kindern aller Altersstufen, sich an sie betreffenden Angelegenheiten in der Kommune zu beteiligen (Beteiligungsketten). Solche flächendeckenden Beteiligungslandschaften sind aber an eine Reihe markanter Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gebunden.

E. Wie Kinder- und Jugendbeteiligung die Lebensqualität in Kommunen verbessert

Wolfgang Allan Dietz

I. Kinderrechte: Eine Option, eine Grundeinstellung oder eine Verpflichtung?

Kinderfreundlich ist eine Kommune, in der die Stimmen von Kindern, ihre Bedürfnisse und die Kinderrechte ein fester Bestandteil von Politik, Programmen und Entscheidungen sind. (vgl. Kinderfreundliche Kommunen e.V.)

Weil am Rhein hat sich 2012 als erste Stadt in Deutschland zum Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ bekannt. Ziel des Vorhabens ist es, die UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Bereits im Jahr 1992 trat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nach Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat in Deutschland in Kraft. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die UN-KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Warum also muss nach so vielen Jahren noch immer dafür gekämpft werden, dass sie umgesetzt wird? Kinderrechte sind essenziell. Kommunen haben allen Grund dafür, diese umzusetzen, ihre Einhaltung kann als Pflichtaufgabe verstanden werden.

Mit der Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ erarbeiten Städte und Gemeinden Strategien, diese Pflicht konsequent zu realisieren. Der Verein „Kinderfreundliche Kom-

munen e.V.“ begleitet Städte und Gemeinden auf diesem Weg zu noch mehr Kinderfreundlichkeit. Für den Aktionsplan, mit dem sich Kommunen verpflichten, die daraus resultierenden Maßnahmen in den nächsten drei Jahren umzusetzen, verleiht der Verein das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Weil am Rhein wurde 2014 als erste Stadt in Baden-Württemberg mit dem Siegel ausgezeichnet.

Weil am Rhein ist eine Große Kreisstadt mit rund 31.000 Einwohner*innen und liegt unmittelbar im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz. Mit einem Anteil von über 18 % Kindern und Jugendlichen erfreut sich die Stadt eines hohen Anteils junger Menschen. Die Wohngebiete erstrecken sich über urbanen wie auch ländlich geprägten Raum und bieten so eine enorme Vielseitigkeit. Das unmittelbare Lebensumfeld beeinflusst die Bedingungen des Aufwachsens und die Entwicklungschancen unserer Kinder am meisten. Zugleich stellt die demographische Entwicklung Kommunen vor eine existenzielle Herausforderung. Kinder- und damit familienfreundliche Lebensbedingungen sind zu wichtigen Standortfaktoren geworden. Weil am Rhein setzt sich daher seit Jahren für Kinder und Jugendliche ein und investiert so in die eigene Zukunft.

II. Offenheit für Beteiligung „Top-down“

Die Initiative, sich am Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ zu beteiligen, kam von der Verwaltungsspitze. Beim grenzüberschreitenden Gedankenaustausch „Riehen regional“ in der Schweizerischen Nachbargemeinde Riehen wurde der Weiler Oberbürgermeister Wolfgang Dietz im Sommer 2011 erstmals auf die Auszeichnung und das damit verbundene Projekt in der Schweiz aufmerksam. Im Anschluss konnte auch der Gemeinderat für das Vorhaben gewonnen werden, da er die Chance sah, Partizipationsstrukturen für Kinder und Jugendliche konsequent in der Kommune zu etablieren und sie über einzelne Projekte – wie die Entwicklung eines Kinderstadtplans – hinaus zu beteiligen.

Mit der Teilnahme am Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ verpflichtete sich Weil am Rhein, einen Aktionsplan zu erarbeiten. Dazu wurde zunächst eine umfassende Standortbestimmung durchgeführt, die den Status quo der Stadt widerspiegelte. So schätzte die Stadtverwaltung zu Beginn der Teilnahme am Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ die aktive Beteiligung von Kindern bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, als sehr wichtig, aber noch nicht ausreichend verwirklicht ein. In allen Bereichen der Verwaltung wurde daher geprüft, wo eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sinnvoll, notwendig und durchführbar ist. Dies betraf insbesondere die Ressorts Stadtplanung und Bauwesen, Kultur, Ordnung sowie die Schulen.

Zudem wurde die Perspektive der Weiler Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Beteiligungsformaten ermittelt, um sie als eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplans nutzen zu können. So wurde in vier Gymnasialklassen, vier Realschulklassen, drei Klassen der damaligen Werkrealschule sowie in einer Förder-schulklasse eine anonyme Befragung von 196 Schülerinnen und Schülern im Alter von zehn bis 13 Jahren durchgeführt. Die Schwerpunkte der Befragung zeigten, inwieweit Kindern die Kinderrechte bekannt sind. Neben Fragen zu ihrer Gesundheit oder ihrem sozialen Umfeld stand insbesondere der Aspekt der Beteiligung in

der Kommune im Mittelpunkt der Befragung. In der Schüler*innenbefragung waren 68,3 % der Kinder der Meinung, dass sie „gar nicht“, und 30,6 %, dass sie manchmal in ihrer Stadt mitbestimmen können. Lediglich 1,1 % der befragten Kinder gaben an, dass sie „häufig“ mitbestimmen können. 16 Kinder äußerten sich nicht zu dieser Frage. Auf die Frage, was sie in der Stadt mitbestimmen können, kreuzten 62,1 % der Kinder den „Schulweg“ als Mitbestimmungsmöglichkeit an. 22,4 % der Nennungen fielen auf den „Radweg“ und 31,9 % auf die Mitbestimmung bei den Freizeitangeboten. Einige Kinder haben unter „Sonstiges“ die Formulierung „nichts“ oder „gar nichts“ eingetragen. Des Weiteren haben einige Kinder geschrieben, dass sie noch nie in der Stadt mitbestimmt haben. Dieses Abfrageergebnis wurde als klarer Auftrag zum Handeln verstanden.

Neben der Schüler*innenbefragung nutzte die Stadtverwaltung zudem die Methode „Streifzüge durch unsere Stadt“, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln. Um von Anfang an vorzuleben, dass Beteiligung wichtig ist und hierfür Interesse, Zeit und Einsatz erforderlich sind, wurden sämtliche Streifzüge bewusst außerhalb von Unterrichtszeiten an Schulen gelegt. Die Veranstaltungen sollten keine Lernzeit in Anspruch nehmen oder in Konkurrenz mit dem Schulalltag treten. Weiter sollte Beteiligung nicht als Pflichtveranstaltung wahrgenommen werden, sondern als Chance, sich in und für seine Stadt einbringen zu können. Die Schulen waren hierbei dennoch ein wichtiger Partner, wenn es darum ging, die Idee der Streifzüge bekannt zu machen und Kinder und Jugendliche zur Teilnahme an den jeweiligen Workshops einzuladen und zu motivieren.

Für die Kernstadt und die zwei größeren Stadtteile wurden Streifzüge organisiert. Eingeladen waren alle Kinder und Jugendlichen ab der ersten Klasse bis zur Oberstufe. Die Gruppe der Teilnehmenden war bunt gemischt. Auffallend war, dass Kinder bis 13 Jahre leichter gewonnen werden konnten als die Altersgruppe der

14- bis 18-Jährigen. Diese Erfahrung setzte sich bei allen Beteiligungsverfahren, die bislang durchgeführt wurden, fort. Die Stadtjugendpflege ist eine großartige Unterstützung beim Erreichen der Jugendlichen, wenn auch nicht alle Jugendliche die Angebote der städtischen Jugendarbeit in Anspruch nehmen.

Mit den Streifzügen wurde eine Methode gefunden, die bei den Kindern zur Begeisterung führte. Viele der Mädchen und Jungen haben sich bei der Erkundung der Stadtteile zu echten Profis entwickelt. Einige waren bei den Streifzügen durch sämtliche Stadtteile dabei, die Mehrheit nahm in den Bereichen teil, die sich mit deren Wohngebiet/Lebensraum deckten. Bei der Durchführung der Streifzüge wurde darauf geachtet, dass die Betreuung der Kinder durch Mitarbeitende der Verwaltung/Fachabteilungen, Auszubildende der Stadtverwaltung und Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die alle selbst ihre Kindheit und Jugend in Weil am Rhein verbracht haben, übernommen wurde. Mit großer Freude begleiteten sie die Gruppen. Nicht nur für Kinder und Jugendliche waren die Streifzug-Workshops eine gute Möglichkeit, sich mitzuteilen, auch Eltern, die ihre Kinder abholten, zeigten sich interessiert. Schnell fand diese Form, Wünsche und Kritik zu äußern, Zuspruch.

Während eines ca. zweistündigen Fußmarsches inspizierten die Workshop-Teilnehmer*innen, aufgeteilt in drei Expert*innen-Gruppen, die jeweiligen Stadtteile. Die Kinder zeigten den Mitarbeiter*innen der Verwaltung, was ihnen in der Stadt gefällt, weniger gefällt oder beschrieben, was sie vermissen. Spielplätze, Freizeitgestaltung und Aufenthaltsflächen im öffentlichen Raum bildeten die Hauptthemen. Im zweiten Teil der Workshops bereiteten die Junior-Expert*innen die gesammelten Eindrücke für eine Ausstellung auf, die im Foyer des Weiler Rathauses gezeigt wurde. Mit einem Punktesystem konnten die Kinder die Wichtigkeit der Themen unterstreichen, wobei ihre Ideen stets sehr realistisch waren. Die Erwachsenen achteten stets darauf, dass der Austausch mit den Kindern auf Augenhöhe stattfand.

Als ein drittes Beteiligungsangebot wurde neben der Befragung und den Streifzügen für ältere Jugendliche ab 13 Jahren die Methode „stadtspielerJUGEND“ gewählt. Es entstand unter Mitarbeit Weiler Jugendlicher, in Anlehnung an die Methode „Stadtspieler“, eine auf Weil am Rhein abgestimmte Jugend-Version des Spiels. Bei der durch die Weiler Jugendlichen mitentwickelten Variante spiegelt sich der Weiler Stadtplan im Spielfeld wider.



Ideen Weiler Jugendlicher zusammengetragen während des „stadtspieler-JUGEND“-Workshops

Auf diesem können die Spieler*innen „ihre Stadt frei nach ihren Wünschen, Ideen und Vorstellungen bauen – aus Knetmasse werden Ideen zu Bauwerken oder Figuren geformt. [...] Die Spieler/innen bauen, erfinden Geschichten und setzen sich mit den Vorschlägen der Mitspieler/innen auseinander“. (vgl. Stadtspieler, Hrsg. von Netzwerk-Agens e.V., Georg Pohl: 2009)

Basierend auf den durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erlangten Erkenntnissen aus den Workshops, den Empfehlungen aus den Ergebnissen der Schülerbefragung vom Juli 2013 sowie der Standortbestimmung für die Stadt Weil am Rhein, erarbeitete eine Arbeitsgruppe von drei Personen – der Hauptamtsleitung, der Leitung der Abteilung für Soziales, Schulen und Sport und der Projektleitung „Kinderfreundliche Kommune Weil am Rhein“ – den ersten Aktions-

plan. Dieser wurde mit den Amtsleiter*innen der Verwaltung wie auch mit der Stadtjugendpflege, den Juniorsachverständigen und dem Jugend-

parlament abgestimmt. Der Aktionsplan wurde durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigt und ist seit 2018 umgesetzt.

III. Beteiligung verstetigen: Der Aktionsplan 2014–2018

Der verbindliche Aktionsplan setzte den Rahmen für das Verwaltungshandeln in punkto Vorrang für das Kindeswohl, Kinderfreundliche Rahmgebung, Information sowie Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Das Dokument bot einen Ausblick, definierte Ziele und benannte konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung.

Die Maßnahmen des Aktionsplans gliederten sich in zwei große Bereiche:

1. Strukturelle Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungshandeln, dargestellt in Maßnahmen wie:

- Erstellung eines kinderfreundlichen Leitbildes
- Erstellung eines Verwaltungsleitfadens für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Einrichtung einer verwaltungsinternen Steuergruppe
- Fortbildung für Mitarbeitende
- Einrichtung einer Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- Schaffung des Kinder- und Jugendetats

und

2. Orte für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum. Ein Thema, das besonders die Jugend bewegt hat.

1. Strukturelle Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungshandeln

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde anhand folgender Maßnahmen im Verwaltungshandeln verankert:

- **Erstellung eines kinderfreundlichen Leitbildes**
In einem partizipativen Verfahren hat Weil am Rhein gemeinsam mit Mitarbeitenden aus nahezu allen Ämtern, den Kindertagesstätten und der Jugendarbeit ein Leitbild für ein kinderfreundliches Weil am Rhein formuliert, das der Gemeinderat verabschiedete. Damit wurde die Grundlage für das kinderfreundliche Handeln von Politik und Verwaltung gelegt und Partizipation als ein Eckpfeiler hiervon definiert.
- **Erstellung eines Verwaltungsleitfadens für Kinder- und Jugendbeteiligung**
Ebenfalls in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden aus nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung wurde ein Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt und anschließend erprobt. Damit erarbeitete

die Stadt ein Instrument, das Mitarbeitende nutzen können, um die Kinderinteressen zu berücksichtigen und die Maßnahmen der Kommune auf Eignung für Kinder und Jugendliche aus deren Perspektive zu überprüfen. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei, dass bei längerfristigen Planungen Mittel für die Beteiligung durch die jeweilige Fachabteilung vorzusehen sind. Für sehr kurzfristige Vorhaben wurde ein separates Beteiligungsbudget eingerichtet. Der Verwaltungsleitfaden wurde Anfang 2019 verbindlich für die gesamte Verwaltung eingeführt.

- **Einrichtung einer verwaltungsinternen Steuergruppe**
In Zusammenhang mit der Entwicklung des Verwaltungsleitfadens wurde die so genannte Startergruppe gegründet. Sie trifft sich jährlich, passend zum Zeitpunkt der anstehenden Haushaltsplanung, und entscheidet dabei über langfristig planbare Beteiligungsmaßnahmen. Zusätzlich hat sich eine Arbeitsgruppe

Beteiligung gegründet, die zum einen Beteiligungsverfahren evaluiert und zum andern den Leitfaden und weitere Arbeitshilfen weiterentwickelt. Als Steuerungsgruppe unterstützt die AG Beteiligung zudem die Kinder- und Jugendbeauftragte.

- **Fortbildung**
Eine erfolgreiche Partizipation von Kindern und Jugendlichen braucht neben Strukturen und bewährten Instrumenten auch entsprechend aus- und fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung. Daher werden insbesondere die Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Mitarbeitende aus den Fachabteilungen und der Stadtjugendpflege zu Kinderrechten und Beteiligung geschult.
- **Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche**
Mit der 2014 geschaffenen Position eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten hat Weil am Rhein eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche etabliert, die ihre Bedürfnis-

se in die Verwaltung trägt. Die Stelle ist als Mittlerin zwischen Kindern und Verwaltung angelegt und daher auch Ansprechpartnerin für Ämter, Schulen oder Vereine.

Als fortschrittliche Verwaltung strebt Weil am Rhein danach, stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben und durch deren Beteiligung das Demokratieverständnis junger Einwohner*innen zu fördern. Die Kinder- und Jugendbeauftragte besuchte daher auch während des Lockdowns die Schüler*innen der Notbetreuung an Grundschulen. Ausgiebig wurde über die Kinderrechte diskutiert, um in dieser Zeit, in der selbst Spielplätze gesperrt werden mussten, auf Kinderrechte, insbesondere auf das Recht auf Bildung, aber auch auf Spiel hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen eines Beteiligungsprojekts Markierungen für Hüpfspiele auf dem Schulhof angebracht.

2. Orte für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum

Kinder und Jugendliche wünschen sich Orte zum Spielen als Treffpunkte oder um Sport zu treiben. Und gerade hier leistet eine frühzeitige und umfassende Kinder- und Jugendbeteiligung wertvolle Dienste, denn Kinder und Jugendliche sind Expert*innen für das Gestalten des eigenen Lebensraums. Dies wurde unter anderem aufgegriffen in Maßnahmen wie die Gestaltung der Rheinpromenade, die Errichtung eines Street-Workout-Parks, eines Treffpunkts/Unterstands für Jugendliche sowie das Nachtsportangebot.

Die Maßnahmen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu planen und umzusetzen, war dabei ein herausforderndes, aber wichtiges Anliegen. Als besonders engagiert erwies sich eine Gruppe von Jungen, die bei der Entwicklung des Street-Workout-Parks von Anfang an eingebunden wurde. Die Planung erstreckte sich von der Auswahl der Örtlichkeit bis hin zu konkreten Gesprächen mit den Stadt- und Grünplaner*innen wie auch mit dem Gerätehersteller. Die frühzeitige Beteiligung hat die Identifikation der Jugendlichen

mit dem Park verstärkt und sie schätzen ihn nach wie vor und behandeln ihn pfleglich.

Die permanente Begleitung durch die Kinder- und Jugendbeauftragte als Bindeglied zwischen der Welt der Jugend und der Welt der Planung war hier hilfreich. 2018 durften die Jugendlichen dann nochmals erfahren, wie sehr ihr Einsatz sich lohnte. Das Deutsche Kinderhilfswerk würdigt Projekte, bei denen Kinder und Jugendliche beispielhaft an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitwirken, mit dem Deutschen Kinder- und Jugendpreis. Das Projekt „Beteiligung hält fit – Street Workout“ wurde nominiert unter rund 70 eingereichten Vorschlägen und mit der „Goldenen Göre“ ausgezeichnet. Weiter gewann das Projekt den Europa-Park JUNIOR CLUB Award. Die Preisgelder in Höhe von 1.500 Euro flossen in die Erweiterung der bestehenden Anlage. Bei der Realisierung und Erweiterung der Trendsportanlage wurden die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen berücksichtigt und so bis heute eine hohe Akzeptanz geschaffen. Umlandgemeinden haben inzwischen die Idee aufgegriffen.

Nicht zu unterschätzen ist hierbei der Aspekt, dass Kindheit und Jugend für den Einzelnen äußerst wichtige Lebensphasen sind, für die Gemeinde jedoch nur ein kurzes Zeitfenster darstellen. Eine Kommune muss sich daher permanent um die „aktuellen“ Kinder und Jugendlichen bemühen. Hier kann sich nicht auf Erfolge ausgerichtet werden. Es ist eine dauerhafte Aufgabe, Wege zu finden, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte auf Information und Beteiligung aufzuklären und sie zu ermuntern, diese Rechte wahrzunehmen oder auch einzufordern.

Auch im Bereich der Stadtplanung werden in zahlreichen Fällen die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt. Oft ist es keine Frage ob, sondern allenfalls wie beteiligt wird. Denn die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (§41 a GemO BW) hält in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fest:

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. [...]

Und das Stadtbauamt Weil am Rhein geht mit gutem Beispiel voran. Beim städtebaulichen Projekt „Rheinpark Weil am Rhein-Friedlingen; Ein Park – viele Möglichkeiten“ ist der Verwaltung die Beteiligung aller Einwohner*innen wichtig; die Eindrücke der Kinder und Jugendlichen dürfen hier nicht fehlen. Bereits in die Aufgabenstellung des Wettbewerbsverfahrens für die Neugestaltung

des Parks flossen daher erste Ergebnisse aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren mit ein. Zudem wurden in der Wettbewerbsausschreibung Ideen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Frühzeitig wurde auch das Jugendparlament eingebunden.



Beteiligung im Rahmen der Entwicklung des Stadtteils Friedlingen

Gute Erfahrungen mit Beteiligung haben auch die Mitarbeitenden des Gebäudemanagements gemacht. Vorbildlich arbeiten Planer*innen, Verwaltung und Jugendliche zusammen, wenn es beispielsweise darum geht, die Ideen und Ansprüche, welche für die Planung der neuen Kinder- und Jugendeinrichtung relevant sind, abzustimmen. Zu diesem Zweck hat die Stadtjugendpflege beispielsweise verschiedene Planungstreffen im Jugendzentrum vor Ort veranstaltet. Dort kann der Austausch in angemessenem Rahmen, in der gewohnten Umgebung und auf Augenhöhe stattfinden.

IV. Offenheit für Beteiligung „Bottom-up“

Beteiligung hat in Weil am Rhein Geschichte. Eine Gruppe Jugendlicher überzeugte bereits 1993 die Stadtverwaltung und den Gemeinderat davon, dass Weil am Rhein ein Jugendparlament braucht. Die Standpunkte der jungen Generation sollen in Entscheidungen für die Zukunft der Stadt einfließen. Deshalb gibt es seither ohne Unterbrechung in Weil am Rhein das Jugendparlament (JuPa), das zu bestimmten Themen einbezogen wird. Es hat 18 Sitze und ist auf zwei Jahre gewählt. Kandidat oder Kandidatin für das JuPa können alle Jugendlichen ab 16 Jahren werden, die in Weil am Rhein wohnen oder eine Schule in der Stadt besuchen oder dort ihre Berufsausbildung absolvieren. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren, die seit mindestens sechs Monaten in Weil am Rhein wohnen. Die Jugendparlamentarier*innen haben nach dem Prinzip „Jugend trifft Politik“ Rede-recht im Gemeinderat, während umgekehrt auch jede Gemeinderatsfraktion eine*n Vertreter*in zu den öffentlichen Sitzungen der Jugendlichen

schickt. Darüber hinaus hat das JuPa seine eigenen Themen und Projekte, die die Mitglieder selbst auf ihre Agenda setzen.

Gerade in den aktuellen Zeiten um Corona zeigte sich deutlich, dass solch ein fest installiertes Jugendgremium bei der Beteiligung zu Themen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, von Vorteil ist.

Beteiligung hat, wie bereits vorab erwähnt, auch Haushaltsrelevanz. So verfügt in Weil am Rhein das Jugendparlament über ein eigenes Budget. Zusätzlich gibt es einen Micro-Fonds, der im Rahmen des Aktionsplans eingerichtet wurde. Alle Kinder und Jugendlichen können dort Mittel für eigene Vorhaben beantragen. Das Jugendparlament erarbeitete nicht nur die Antragsmodalitäten und die Vergaberichtlinien für den Fonds, sondern entscheidet zudem über die Zuschüsse. Mit den Mitteln können Kinder und Jugendliche beispielsweise eigene Events planen.

V. Weil am Rhein im Vergleich

Kinder brauchen ein Zuhause und ein Umfeld, in dem sie sich wohlfühlen und entfalten können. Weil am Rhein sucht daher regelmäßig nach Anregungen, um die Lebenssituation aller Kinder in der Stadt zu verbessern. Dazu gehört auch, sich zu reflektieren.

Daher nahm Weil am Rhein an der Untersuchung „Kinderrechte in Kommunen“ teil. Die von IW Consult im Auftrag von UNICEF durchgeführte nicht repräsentative Studie untersuchte, welche Maßnahmen 123 kleine bis große Kommunen in Deutschland ergreifen, um kinderfreundlicher zu werden. Um den Stand der Umsetzung von kinderfreundlichen Maßnahmen messen zu können, entwickelten die Forschenden dazu einen kom-

munalen Kinderrechtsindex, der auf dem internationalen Rahmenwerk der Child Friendly Cities Initiative basiert. Anhand der Analyse der jeweiligen Kommune in den fünf Zieldimensionen des Rahmenwerkes – Recht auf Nichtdiskriminierung, Beteiligung und Information, Bildung, eine kinderfreundliche Umwelt sowie Spiel und Freizeit – wurde die Umsetzung der Kinderrechte gemessen.

Weil am Rhein hat im individuellen kommunalen Benchmark-Bericht vom 15.10.2020 mit hohem Kinderrechteindex abgeschnitten. Dies zeigt, dass die Bestrebungen der vergangenen Jahre Früchte tragen.

VI. Resümee und Ausblick

Die Berücksichtigung von Kinderrechten und die umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungshandeln sind herausfordernd. Allerdings erhöht ihre Beachtung und das Einbinden junger Menschen als Expert*innen in eigener Sache die Lebensqualität in Kommunen. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bereichernd und ein Zeugnis für Wertschätzung. Dabei sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist gewünscht und wird als Bereicherung für Vorhaben und Prozesse wahrgenommen.
- Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendliche möglich. Die Art der Beteiligung und die Methoden sind attraktiv und orientieren sich an der jeweiligen Zielgruppe.
- Die Ergebnisse der Beteiligung werden zeitnah umgesetzt, soweit keine wichtigen Gründe dagegen stehen. Die Gründe werden den Kindern und Jugendlichen dargelegt.
- Das Engagement aller Beteiligten wird anerkannt und wertgeschätzt.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erhalten zügig Rückmeldung über den Ausgang der Beteiligung.

Die grundsätzliche Bedeutung der Kinderrechte für Weil am Rhein hat der Gemeinderat erneut 2018 unterstrichen, als er einer Verlängerung der Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ zustimmte. Derzeit setzt die Stadt den zweiten Aktionsplan um. Ein wichtiger neuer Ansatz hierin ist die Vernetzung in Bezug auf die Kinderrechte mit weiteren Akteuren in der Stadt. Außerdem sollen erfolgreiche Maßnahmen verstetigt und weiterentwickelt werden, beispielsweise die Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten, die ämterübergreifenden Arbeitsgruppen oder der Jugendetat.

Merksatz

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in vielerlei Hinsicht sinnvoll. Die unmittelbare Einbeziehung ihrer Sichtweisen führt zu qualitativen Verbesserungen kommunaler Planungen und Entscheidungen. Sie erweisen sich dabei als kompetente Planungspartner*innen, die immer wieder mit ihren Fähigkeiten überraschen. Zugleich macht Beteiligung Demokratie für junge Menschen erlebbar und fördert auch die Identifikation mit ihrem Lebensumfeld. Dazu müssen Kinder und Jugendliche einerseits wissen, dass Partizipation in der Kommune gewünscht ist. Auf der anderen Seite muss die Verwaltung geeignete Partizipationsstrukturen und Instrumente entwickeln sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend schulen.

a. Quellenverzeichnis:

Konvention über die Rechte des Kindes
(20. November 1989)

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Stadtspieler, Hrsg. von Netzwerk-Agens e.V.,
Georg Pohl (2009)

stadtspielerJUGEND (Oktober 2013)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung
vom 24. Juli 2000

Zusammenfassung Kinderrechte in Kommunen-
Stand und Perspektiven, UNICEF-Umfrage zur
Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler
Ebene, Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2020)

b. Bilderverzeichnis:

Bild 1, Workshop Stadtspieler Jugend, Stadt
Weil am Rhein (2013)

Bild 2, Bürgerbeteiligungsverfahren Weil am
Rhein, „Friedlinger Dialog“, Pit Müller (2019)

F. „Kinderfreundliche Kommunen“ – Ein Programm zur Förderung der Kinderrechte in Städten und Gemeinden

Gute Lebensbedingungen für Kinder- und Jugendliche sind zentral für Städte und Gemeinden. Sie entscheiden darüber, wie nachhaltig sich eine Kommune entwickelt. Daher begleitet der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Städte und Gemeinden dabei, die Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention – unter Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen – lokal umzusetzen. Ziel des Programms ist, Kommunen bundesweit zu unterstützen, ihre Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern und die UN-Kinderrechtskonvention im direkten Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen anzuwenden.

Was bedeutet die Zusammenarbeit in dem Programm konkret? Das Programm umfasst vier bis fünf Jahre. In den ersten ein bis zwei Jahren erfolgt eine Bestandsaufnahme durch den Verein „Kinderfreundliche Kommunen“. Dabei werden die Stärken und die Herausforderungen der Gemeinde auf dem Weg zu einer kinderfreundlichen Kommune individuell beleuchtet. Kinder und Jugendliche bekommen dabei die Möglichkeit, sich aktiv in ihrer Stadt einzubringen. Ihre Bedürfnisse und Wünsche fließen in einen dreijährigen Aktionsplan ein, den Sachverständige des Vereins gemeinsam mit den Kommunen erarbeiten. Er beinhaltet konkrete Maßnahmen wie die Gestaltung von Spiel- und Freizeitorten, sichere öffentliche Räume sowie gute Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Verwaltungshandeln – mit Workshops und der Unterstützung durch Sachverständige wird der ämterübergreifende Prozess begleitet.

Der engagierte Aktionsplan, durch den Stadtrat beschlossen, ist die Voraussetzung für die Siegelvergabe. Dieser Aktionsplan sichert eine langfristige Umsetzung der Maßnahmen, und

das Siegel belohnt die Anstrengungen für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt.

Alle teilnehmenden Kommunen erhalten einen konzeptionellen Rahmen zur Umsetzung der Kinderrechte, sie profitieren vom Erfahrungsaustausch mit den anderen beteiligten Kommunen und bringen die besten Erfahrungen für die anderen in den Prozess ein.

38 Kommunen haben sich bisher auf den Weg gemacht, Politik und Verwaltung auf Kinderfreundlichkeit auszurichten. Dabei sind schon zahlreiche Erfolge zu verzeichnen und 22 Kommunen konnten bereits mit dem Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ für anspruchsvolle Aktionspläne ausgezeichnet werden. Kinderfreundlichkeit wird so zum verbindenden Auftrag aller Akteure und zum Ziel ressortübergreifender Zusammenarbeit.

Die Aufgaben des Vereins Kinderfreundliche Kommunen sind insbesondere

- die Begleitung des Prozesses und die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Kommunen,
- die Entwicklung von Indikatoren mit wissenschaftlichen Partnern,
- die lokale und bundesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- die Koordination des Kommunikationsprozesses Verein – Kommunen – Sachverständige,
- die Erstellung von Leitfäden,
- die Begleitung der Kommunen beim Umsetzungsprozess des Aktionsplanes,
- die Organisation von Netzwerktreffen, Erfahrungsaustauschen und Seminarreihen,
- die Konzipierung und Durchführung von Fortbildungen für kommunale Fachkräfte,

- die Erstellung von fachlichen Broschüren und Materialien zum Vorhaben
- und die Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“.

Das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ wurde auf der Grundlage der Child Friendly Cities Initiative entwickelt. Es wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Träger des Vereins sind das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. und das Deutsche Komitee für UNICEF e.V.

G. Erfolgsfaktoren für die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungslandschaft in Schleswig-Holstein – von der Demokratiekampagne bis heute

Raingard Knauer

Seit 25 Jahren unterstützt das Land Schleswig-Holstein gezielt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune und gilt als besonderes beteiligungserfahren. Was aber waren die Bausteine, die Kinder- und Jugendbeteiligung in diesem Land besonders gefördert haben? Was lässt sich daraus für die Verstetigung demokratischer Beteiligung junger Menschen lernen, insbesondere für Steuerungsprozesse auf Landesebene? Der folgende Text geht diesen Fragen nach und skizziert, was die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungslandschaft in Schleswig-Holstein besonders unterstützt hat.

Beleuchtet werden: die „Demokratiekampagne“ des Landes als Ausgangspunkt von Kinder- und Jugendbeteiligung, rechtliche Vorgaben, die Bedeutung von Modellprojekten und methodischen Materialien, die Bedeutung von Qualifizierungen sowie von Vernetzung, finanziellen Anreizen und Öffentlichkeitsarbeit. Einschränkend sei darauf hingewiesen, dass die Autorin zwar versucht, diese Entwicklungen möglichst breit zu beschreiben, aufgrund der eigenen Beteiligung an vielen dieser Projekte vermutlich aber auch eine eingeschränkte Perspektive auf diese Prozesse hat.

I. Demokratiekampagne als Ausgangspunkt

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1990 hat die Bundesregierung sich verpflichtet, in Deutschland Kinderrechte als Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte umzusetzen. Artikel 12 UN-KRK lautet: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Kinder und Jugendliche sind von vielen Angelegenheiten berührt: in der Familie, der Kita oder dem Jugendtreff, der Schule und eben auch in der Kommune, in der sie leben. Die Kommune ist der öffentliche Raum, der für Kinder und Jugendliche schon früh Bedeutung hat und den sie zunehmend selbständig erkunden. Viele kommunale

Entscheidungen betreffen auch junge Menschen: von Spielplatzplanungen über Entscheidungen, die pädagogische Einrichtungen betreffen (Kita, Jugendtreff, Schulen), bis hin zu Fragen öffentlicher Infrastruktur wie z. B. dem öffentlichen Nahverkehr, der Straßen- oder Bauplanung u. v. m. Schleswig-Holstein hat in seiner Gemeindeordnung Kindern und Jugendlichen bereits 1996 das Recht zugestanden, bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligt zu werden (§ 47f GO SH).

Eine solche Verankerung ist für eine reale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune eine notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung. Damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können, sind sie darauf angewiesen, dass sie in ihrem demokratischen Handeln unterstützt werden und

so nach und nach demokratische Kompetenzen erwerben. Daher sind Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen immer eng mit Demokratieerziehung und -bildung verknüpft. Gelebte Kinder- und Jugendpartizipation in der Kommune braucht beides: demokratische Rechte und pädagogische Begleitung.

Schleswig-Holstein hat dies früh erkannt und bereits 1989 eine Demokratiekampagne ins Leben gerufen. Diese beinhaltete eine breite

Strategie, mit der mehr Kinder- und Jugendpartizipation in die Wege geleitet werden sollte. Hier wurden beide Stränge aufgenommen: Einerseits wurde durch verschiedene Maßnahmen eine politische Beteiligung junger Menschen in der kommunalen Öffentlichkeit gefördert. Andererseits wurde dies begleitet durch die Förderung von Partizipation in pädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Schulen, offener Jugendarbeit und Heimerziehung.

II. Die Verpflichtung zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die rechtliche Verpflichtung der Beteiligung auf Bundesebene im SGB VIII geregelt. § 8 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen seit 1990, Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.

In Schleswig-Holstein wurde diese bundesweite Regelung bereits 1992 in ein Ausführungsgesetz des SGB VIII, das Jugendförderungsgesetz des Landes, aufgenommen.¹ § 4 (1) JuFöG konkretisiert die in § 8 SGB VIII gewährten Beteiligungsrechte junger Menschen u. a. um die Informationspflicht und erweitert sie in § 4 (3) auf die Kommune: „Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden“; eine Formulierung, die später auch in die Gemeindeordnung des Landes aufgenommen wurde.

Am 01.04.1996 verankerte Schleswig-Holstein Beteiligungsrechte junger Menschen als erstes Bundesland in seiner Gemeindeordnung und schrieb kommunale Partizipation zwingend vor. Zunächst als Soll-Bestimmung verabschiedet, wurde diese Regelung 2003 in eine Muss-Bestimmung umgewandelt und lautet seitdem:

§ 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Diese Regelung macht deutlich, dass es nicht ausreicht, Kindern und Jugendlichen das Recht auf Beteiligung zuzugestehen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für diese Beteiligung geeignete Verfahren zu entwickeln! Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder- und Jugendbeteiligung eben nicht nur eine formale Öffnung allgemeiner Beteiligungsrechte für eine jüngere Zielgruppe ist, sondern immer auch zielgruppengerecht gestaltet sein muss. So war eine Qualifizierung von Moderator*innen für Kinder und Jugendbeteiligung (s. u.) schon durch die Formulierung in der Gemeindeordnung angelegt.

¹ Auch im „Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTaG SH) wurde das Recht auf Beteiligung für Kinder in § 16 (2) verankert. Dies bezog sich zunächst allerdings vor allem auf Kinder im schulpflichtigen Alter. Mit der Reform des KiTaG 2019 entfiel diese Einschränkung in § 19 (4) KiTaG SH.

Die Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung wurde zunehmend auch in den Gemeindeordnungen anderer Länder verankert. 2019 wiesen laut einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zwölf Gemeindeordnungen Beteiligungsrechte als Muss- (4), Soll- (5) oder Kann- (3) Bestimmung aus (DKHW 2019, S. 20)².

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde 2012 darüber hinaus die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und Heimerziehung bundesweit an den Nachweis von Partizipation und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche gekoppelt (§ 45 SGB VIII). Dies führte vor allem in Kindertageseinrichtungen und der stationären Heimerziehung zu einer verstärkten Beschäftigung mit Partizipation.

III. Zur Bedeutung von Modellprojekten, Fachtagen und methodischen Materialien

In Schleswig-Holstein wurden die gesetzlichen Regelungen durch verschiedene Modellprojekte in unterschiedlichen Handlungsfeldern begleitet. Diese führten zu einer Schärfung der Beteiligungsverfahren und -methoden und trugen durch die mit ihnen verbundene Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit von Partizipation in Schleswig-Holstein bei. Im kommunalen Raum hatten unter vielen anderen die folgenden Projekte großen Einfluss auf die Beteiligungsgeschichte des Landes:

- 1995 begann im Schulzentrum der Gemeinde Schafflund im Norden Schleswig-Holsteins zusammen mit den Schüler*innen eine Umgestaltung des Schulhofs (Dokumentation: „Unser Schulhof wird genial“).³ Zwar fand das Modellprojekt in der Schule statt und wurde durch die Sozialpädagog*innen des an der Schule implementierten Jugendclubs initiiert. Von Beginn an war es aber auch ein kommunales Projekt und wurde durch Politik und Verwaltung gezielt unterstützt. Es erhielt 1998 den ersten Platz beim Deutschen SPIELRAUM-Preis.

- Wie Kinder und Jugendliche generationenübergreifend zur Dorfentwicklung beitragen können, wurde im Modellprojekt „Dorf für Kinder – Dorf für alle“ (ein Bundesprojekt in Kooperation mit Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern)⁴ in den Jahren 1998–2000 deutlich.
- Eine Möglichkeit zur Vernetzung der inzwischen ca. 70 Kinder- und Jugendvertretungen in den Gemeinden und Städten Schleswig-Holsteins bietet das Projekt „PartizipAction“. Hier treffen sich Kinder und Jugendliche, die sich in der Gemeinde engagieren, seit 2008 einmal im Jahr landesweit an einem Wochenende zur Vernetzung und Qualifizierung und zum Austausch.
- 2017 fanden erstmalig landesweite Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein statt. Diese werden alle zwei Jahre wiederholt.

Im Zusammenhang mit diesen und anderen Projekten wurden schon früh Methodenbroschüren zur Kinder- und Jugendbeteiligung erstellt. Für kommunale Beteiligung waren u. a. folgende Veröffentlichungen wichtig:

2 Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) 2019: Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern auf kommunaler Ebene, Berlin.

3 Töllner, Claudia / Ahl, Jochen / Ehlers, Rolf 2000: Unser Schulhof wird genial. Berlin und Kiel, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder.

4 Brunsemann, Claudia Zussy, Jens 2002: Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein. Dorf für Kinder – Dorf für alle. Kiel. Hrsg. Aktion Schleswig-Holstein, Land für Kinder.

- „Planen mit Phantasie“ (1996).⁵ Broschüre und Film. Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune hat Waldemar Stange die Methode der Zukunftswerkstatt weiterentwickelt. In der „Beteiligungsspirale“ werden die klassischen Phasen der Zukunftswerkstatt methodisch für Kinder und Jugendliche modelliert und mit Planungsprozessen von Politik und Verwaltung verbunden.
- „mitreden – mitplanen – mitmachen“ (1997).⁶ In dieser Broschüre werden einerseits Partizipationsprojekte in der Kommune porträtiert, andererseits findet sich hier ein Methoden-koffer, der später auch in Ausbildungen für Partizipationsfachkräfte eingeflossen ist.

Diese Projekte und Materialienbände hatten über das Land Schleswig-Holstein hinaus großen Einfluss auf die Weiterentwicklung kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung und wurden auch in den Qualifizierungen (s. u.) vermittelt.

Um die politische Sozialisation junger Menschen zu fördern, hat das Land neben Projekten mit dem Schwerpunkt der Beteiligung in der Kommune früh auch Projekte in pädagogischen Handlungsfeldern initiiert, u. a. das Modellprojekt „Die Kinderstube der Demokratie“ (2001–2003). Dieses hatte den Auftrag, bereits jungen Kindern in Kindertageseinrichtungen Begegnungen mit demokratischem Denken und Handeln zu ermöglichen (Hansen/Knauer/Friedrich 2004: 8)⁷. Teil des Projekts war die Ausarbeitung eines Fortbildungskonzepts für Kita-Teams. Das Projekt schloss sich einerseits an die fachlichen

Diskurse der frühkindlichen Bildung an, die in diesen Jahren vor allem durch den sich neu entwickelnden Bildungsdiskurs in Kindertageseinrichtungen bestimmt war,⁸ andererseits wurden Erfahrungen aus der kommunalen Beteiligung sowie allgemeine demokratische Diskurse auf die Beteiligung von Kindern in der Kita übertragen. So beschrieb das Modellprojekt drei zentrale Bausteine: die Planung eines Partizipationsprojekts, die Entwicklung einer Kita-Verfassung und die Dialogwerkstatt. Dabei ging man davon aus, dass Beteiligung von Kindern in der Kita zunächst im Binnenraum der Einrichtung selbst gelebt werden muss. Und doch können sich Kinder auch in der Kita schon an Übergängen in kommunale Themen beteiligen, wie z. B. im Beteiligungsprojekt „ein Ortsplan von Kindern für Kinder“ (ebenda: 36ff.).

Mit diesem Modellprojekt war Schleswig-Holstein das erste Land, in dem Partizipation schon für sehr junge Kinder in der Kita konzeptioniert wurde. Obwohl in den Anfangszeiten durchaus belächelt, wurde das Konzept in den folgenden Jahren bundesweit wahr- und übernommen. So führte Nordrhein-Westfalen von 2009 bis 2010 das Modellprojekt „Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt“⁹ durch. Ab 2009 wurde das Konzept im Rahmen eines Projekts der Bertelsmann Stiftung unter der Perspektive der Förderung demokratischen gesellschaftlichen Engagements im Konzept „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ (vgl. Hansen/Knauer 2015)¹⁰ weiterentwickelt.

5 Stange, Waldemar 1996: Planen mit Phantasie. Zukunftswerkstatt und Planungszirkel für Kinder und Jugendliche, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. Berlin.

6 Bunsemann, Claudia / Stange, Waldemar / Tiemann, Dieter 1997: mitreden – mitplanen – mitmachen. Kinder und Jugendliche in der Kommune, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder. Kiel.

7 Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Friedrich, Bianca 2004: Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. Hrsg. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.

8 In den schleswig-holsteinischen Leitlinien für Bildung in Kindertageseinrichtungen ist Demokratie seit 2004 als Ziel und Bildungsbereich verankert und Partizipation als Querschnittsaufgabe beschrieben. Knauer, Raingard / Hansen, Rüdiger 2008: Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen, Hrsg.: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.

9 Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt 2010: Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt Modellprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen. https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen%20et%20al_NRW_2010_Abschlussbericht.pdf.

10 Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard 2015: Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern. Gütersloh. Bertelsmann Verlag.

Mit der Förderung des Modellprojekts „Demokratie in der Heimerziehung“¹¹ (2011–2012) ermöglichte das Jugendministerium, das Konzept für das Handlungsfeld der Heimerziehung zu modifizieren. In diesem Projekt wurden fünf Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe dabei begleitet, ihren individuellen Weg der Wei-

terentwicklung von Partizipation zu gehen. Eine der Wirkungen dieses Projekts ist der seit 2012 alle zwei Jahre stattfindende Kinder- und Jugendhilfekongress¹². Hier treffen sich Kinder und Jugendliche der stationären Erziehungshilfen in Schleswig-Holstein und diskutieren für sie wichtige Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung.

IV. Partizipation braucht pädagogisches Knowhow

Demokratie ist die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss – immer wieder, tagtäglich und bis ins hohe Alter hinein. (Negt 2010)¹³

Demokratie ist darauf angewiesen, dass sich Menschen für sie und in ihr engagieren. Demokratische Kinder- und Jugendbeteiligung ist daher immer auch darauf angewiesen, dass sie gelernt wird. Damit hängt sie eng mit Demokratievermittlung und Demokratiebildung zusammen. Daher hat Schleswig-Holstein schon früh auf die Ausbildung von Demokratieexpert*innen gesetzt.

Das geschah zunächst durch eine Ausbildung von Moderator*innen für Kinder- und Jugendbeteiligung, die Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Akteure in der Kommune in kommunalen Partizipationsverfahren begleiten können, z. B. in der Durchführung von Beteiligungsprojekten, der Unterstützung von Kinder- und Jugendbeiräten u. a. Inhalt der Fortbildungen waren Grundlagen kommunaler Beteiligung, Beteiligungsmethoden und die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Akteuren und Institutionen in der Kommune. Die (bundesweit) erste Qualifizierung von 24 Fachkräften fand zwischen 1997 und 1998 statt, weitere folgten. Die Qualifizierungen richteten sich sowohl an Fachkräfte der Sozialpädagogik, an Stadtplaner*innen, aber auch an Lehrkräfte und erfolgten in Koope-

ration mit unterschiedlichen Kreisen. 2019 wurde die achte Moderator*innenausbildung in Kooperation mit dem Kreis Stormarn beendet. So entstand ein zunehmend größer werdender Pool von Expert*innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. Ähnliche Qualifizierungen werden bis heute bundesweit durchgeführt, z. B. durch das Deutsche Kinderhilfswerk.

Darüber hinaus wurde das Thema Partizipation auch in Studiengänge aufgenommen. So gab es zwischen 2004 und 2008 eine Kooperation mit der Universität Flensburg in der Lehrkräfteausbildung „Werkstatt Partizipation“ und eine Kooperation mit der Verwaltungsfachhochschule Altenholz in der Ausbildung von Verwaltungsfachkräften zum Thema Beteiligung.

In Kindertageseinrichtungen und in der Heimerziehung wurde der Qualifizierungsweg etwas modifiziert. Für das Handlungsfeld der Kita galt es, Fachkräfte auszubilden, die mit den Teams arbeiten, die dann wiederum Kinder beteiligen. So wurde ein Kaskadenmodell entwickelt, in dem Multiplikator*innen für Partizipation in der Kita ausgebildet wurden. Die Qualifizierung beinhaltete die zentralen Verfahren des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“, verknüpfte diese mit aktuellen Fachdiskursen der Kita-Pädagogik (insbesondere Erziehung und Bildung) und vermittelte Methoden der Erwachsenenbildung (da die Multiplikator*innen mit Teams arbeiten). Die

11 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2012: „Demokratie in der Heimerziehung“ – Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Kiel.

12 <https://www.landesjugendkongress.de>.

13 Negt, Oskar 2010: Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen: Steidl Verlag.

erste Qualifizierung für Kita-Multiplikator*innen fand von 2005 bis 2008, die zweite von 2011 bis 2012 statt.¹⁴ Auch diese Qualifizierung wird bis heute in verschiedenen Settings durchgeführt, z. B. durch die Bertelsmann Stiftung oder durch Wohlfahrtsverbände und andere Jugendhilfeträger. Im Januar 2021 startet die 20. bundesweite Qualifizierung. Auch für die Heimerziehung wurden in Schleswig-Holstein zwei Qualifizierungen für Multiplikator*innen für Demokratie

in der Heimerziehung durchgeführt (2011/2012 und 2013/2014).

Es wurden aber nicht nur Fachkräfte qualifiziert, sondern auch Jugendliche. So wird seit 2000 an einigen Standorten für Schüler*innen einzelner Standorte das Seminar „Fit für Mitbestimmung“ angeboten.¹⁵ Und auch in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gibt es solche Bestrebungen.

VI. Zur Nachhaltigkeit der Beteiligungsstrategie im Land Schleswig-Holstein

Die Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung in der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung wird seit ca. 25 Jahren bis heute regierungswechselübergreifend fortgesetzt. Partizipationsfachkräfte aus verschiedenen Handlungsfeldern treffen sich auf entsprechenden Veranstaltungen nach wie vor. Und auch wenn sich ein Teil der ersten Generation in den Ruhestand verabschiedet hat, ist die Szene immer noch lebendig. All das kann als ein Erfolg der Demokratieinitiative, die in den 1990er Jahren begann, gewertet werden. Die Demokratieinitiative ging 2005 in den Kinder- und Jugendaktionsplan über, der zum Ziel hatte, ein kinder- und jugendfreundliches Schleswig-Holstein zu schaffen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist auch hier zentrales Prinzip (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2016, S. 4)¹⁶.

Die vielfältigen Aktivitäten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurden auch in verschiedenen Forschungsprojekten empirisch begleitet und ausgewertet. Das waren u. a.:

Die Studie „Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in der Kommune“ (2000–2001,

Knauer/Friedrich/Herrmann/Liebler 2004)¹⁷. Hier wurden 151 Beteiligungsprojekte in der Kommune schriftlich befragt und sechs ausgewählte Beteiligungsprojekte qualitativ untersucht. Die Studie weist vor allem auf drei Wirkungen hin (vgl. ebenda S. 131 ff.). Erstens: Durch die Beteiligungsprojekte wurden bei allen Beteiligten Lernprozesse angeregt: bei Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen. Zweitens: Das Wohnumfeld wurde für Kinder und Jugendliche attraktiver und der Vandalismus verringerte sich. Gerade im ländlichen Raum berichteten z. B. die Politiker*innen auch von einer Verbesserung des Images der Region. Drittens: Demokratische Prozesse in der Kommune wurden belebt: Die Befragten berichteten, dass es mehr generationsübergreifende Diskurse gab und durch die Beteiligung zusätzliche Netzwerke zwischen den Einrichtungen entstanden. Es wurde aber auch deutlich, dass Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune immer Erwachsene braucht, die sie unterstützen und die Prozesse am Laufen halten (Moving spirits) (vgl. ebenda: 155).

14 Eine Chronologie dieser Projekte findet sich unter: <https://www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/projekte-kita/>

15 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kinder_Jugend_und_Familie/fitFuerMitbestimmung.html

16 Schleswig-Holsteinischer Landtag 2016: Umsetzung der Fortführung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendaktionsplans (Zwischenbericht). Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/4721.

17 Knauer, Raingard / Friedrich, Bianca / Herrmann, Thomas / Liebler, Bettina 2004: Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Vom Beteiligungsprojekt zum demokratischen Gemeinwesen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Die Studie „Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen (Deiki)“ (Richter/Lehmann/Sturzenhecker 2017)¹⁸ ging zwischen 2013 und 2016 in sechs Kindertageseinrichtungen, die das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ umsetzen, den Fragen nach: Wie wird demokratische Partizipation in den Kitas hergestellt? Können Kinder Demokratie? Und: Sind die Kinder mit der demokratischen Praxis zufrieden? Das Projekt kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass die untersuchten Kitas demokratische Strukturen verankern, Kinderrechte gewährleisten und Mitbestimmung sichern. Die Kinder zeigen sich als befähigte und engagierte Demokrat*innen.

Zwei Begleitforschungsprojekte untersuchten den Prozess der „nachhaltigen Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen

in Schleswig-Holstein“. In diesem Projekt hat erstmals ein Träger demokratische Partizipation landesweit für seine Einrichtungen verpflichtend gemacht und den Prozess der Einführung von Partizipation in einer Zertifizierung geprüft. Diese Zertifizierung von Demokratiekitas wurde nicht nur bundesweit, sondern auch international wahrgenommen. In einem projektbegleitenden Forschungsprojekt (2014–2016¹⁹) wurde herausgearbeitet, vor welchen Anforderungen Leitungen und Fachkräfte, aber auch der Träger bei der Umsetzung demokratischer Partizipation stehen. Partizipation ist auch vor allem ein Bildungsprozess der Fachkräfte. Im zweiten Projekt (2020–2021)²⁰ wird aktuell untersucht, was pädagogische Fachkräfte konkret tun, um demokratische Partizipation von Kindern in der Kita umzusetzen.

VII. Was Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein besonders unterstützt hat

Abschließend soll die anfangs gestellte Frage auf Basis der skizzierten Entwicklungen vorläufig beantwortet werden: „Was war förderlich für die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungslandschaft in Schleswig-Holstein?“

Es sollte deutlich geworden sein, dass es *den einen Faktor* dafür nicht gab. Dass die Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein seit 25 Jahren ein Thema ist, basiert auf einer Bündelung verschiedener Maßnahmen: gesetzliche Vorgaben, Förderung von Konzepten im Rahmen von Modellprojekten, Qualifizierung von Partizipationsfachkräften in unterschiedlichen Handlungsfeldern, Finanzierung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört auch und gerade, dass die kommunale Jugendbeteiligung schon früh nicht auf Beteiligungsverfahren direkt in der Kommune begrenzt wurde, sondern auch pädago-

gische Einrichtungen als Akteure in der Kommune verstanden und gezielt in ihrer Fähigkeit, junge Menschen demokratisch zu beteiligen, unterstützt wurden. Dazu gehören neben den hier beschriebenen Projekten in der Kita und der Heimerziehung auch Maßnahmen in der Schule, der offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Und doch lassen sich zwei Stellschrauben feststellen, die für die Nachhaltigkeit der Prozesse besonders wichtig waren: Es braucht eine Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene (mit angemessener Ausstattung) und es braucht Menschen, die das Thema bewegt und die es bewegen wollen (moving spirits).

- *Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene:* Die Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein hat vor allem

18 Richter, Elisabeth / Lehmann, Teresa / Sturzenhecker, Benedikt 2017: So machen Kitas Demokratiebildung. Empirische Erkenntnisse zur Umsetzung des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“. Weinheim/Basel: BeltzJuventa.

19 AWO LV Schleswig-Holstein e.V. 2017: Auf dem Weg zur Partizipationskita. Dokumentation der trägerübergreifenden nachhaltigen Entwicklung von Partizipation in Kitas. Kiel.

20 Knauer, Raingard / Hansen, Rüdiger / Redecker, Sabine / Rehmann, Yvonne i. E.: Studie zur demokratischen Alltagspraxis in erstzertifizierten Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt LV Schleswig-Holstein e.V. Kiel, unveröffentlicht.

davon profitiert, dass das Thema auf Landesebene im zuständigen Jugendministerium mit einer Stelle vertreten war. 2003 wurde die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne im Jugendministerium eingerichtet und arbeitet bis heute. Damit gibt es für das Thema weiterhin eine Anlaufstelle, in der verschiedene Informationen gebündelt und aufbereitet sowie neue Maßnahmen entwickelt werden. Solche Zuständigkeiten sind auch für die kommunale Ebene sinnvoll und unterstützend.

- *Menschen, die das Thema bewegt und die es bewegen:* Dass diese Stelle Wirkung zeigt, war aber auch davon abhängig, dass die konkreten Personen der Servicestelle ihre Gestaltungsmöglichkeiten über viele Jahre engagiert wahrgenommen haben. Und sie sind angewiesen auf die vielen Menschen in Schleswig-Holstein, die sich in ihrer Region und ihrem konkreten Umfeld für das Thema engagieren und es weitertragen. Wenn diese Menschen wegbrechen, wie es an einigen Standorten der Fall war, lösen sich auch funktionierende Beteiligungsstrukturen auf.

Schleswig-Holstein kann auf ein Vierteljahrhundert Kinder- und Jugendbeteiligung zurückblicken, in dem es Strukturen geschaffen hat, die das Thema Partizipation bis heute tragen. Das ist eine gute Voraussetzung dafür, dass die demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch künftig eine wichtige, vielleicht sogar noch wichtigere Rolle in Politik und Verwaltung sowie den pädagogischen Einrichtungen spielt.

Allerdings ist Demokratie niemals fertig, sondern muss von jeder Generation immer wieder neu hergestellt werden. So ist kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung eine Daueraufgabe, die auch in Schleswig-Holstein in vielen Bereichen erst am Anfang steht. Das wurde nicht zuletzt im in vielerlei Hinsicht herausfordernden Jahr 2020 deutlich. Covid-19 war und ist für alle Generationen ein Problem, das gemeinsam bewältigt werden muss. Und doch konnte man an vielen Stellen beobachten, dass die Beteiligung von Kindern und Jugend-

lichen angesichts dieser Krise nebensächlich zu werden schien. Wenn die demokratische Beteiligung junger Menschen aber nur unter optimalen Bedingungen geschieht, hat die Demokratie insgesamt ein Problem! Daher ist es auch und gerade jetzt notwendig, immer wieder von Neuem die gemeinsamen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten auszuloten und Kinder und Jugendliche in allen Handlungsfeldern angemessen demokratisch zu beteiligen.

*Demokratie ist eine Geschichte, die den ganzen Menschen mit Leib und Seele betrifft.
(Richter 2020: 11)²¹*

Merksatz

Demokratielernen beginnt im Kindes- und Jugendalter. Wenn Kinder und Jugendliche früh Erfahrungen mit demokratischer Partizipation machen, steigt die Chance, dass sie sich auch als Erwachsene gesellschaftlich engagieren. Dazu muss demokratische Partizipation von Kindern und Jugendlichen konstitutionell verankert sein und pädagogisch unterstützt werden. Demokratische Partizipation in verschiedenen Handlungsfeldern ist somit gleichzeitig ein politischer und ein pädagogischer Auftrag.

21 Richter, Hedwig 2020: Demokratie. Eine deutsche Affäre. München: C.H. Beck.

H. Umsetzung der Kinderrechte (Art. 12, Art. 3 UN-KRK) in familiengerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Zugangs zum Recht und der Grundrechtspositionen von Kindern

Rüdiger Ernst

I. Garantien der UN-KRK in Bezug auf Kinderrechte im familiengerichtlichen Verfahren

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹ enthält mehrere Garantien, die für das familiengerichtliche Verfahren von Bedeutung sind.

In Art. 3 UN-KRK ist vorgeschrieben, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, insbesondere wenn sie von Gerichten oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dem Kind sind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten v. a. seiner Eltern der Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Gemäß Art. 12 UN-KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in

allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck muss dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben werden, v. a. in allen das Kind berührenden Gerichtsverfahren, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter / eine Vertreterin oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Als völkerrechtlicher Vertrag nimmt die UN-KRK über Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Deshalb genießt sie zum einen Geltungsvorrang vor dem Landesrecht (Art. 31 GG).² Zum anderen führt diese Rangzuweisung dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Zwar sind Gewährleistungen der Konvention in der deutschen Rechtsordnung auf Grund dieses Rangs in der Normenhierarchie kein unmittelbarer *verfassungsrechtlicher* Prüfungsmaßstab. Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen jedoch die Auslegung

1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989; Zustimmungsgesetz vom 17.2.1992 (BGBl. 1992 II S. 121, 122 ff.).

2 Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Einleitung Rn. 25.

der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext dient auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt. Diese verfassungsrechtliche Bedeutung eines völkerrechtlichen Vertrags,

der auf regionalen Menschenrechtsschutz zielt, ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.³ Dies verlangt allerdings keine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Kinderrechtskonvention, sondern ein Aufnehmen ihrer Wertungen, soweit dies methodisch vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist.⁴

II. Gesetzliche Vorgaben für das familiengerichtliche Verfahren in Deutschland (Textbefund)

1. Grundrechte (GG)

Das Grundgesetz in seiner geltenden Fassung erwähnt Kinder *expressis verbis* nur in Art. 6 Abs. 2, 3 und 5. Danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; über die Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn

die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Den unehelichen⁵ Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

2. Materielles Recht (BGB)

Zentraler Entscheidungsmaßstab in allen familiengerichtlichen Verfahren, die Kindschaftssachen⁶ betreffen, ist das Wohl des Kindes. Nach § 1697a BGB trifft das Familiengericht diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Außer in dieser Auffangvorschrift⁷ findet sich dieser Entscheidungsmaßstab „Wohl des Kin-

des“ in zahlreichen Einzelschriften. Hier sind zum Umgangsrecht die §§ 1684, 1686a BGB und zum Sorgerecht § 1671 BGB zu nennen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB).

3 BVerfG, 6.11.2019 – 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 (EMRK); BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, FamRZ 2004, 1857 m. Anm. Rixe = JAmt 2004, 601 (EMRK); Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Einleitung Rn. 25.

4 BVerfG, 5.7.2013 – 2 BvR 708/12, juris (UN-KRK).

5 Der Begriff stammt – wie der gesamte Artikel – aus dem Jahr 1949.

6 Zu den Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) zählen insbesondere Verfahren betreffend die elterliche Sorge und das Umgangsrecht, die Vormundschaft und Pflegschaft sowie freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen.

7 BVerfG, 29.11.2012 – 1 BvR 335/12, FamRZ 2013, 361.

3. Verfahrensrecht (FamFG)

Für die Gestaltung des Verfahrens, das die Familienrichterinnen und -richter in Kindschaftssachen durchzuführen haben, um im Wege eines auf Erkenntnisgewinn gerichteten prozesshaften Geschehens anhand des o. g. Maßstabes am Ende die „richtige“ Entscheidung treffen zu können, macht der Gesetzgeber gleichfalls Vorgaben. Mit dem am 1.7.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁸ hat der Gesetzgeber die bisher bestehenden Vorgaben zugunsten einer stärkeren Beteiligung der Kinder und einer höheren Qualität des Verfahrens erweitert bzw. neue eingeführt. Hier die – im vorliegenden Zusammenhang – wichtigsten:

a) Persönliche Anhörung des Kindes und Verschaffung eines persönlichen Eindrucks durch die Richterin / den Richter (§ 159 FamFG)

Die Richterin / der Richter hat das Kind – seit dem 1.7.2021 ohne Rücksicht auf dessen Alter; die bisherige gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren ist aufgegeben – persönlich anzuhören und – auch dies ist neu – sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Nicht nur die Angaben des Kindes in seiner persönlichen Anhörung, sondern auch der persönliche Eindruck von dem Kind, einschließlich der Beobachtung seines Verhaltens, sind ein wichtiger Teil der Sachverhaltsermittlung in Kindschaftssachen.⁹ Mit der grundsätzlichen und nun altersunabhängigen Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes will der Gesetzgeber der Rechts- und Subjektstellung des Kindes im Verfahren besser Rechnung tragen.¹⁰ Die Verstandesreife des Kindes und seine Fähigkeiten, einen eigenen Willen zu entwickeln und ihn im Verfahren verbal oder gegebenenfalls auch nonverbal zu äußern, seien

individuell verschieden und nicht allein vom Alter des Kindes abhängig. Dementsprechend wird auch keine andere Altersgrenze festgesetzt.¹¹

Von der persönlichen Anhörung der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks darf die Richterin / der Richter – in Umkehrung der bisherigen Regelung¹² – nur im Einzelfall und nur unter eng formulierten Voraussetzungen absehen. Eine solche Ausnahme kann die Richterin / der Richter z. B. machen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, wenn das Kind offensichtlich seine Neigungen und seinen Willen nicht kundtun kann oder wenn seine Neigungen, seine Bindungen und sein Wille für die Entscheidung nicht von Bedeutung ist. Wenn die Richterin / der Richter davon absieht, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, muss sie / er dies in der Endentscheidung begründen. Auch durch diese Änderung soll die Bedeutung der Kindesanhörung für das Verfahren verdeutlicht und die Rechtsstellung des Kindes im Verfahren gestärkt werden.¹³

In Kindesschutzverfahren (nach den §§ 1666, 1666a BGB) muss sich die Richterin / der Richter ausnahmslos einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen, und zwar auch dann, wenn das Kind wegen seines geringen Alters oder aus anderen Gründen (noch) nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Dies soll nicht nur der Amtsermittlung dienen, sondern auch die Subjektstellung des Kindes in diesen höchst grundrechtsrelevanten Verfahren betonen und stärken.¹⁴

Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden

8 Gesetz vom 16.6.2021, BGBl. 2021 I 1810. Dazu: Ernst, FamRZ 2021, 993 ff.

9 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 57.

10 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 25.

11 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 56.

12 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 25.

13 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 25.

14 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 25.

Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts. Über die persönliche Anhörung hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen (§ 28 Abs. 4 FamFG).

b) Verfahrensbeistand (§§ 158–158c FamFG)

Die Richterin / der Richter hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Seit dem 1.7.2021 definiert das Gesetz Fälle, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands stets (also ohne Ausnahme) erforderlich ist. Dazu gehören Kinderschutzverfahren (§§ 1666, 1666a BGB), wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge in Betracht kommt, ebenso wie Verfahren, bei denen ein Umgangsausschluss oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommen.

Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck soll er eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

Ebenfalls neu mit dem Gesetz vom 16.6.2021 eingeführt sind Qualitätsanforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Verfahrensbeistands (§ 158a FamFG).¹⁵ Zur fachlichen Eignung gehören Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken. Ferner hat sich der Verfahrensbeistand regelmäßig fortzubilden. Um persönlich geeignet zu sein, muss die als Verfahrensbeistand zu bestellende Person Gewähr bieten, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Er darf nicht wegen bestimmter Straftaten (insbesondere Sexualstraftaten) vorbestraft sein. Die Richterin / der Richter soll sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

c) Beschwerdeberechtigung des minderjährigen Kindes

Nach § 60 FamFG kann ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

d) Stärkung der Beschwerdeinstanz (§ 68 Abs. 4 und 5 FamFG)

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.7.2021 das Beschwerdeverfahren in besonders grundrechtssensiblen Kindschaftsverfahren geändert. Die wichtigste Änderung betrifft Verfahren, in denen eine teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (nach den §§ 1666 und 1666a BGB), ein Umgangsausschluss oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommen. In diesen Verfahren ist jetzt eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ausgeschlos-

¹⁵ Diese treten erst am 1.1.2022 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16.6.2021).

sen und es gelten die gleichen Verfahrensanforderungen wie im ersten Rechtszug, insbesondere ist die Sache mündlich in einem Termin zu erörtern.¹⁶ In diesen Verfahren sollen in der Beschwerdeinstanz insbesondere die in den §§ 159 bis 162 FamFG geregelten Anhörungen wiederholt werden.¹⁷ Entscheidungen des Beschwerdegerichts im schriftlichen Verfahren unter Absehen von (persönlichen) Anhörungen und mündlichen Erörterungen werden – so der Gesetzgeber – der Grundrechtsrelevanz und Tragweite der Entscheidung für die Betroffenen in den genannten Kindersachssachen nicht gerecht.¹⁸

Wenn im Einzelfall von einer persönlichen Anhörung des Kindes durch den gesamten Senat – also

drei Richterinnen / Richter – abgesehen werden soll, muss zuvor eine wertende Betrachtung der Belastungen vorgenommen werden. Dazu muss geprüft werden, welchen Belastungen das Kind unter Berücksichtigung seiner familiären Situation, seines Alters und des Sachverhalts, zu dem es angehört werden soll, ausgesetzt ist. Der Vorteil, den die unmittelbare Wahrnehmung der kindlichen Äußerungen durch alle drei entscheidenden Berufsrichter haben kann, muss mit den durch die Anhörungssituation vor dem Kollegialorgan erhöhten Belastungen und der sich daraus ableitenden Gefahr abgewogen werden, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich zu öffnen und zu dem Anhörungsgegenstand zu äußern.¹⁹

4. Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen / Familienrichter

Eine für die Umsetzung von Kinderrechten in der Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens besonders bedeutsame Neuerung hat der Gesetzgeber mit der Definition von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen / Familienrichter eingeführt.²⁰

Der Gesetzgeber identifiziert es in Anbetracht der grundrechtssensiblen Materie und der erheblichen Auswirkungen, die kindschaftsrechtliche Entscheidungen langfristig auf das Leben eines Kindes haben können, ausdrücklich als Problem, dass Familienrecht und Familienverfahrensrecht in der juristischen Ausbildung als Pflichtstoff nur in ihren Grundzügen behandelt werden.²¹ Es soll nicht länger hingenommen werden, dass einem Richter oder einer Richterin ohne weitere Anforderungen (als lediglich der, dass das erste Probejahr abgelaufen sein muss) die Geschäfte eines Familienrichters / einer Familienrichterin zugewiesen werden.²² Daher werden jetzt „fach-

liche Eingangsvoraussetzungen“ für Familienrichterinnen und -richter aufgestellt und diese auf die Richter und Richterinnen in den mit Familiensachen befassten Senaten der Oberlandesgerichte erstreckt (§ 119 Abs. 2 GVG).

§ 23b Abs. 3 Sätze 3–5 GVG lautet:

³Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.

⁴Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen

16 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 24.

17 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 51 f.

18 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 51.

19 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 51.

20 Gesetz vom 16.6.2021, BGBl. 2021 I 1810. Auch diese Neuerung tritt erst zum 1.1.2022 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes).

21 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 24.

22 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/23707, S. 24.

werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

⁵Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes mit der Wahrnehmung

familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

III. Zentrale verfassungsrechtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG und BGH)

1. Grundrechte des Kindes²³

Einerseits steht das Kind, dem nach der Rechtsprechung des BVerfG die Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) als eigene Rechte zukommen, unter dem besonderen Schutz des Staates. Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf. In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen; nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht. Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigen-

verantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann.²⁴

Andererseits berechtigen dabei nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Es gehört nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern und deren Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre.²⁵ Die Annahme einer solchen nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.²⁶ Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.²⁷

23 Siehe auch die Darstellung bei Radtke, Die Rechte von Kindern im Grundgesetz, DRiZ 2019, 56 ff.

24 BVerfG, 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16, NZFam 2017, 261 m. Anm. Keuter = FamRZ 2017, 524 m. Anm. Salgo.

25 BVerfG, 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15, JAmt 2016, 280 = FamRZ 2016, 439.

26 BVerfG, 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, FamRZ 2015, 112; siehe auch BGH, 6.7.2016 – XII ZB 47/15, FamRZ 2016, 1752.

27 BVerfG, 29.1.2010 – 1 BvR 374/09, FamRZ 2010, 713.

2. Wohl des Kindes²⁸

Auch wenn der Begriff „Wohl des Kindes“ im Gesetz nicht näher definiert wird, hat er doch durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH für die Rechtspraxis eine handhabbare, hinreichende Konkretisierung erfahren. Gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind danach die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Diese Kriterien stehen aber nicht kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeut-

sam für die Beurteilung sein, was dem Kindeswohl entspricht.²⁹ Sie gelten sowohl für Sorgerechtsfragen als auch für die Gestaltung des Umgangsrechts. Der vom Kind geäußerte Wille³⁰ hat bei kleineren Kindern vornehmlich Erkenntniswert hinsichtlich seiner persönlichen Bindungen, ist mit zunehmendem Alter jedoch auch als Ausdruck der Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit bedeutsam. Der Kindeswille ist aber nur insoweit zu berücksichtigen, als er dem Kindeswohl entspricht.³¹

3. Gestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen

Von übergreifender Bedeutung ist das Postulat des BVerfG, dass Grundrechtsschutz auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen ist. Das bedeutet, dass das gerichtliche Verfahren in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein muss, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen. Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalls auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen.³²

Schon vor der Gesetzesreform vom 16.6.2021 entsprach es gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Richterin / der Richter gemäß dem Zweck der Anhörung, nämlich

sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind zu verschaffen, Kinder grundsätzlich ab einem Alter von drei Jahren persönlich anzuhören hat, weil Kinder ab diesem Alter generell in der Lage sind, ihre Bedürfnisse, Wünsche, Gefühle und Ängste (direkt oder indirekt) verbal zu äußern oder durch ihr sonstiges Verhalten auszudrücken.³³ So hat der BGH jüngst entschieden, dass in einem Umgangsrechtsverfahren auch ein erst vierjähriges Kind grundsätzlich von dem Gericht persönlich anzuhören ist. Ausnahmsweise darf das Gericht von der Anhörung des Kindes aus schwerwiegenden Gründen absehen. Das ist nach der Rechtsprechung des BGH regelmäßig der Fall, wenn die Anhörung des Kindes zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit führen würde.³⁴

28 Eingehend zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff und seinen Einzelaspekten: Schäder, in: Schwab/Ernst, Handbuch Scheidungsrecht, 8. Auflage 2019, § 5 Rn. 77 ff.

29 BGH, 27.11.2019 – XII ZB 512/18, FamRZ 2020, 255 m. Anm. Schwonberg = FF 2020, 71 m. Anm. Ernst; BGH, 15.6.2016 – XII ZB 419/15, JAmt 2016, 454 = NZFam 2916, 795 m. Anm. Burschel.

30 Ausführlich dazu: Schäder, in: Schwab/Ernst, Handbuch Scheidungsrecht, 8. Auflage 2019, § 5 Rn. 134 ff.

31 BGH, 27.11.2019 – XII ZB 512/18, FamRZ 2020, 255 m. Anm. Schwonberg = FF 2020, 71 m. Anm. Ernst.

32 BVerfG, 6.11.2009 – 1 BvR 1410/08, FamRZ 2010, 109.

33 Hammer, in: Prütting/Helms, FamFG, 5. Auflage 2020, § 159 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen.

34 BGH, 31.10.2018 – XII ZB 411/18, FamRZ 2019, 115 m. Anm. Köhler.

IV. Punktueller rechtsvergleichender Hinweis zur Kindesanhörung³⁵

Eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung zur Frage der Kindesanhörung, die sich nicht auf eine bloße Rechtsnormvergleichen beschränkt, sondern neben dem „law in the books“ auch das „law in action“ in den Blick nimmt, existiert bislang – soweit ersichtlich – nicht. Sowohl nach der Einschätzung von Niethammer-Jürgens und Reuter³⁶ als auch nach der Bettina Heiderhoffs³⁷ wird die Kindesanhörung in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Hauptunterschiede liegen beim erforderlichen Alter und in der Art und Weise, wie und insbesondere durch wen Kinder in gerichtlichen Verfahren angehört werden. In den wenigsten Mitgliedstaaten werden die Kinder durch das Gericht angehört. Nach Karle³⁸ spielt Deutschland, was die Bereitschaft der Richter und Richterinnen anbelangt, Kinder im familiengerichtlichen Verfahren anzuhören, in gewisser Weise eine Sonderrolle. In keinem anderen Land der Welt werde dem Kind als Persönlichkeit in diesem Punkt so viel Aufmerksamkeit gewidmet und es daraus folgend nach seiner Meinung gefragt. Doch eine vergleichbare Entwicklung sei auch in anderen Ländern festzustellen. Tatsächlich bietet sich beim Blick in ausländische Verfahrensordnungen ein buntes Bild.

Beispiel 1:

Im *englischen Recht* gibt es nach Einschätzung von Ian Karsten einen „English judicial conservatism about the idea of the judge seeing the child“.³⁹ Allerdings kann ein Kind in einer familiengerichtlichen Angelegenheit als Zeuge gehört werden, wobei auch im englischen Recht durchaus die Vor-

und insbesondere Nachteile einer Vernehmung des Kindes als Zeuge oder Zeugin diskutiert werden. Die – auch nach Einschätzung von Dagmar Coester-Waltjen⁴⁰ – in der anglo-amerikanischen Welt lange verbreitete Zurückhaltung der Gerichte, ein Kind unmittelbar anzuhören, ist durch die im Jahr 2010 vom Family Justice Council veröffentlichten „Guidelines for Judges Meeting Children who are subject to Family Proceedings“⁴¹ zwar in Bewegung geraten. Aber nach wie vor gilt: Die Anhörung des Kindes dient nicht der Sachaufklärung. Vor diesem Hintergrund hervorzuheben ist m. E. Nr. 3 der Guidelines, wonach das Alter des Kindes relevant, aber nicht entscheidend ist, denn auch 7-jährige oder jüngere Kinder „have a clear understanding of their circumstances and very clear views which they may wish to express“.

Beispiel 2:

In *Frankreich* wurde zuletzt über eine Entscheidung der Cour de cassation (vom 26.6.2013⁴²) zur Auslegung des Art-388-1 al. 4 Code civil diskutiert. Nach dieser Bestimmung hat der Richter / die Richterin die Pflicht, sich zu vergewissern, dass das Kind über sein Recht, angehört zu werden und den Beistand eines Anwalts zu erhalten, informiert worden ist. In seinen Schlussanträgen stellte der Erste Staatsanwalt bei der Cour de cassation fest:

- (1) Der Gesetzgeber habe dem Richter / der Richterin nicht die Pflicht auferlegen wollen, den Minderjährigen / der Minderjährigen über seine / ihre Rechte zu informieren; diese

35 Dieser Absatz folgt der Darstellung bei Ernst, Standards für Kindesanhörungen im internationalen Familienrecht, in: Budzikiewicz/Heiderhoff/Klinkhammer/Niethammer-Jürgens, *Standards und Abgrenzungen im internationalen Familienrecht*, 2019, S. 9 ff., 13 ff.

36 Niethammer-Jürgens/Reuter, FamRB 2015, 98 f.

37 Heiderhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Art. 23 Brüssel IIa-VO, Rn. 13–14.

38 Karle, in: Carl/Clauß/Karle, *Kindesanhörung im Familienrecht* (2015), Rn. 25.

39 Karsten, The voice of the child, - an English perspective, in: Götz u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Gerd Brudermüller* (2014), S. 371, 378.

40 Coester-Waltjen, Einige Überlegungen zur Kindesanhörung im familiengerichtlichen Verfahren, in: Brinkmann u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Prütting* (2018), S. 247, 256.

41 Text: https://fnf.org.uk/phocadownload/downloads/guidelines_for_judges_meeting_children.pdf (30.1.2021). Siehe dazu: Bala/Birnbaum/Cyr/McColley, Children's Voices in Family Court: Guidelines for Judges Meeting Children, *Family Law Quarterly*, vol. 47, no. 3 (2013), S. 379 ff., im Volltext unter https://www.researchgate.net/publication/296922403_Children's_Voices_in_Family_Court_Guidelines_for_Judges_Meeting_Children (30.1.2021).

42 Cass. Civ. I, 26.6.2013, Nr. 12-17.275, www.legifrance.gouv.fr (30.1.2021).

Pflicht obliege den gesetzlichen Vertretern / Vertreterinnen des Kindes.

- (2) Art. 388-1 Code civil verlange nicht, dass der Richter / die Richterin das betroffene Kind systematisch lade, um zu überprüfen, ob ihm die Auskunft erteilt worden sei.

Der Kassationshof folgte diesen Schlussanträgen und wies die Revision zurück.⁴³ Die französischen Bestimmungen sehen also keine direkte Information des Kindes durch das Gericht vor.

Beispiel 3:

Für die *Schweiz* hat zwar das Bundesgericht im Jahr 2005 in einem Leitentscheid zu Art. 144 Abs. 2 ZGB festgehalten, dass die Kindesanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich sei.⁴⁴ Eine Analyse (mit Handlungsempfehlungen) des Kantonalen Jugendam-

tes Bern vom 27.4.2017 kommt jedoch zu dem Ergebnis,⁴⁵ dass die Regionalgerichte, jedenfalls des Kantons Bern, im Vergleich zu den Fallzahlen weniger oft Kindesanhörungen durchführen und den Nutzen der Anhörung unterschiedlich beurteilen. „Das Ermessen der Richterin oder des Richters ist maßgebend, fachliche Standards zur Kindesanhörung bestehen keine. Das Einladungsschreiben geht je nach Zuständigkeit an Kinder ab zehn oder zwölf Jahren, in Ausnahmefällen auch an jüngere Kinder. Sind die Scheidungen hinsichtlich der Kinderbelange nicht strittig, wird dem Schreiben eine Verzichtserklärung beigelegt. Zusätzliches Informationsmaterial über die Kindesanhörung wird nicht abgegeben. Die Regionalgerichte formulieren insbesondere einen Weiterbildungsbedarf zur Gesprächsführung mit jüngeren Kindern und zum Umgang mit Loyalitätskonflikten.“

V. Defizite

Die Antwort auf die Frage, wie der Zugang der Kinder zum Recht und die Sicherung ihrer Grundrechtspositionen im familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland zu beurteilen sind, hängt vom gewählten Referenzrahmen ab.

- Dabei greift der bloß international rechtsvergleichende Maßstab – nach dem das deutsche Recht dem minderjährigen Kind im familiengerichtlichen Verfahren durchaus ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit gewährt und also eine Sonderrolle einnimmt (siehe oben V.) – m. E. zu kurz und kann zu einer trügerisch-selbstzufriedenen Beruhigung verleiten.
- Mindestens ebenso aussagekräftig in Bezug auf den Stellenwert von Kinderrechten ist nämlich ein national-interner Referenzrahmen. Die danach zu stellende Frage lautet: Welche Ressourcen investiert die deutsche Rechtsordnung in die Umsetzung von Kinder-

rechten im Vergleich etwa zu Freiheitsrechten oder Vermögenspositionen Erwachsener?

Wie viele Ressourcen die Rechtsordnung investiert, hängt im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege nach geltendem deutschem Recht in erster Linie von der Höhe der geldwerten Vermögensposition oder vom Maß des Eingriffs in Freiheitsrechte ab. Je höher der im Streit stehende Geldwert bzw. je höher der zu erwartende Freiheitseingriff, umso mehr Ressourcen investiert die Rechtsordnung.

Beispiele:

- Nur für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5.000 Euro nicht übersteigt, ist das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig (§ 23 Nr. 1 GVG). Für alle höheren Beträge ist das Landgericht zuständig.

⁴³ Ferrand/Francoz-Terminal, Entwicklungen im französischen Familienrecht 2013–2014, FamRZ 2014, 1506 ff.

⁴⁴ BGE 131 III 553.

⁴⁵ Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern; https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kin-des_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kinderschutz/kindeanhoerung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_FE_Praxis-Kindegan%C3%B6rung-in-Kinderschutz-und-Scheidungsverfahren-Kanton-Bern_de.pdf (30.1.2021).

- Die Nichtzulassungsbeschwerde im Zivilprozess ist nur eröffnet, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 20.000 Euro übersteigt (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).
- Im Strafverfahren entscheidet das Maß der zu erwartenden Freiheitsstrafe über die Frage, ob Strafrichter oder -richterin, Schöffengericht oder große Strafkammer erstinstanzlich zuständig ist.
- Im 2. Juristischen Staatsexamen steht das Verfassen von zivilprozessualen Urteilen und Anklageschriften ganz im Vordergrund. Eine Referendarstation beim Familiengericht gilt vielen als nicht prüfungsrelevanter Luxus. Nur in wenigen Bundesländern wird im 2. Staatsexamen überhaupt eine familienrechtliche Klausur geschrieben.⁴⁶

Verwirklichung von Kinderrechten im und durch Verfahren heißt: Soll ein Kind für mehrere Jahre seine Herkunftsfamilie verlassen und in einer Pflegefamilie leben? Soll ein Kind über Jahre gewalttätige Auseinandersetzungen seiner Eltern miterleben? Soll ein Kind seine gesamte Kindheit ohne emotionale Zuwendung, ohne geistige Förderung oder mit (unentdecktem) sexuellem Missbrauch zubringen? Soll ein Kind in einer Einrichtung fremduntergebracht werden, obwohl die Fremdunterbringung an seiner

psychischen / körperlichen Situation nichts verbessert? Soll eine Mutter bis zur Volljährigkeit des Kindes alle elterliche Verantwortung und alle erzieherischen Entscheidungen an den Vater abgeben? Muss ein Kind für mehrere Jahre darauf verzichten, seinen Vater zu sehen? Diese Verfahren haben für die betroffenen Kinder existenzielle, häufig sich auf das ganze weitere Leben auswirkende Bedeutung. Die Gefahr von Grundrechtsverletzungen besteht in beide Richtungen: zu viel staatlicher Eingriff oder zu wenig / zu später staatlicher Eingriff.

Legt man also diesen national-internen Maßstab an, ergibt sich folgender Befund: Kinderrechte stehen nach geltendem Recht bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis 5.000 Euro, beim Zugang zum Bundesgerichtshof auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis zu 20.000 Euro, im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) kommt ihnen praktisch keine Prüfungsrelevanz zu.

Dieser Befund ist ein klar defizitärer: Wenn es um die Verwirklichung von Kinderrechten geht, sollte die Rechtsordnung künftig genauso viele Ressourcen aufbieten wie beim Streit um geldwerte Vermögenspositionen und bei zu erwartenden Eingriffen in Freiheitsrechte.

VI. Handlungsbedarf⁴⁷

Reformbedarf bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern⁴⁸ sowie bei der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren besteht vordringlich insoweit, als minderjährige Kinder betroffen sind, in erster Linie also in Kindschaftssachen. Das rechtspolitische Vorhaben, Kinderrechte *ausdrücklich* im Grundgesetz zu verankern, braucht eine Flankierung in der Gerichtsverfassung (1.), in der Ausgestaltung des Verfahrens (2.), in der Qualifikation der

Familienrichterinnen und Familienrichter (3.) und in der Sensibilisierung dafür, dass die Umsetzung von Kinderrechten stets fremdnützig und damit für Schwächen anfällige Rechtswahrnehmung ist (4.).

⁴⁶ Lies-Benachib, FamRZ 2019, 427.

⁴⁷ Siehe bereits Ernst, Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, FF 2020, 11 ff.

⁴⁸ Auch Heilmann, FamRZ 2018, 666 ff. und ZKJ 2018, 179 ff.

1. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten in der Gerichtsverfassung

Der Zeitfaktor spielt bei der Verwirklichung von Kinderrechten eine besondere Rolle (vgl. § 155 FamFG, Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, die Qualität des erstinstanzlichen Verfahrens zu verbessern. Defizite und Fehler im erstinstanzlichen Verfahren können in der Beschwerdeinstanz häufig (etwa wegen der Verfestigung von Schäden oder eines Beziehungsabbruchs) nicht mehr behoben werden. Die mit drei Richterinnen bzw. Richtern (außerdem im Beförderungsamt) besetzte und als volle zweite Tatsacheninstanz ausgestaltete Beschwerdeinstanz (Familiensenat des OLG) kommt häufig unnötig spät oder gar zu spät und kann eine entsprechende Qualität der ersten Instanz nicht ersetzen bzw. Fehler / Versäumnisse der ersten Instanz nicht heilen. Die Rechtsordnung sollte deshalb in das erstinstanzliche Verfahren investieren. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) und bei hochstrittigen Elternkonflikten sollten erstinstanzlich drei Berufsrichter / -richterinnen entscheiden.⁴⁹ Dieses Sechs-Augen-und-Ohren-Prinzip kennt die Rechtsordnung in vielen erstinstanzlichen Verfahren (beim Landgericht im Straf- und grundsätzlich im Zivilrecht, beim Verwaltungsgericht, beim Arbeitsgericht) – nur nicht in Kindschaftssachen.

Bereits bei der Einführung einer Familiengerichtbarkeit 1976/77 hatte die Ehrechtskommission sich für eine Besetzung des erstinstanzlichen Familiengerichts mit drei Berufsrichtern bzw. -richterinnen (freilich beim Landgericht) ausgesprochen, konnte sich damit aber im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen. Liest man mit dem Abstand von fast 45 Jahren die Begründung des damaligen Regierungsentwurfs,⁵⁰ zeigt sich, wie sehr der Gesetzgeber mit seiner Prognose neben der Sache lag und wie dramatisch sich die gesellschaftliche Bedeutung von Kindschaftssachen verändert hat.

Die (verfehlte) Prognose des Gesetzgebers lautete: „Es kommt hinzu, daß der künftige Familienrichter auf Grund seiner besonderen Qualifikation und seiner Erfahrung in den ausschließlich ihm anvertrauten Familiensachen außergewöhnlich gute Voraussetzungen für ein ausgereiftes und abgewogenes Urteil mitbringen wird.“ Diese Prognose bezog sich auf die vom Regierungsentwurf ganz in den Mittelpunkt der Überlegungen gerückten Ehesachen. Auch bei den Überlegungen des Regierungsentwurfs zu den übrigen Familiensachen tauchen Kinder und Kindschaftssachen überhaupt nicht auf. Vielmehr finden sich die vielsagenden Sätze: „Die Abwicklung des Verfahrens durch den Einzelrichter führt zu einem erheblich engeren Kontakt zwischen dem Gericht und den Ehegatten, als es in dem Verfahren vor dem Kollegialgericht möglich wäre. [...] ist es ein dringliches Anliegen des Entwurfs, auch eine solche persönlichere und der Sachlage angemessene Gestaltung des Verfahrens zu ermöglichen.“

Wie weit der Gesetzgeber des Jahres 1976 mit seinen Erwägungen von der heutigen gesellschaftlichen Realität entfernt war, zeigt folgende Überlegung: Sowohl die materielle Rechtslage (z. B. Sorgerecht 1977: wesentliche Bedeutung allein der Scheidungsschuld eines Gatten für die obligatorische gerichtliche Sorgerechtsentscheidung) und die gesellschaftliche Situation (1977: kaum Betreuung der Kinder durch die Väter, kaum Berufstätigkeit beider Eltern – jedenfalls in der damaligen Bundesrepublik Deutschland⁵¹) als auch die Komplexität und Bearbeitungstiefe von Kindschaftssachen in psycho-sozialer und verfassungsrechtlicher Hinsicht haben sich in den knapp 45 Jahren seit Schaffung des Familiengerichts nicht weniger dramatisch verändert als etwa die elektronische Datenverarbeitung im gleichen Zeitraum. Das Familiengericht und die Kindschaftssachen von 1977 verhalten sich zu den heutigen wie das analoge Wählscheibentelefon zum internetfähigen Smartphone.

49 Ernst, NZFam 2019, 145 ff.

50 BT-Drs. 7/650, S. 80 f.

51 Zu beiden Gesichtspunkten: Coester, Elterliche Sorge – die Entwicklung der letzten 40 Jahre, in: Götz/Schnitzler (Hrsg.), *40 Jahre Familienrechtsreform* (2017), S. 243 ff.

2. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten bei der Ausgestaltung des Verfahrens

Insbesondere die bisher zu beobachtende sehr unterschiedliche Handhabung des § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG (Verzicht auf Anhörungs- und Erörterungstermine etc. in der Beschwerdeinstanz und also rein schriftliches Verfahren) durch die Oberlandesgerichte bzw. teilweise sogar die Familiensenate innerhalb eines Oberlandesgerichts, aber auch die zahlreichen und nicht selten erfolgreichen Verfassungsbeschwerden in Kindschaftssachen sowie die vom BVerfG in Anspruch genommene besondere Prüfungstiefe bei der Anwendung des materiellen Rechts (die sich auch auf einzelne Auslegungsfehler und auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts erstreckt⁵²) zeigen, dass der Zugang zum Bundesgerichtshof auch jenseits der Zulassung durch das OLG als Beschwerdegerecht eröffnet werden sollte.

Für die persönliche Anhörung des Kindes sollten Standards gesetzlich festgelegt werden. Es bietet sich eine Orientierung an der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform der Brüssel IIa-Verordnung⁵³ an: Dem Kind muss eine echte und effektive Möglichkeit gegeben werden, seine Meinung während des Verfahrens frei zu äußern. Das Gericht muss seine diesbezüglichen Erwägungen in der Entscheidung darlegen. Die Anhörung des Kindes hat ohne Ausübung von Druck sowie in einer kindgerechten Umgebung stattzufinden. Sie muss in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht dem Alter des Kindes angepasst sein und jegliche Gewähr dafür bieten, dass die emotionale Unversehrtheit des Kindes gewahrt wird. Die Anhörung des Kindes darf nicht in Anwesenheit der Vertragsparteien oder ihrer rechtlichen Vertreter durch-

geführt werden, muss aufgezeichnet und in die Akte genommen werden. Das Gericht trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters, Reifegrads und Wohlergehens gebührend Rechnung und legt seine Erwägungen in der Entscheidung dar.⁵⁴ Die „Beteiligung von Kindern im Verfahren“ hat der 23. Deutsche Familiengerichtstag 2019 in einem Arbeitskreis intensiv diskutiert.⁵⁵

3. Verbesserung der Verwirklichung von Kinderrechten bei der Fortbildung / Qualifikation der Richterinnen und Richter

In aller Regel ist ein Richter / eine Richterin bei Übernahme einer familienrichterlichen Abteilung beim Amtsgericht kindschaftsrechtlicher Laie.⁵⁶ Das zugleich beschleunigt und mit dem Ziel erschöpfender Tatsachenermittlung zu gestaltende kindschaftsrechtliche Amtsermittlungsverfahren, die persönliche Anhörung von – teilweise erheblich belasteten – Kindern unterschiedlichen Alters, die Einbeziehung kinder- und jugendhilferechtlicher, psychologischer, psychiatrischer, medizinischer etc. Institutionen und Fachpersonen (§ 26 FamFG), das Erkennen der häufig nicht offen zu Tage liegenden Bedürfnisse des Kindes, seiner eingetretenen und bevorstehenden Schäden hat die Richterin / der Richter nie systematisch gelernt. Ob durch die Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter (s.o. II.4.) eine entscheidende Verbesserung eintritt, wird davon abhängen, wie zuverlässig, ernsthaft und nachhaltig die dafür zuständigen Präsidien der Gerichte diese Vorschriften in der Praxis tatsächlich umsetzen und welche Unterstützung in personeller Hinsicht die Landesjustizverwaltungen zu geben bereit sind.⁵⁷

52 Etwa BVerfG, 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13, FamRZ 2014, 1435 m. Anm. Hoffmann.

53 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0017_DE.html

54 Zu den Standards für Kindesanhörungen im internationalen Familienrecht, insbesondere in der am 26. Juni 2019 beschlossenen Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, siehe Ernst, in: Budzikiewicz/Heiderhoff/Klinkhammer/Niethammer-Jürgens, a.a.O., S. 9 ff.

55 Die Arbeitskreisergebnisse finden sich unter https://www.dfgt.de/resources/2019_Arbeitskreis_24.pdf

56 Siehe auch: Rückblick auf 40 Jahre Familienrechtsreform, Interview mit Bundesjustizminister Maas, FF 2017, 135 ff., sowie die Empfehlungen des Arbeitskreises 22 des 22. DFGT 2017 unter https://www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_22.pdf und die Forderungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 2018 unter <https://www.bundestag.de/presse/pressemitteilung/2018/pm-181205-kiko-582350>; zum Ganzen: Schnitzler FF 2019, 382 ff.

57 Siehe Ernst, FamRZ 2021, 993, 995.

Eine vergleichsweise aufwendige und schnell umzusetzende Abhilfemöglichkeit bestünde in der Schaffung von E-learning-Angeboten z. B. der Deutschen Richterakademie an bestimmten Wochentagen in einem bestimmten Rhythmus (das ist in der Fachanwaltsausbildung inzwischen Standard). Dies ermöglicht einen

- niedrighschwelligem Zugang ohne unnötigen Zeit- und Reiseaufwand sowie eine
- erhebliche Qualitätsverbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens zeitnah zum Beginn der familienrichterlichen Tätigkeit und nicht etwa erst mit monatelanger oder halbjähriger Verzögerung (je nach Präsenzangebot bei der Deutschen Richterakademie oder den Justizakademien der Länder).

Ein Stoffkatalog für die nach der hier vertretenen Auffassung mindestens dreimonatige Fortbildung sollte erstellt werden. Dafür sollte eine Freistellung für Dezernatsanfänger und -anfängerinnen in den ersten drei Monaten in Höhe von 20 % (= 1 Wochenarbeitsstag) vorgesehen werden.

4. Umsetzung von Kinderrechten ist stets fremdnützige und damit für Schwächen anfällige Rechtswahrnehmung

Die rechtspraktische Erfahrung lehrt, dass Menschen ihre eigenen Interessen und Rechte wesentlich nachdrücklicher und intensiver wahrnehmen als Interessen und Rechte anderer, deren Wahrnehmung ihnen anvertraut ist. Wer etwa in einem Unterhaltsstreit vor dem Familiengericht nicht den Unterhaltsbetrag zugesprochen bekommt, den er begehrt und für richtig hält, geht wie selbstverständlich in die nächste Instanz, um die aus seiner Sicht falsche erstinstanzliche Entscheidung überprüfen und revidieren zu lassen. Ebenso verhalten sich (völlig legitimerweise!) Eltern, denen das Familiengericht beispielsweise die elterliche Sorge entzieht.

Ganz anders verhalten sich Jugendämter und Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen. Beiden hat der Gesetzgeber wohlüberlegter Weise ein Beschwerderecht eingeräumt. Der Verfahrensbeistand kann gemäß § 158 Abs. 4 Satz 5 FamFG im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

Dem Jugendamt steht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen – vor dem Hintergrund seiner besonderen sozialpädagogischen Fachkompetenz, die es in das familiengerichtliche Verfahren einbringen soll (§ 50 SGB VIII) – gegen Beschlüsse des Familiengerichts die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Beschwerden von Verfahrensbeiständen und erst recht von Jugendämtern sind ebenso eine große Seltenheit wie Beschwerden minderjähriger Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dies bedeutet: Obwohl Verfahrensbeistand bzw. Jugendamt im Einzelfall eine familiengerichtliche Entscheidung nicht für richtig halten, also den Interessen des minderjährigen Kindes nicht genügend bzw. nicht entsprechend, gehen sie nicht wie diejenige / derjenige, der seinen eigenen Unterhaltsanspruch oder seine eigenen Elternrechte verfolgt, in die nächste Instanz. Das Einlegen der Beschwerde, also die Anrufung der nächsthöheren Instanz, durch Verfahrensbeistand und Jugendamt ist eine Form der fremdnützigen Rechtswahrnehmung. Es ist ein menschlicher Faktor, dass man bei fremdnütziger Interessenwahrnehmung in der Regel bildlich gesprochen später losläuft, schneller ermüdet und weniger hoch springt. Die Verfahrensbeistände und Jugendämter für dieses Phänomen zu sensibilisieren und sie entsprechend stark zu machen, ist ein dringender Handlungsbedarf.

Merksatz

Im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen nehmen die Sicherung des Zugangs von Kindern zum Recht und die Sicherung der Grundrechtspositionen von Kindern in der deutschen Rechtspraxis eine besondere Rolle ein. Insbesondere im Hinblick auf die Anhörung des Kindes wird in kaum einem anderen Land dem Kind so viel Aufmerksamkeit gewidmet und es daraus folgend nach seiner Meinung gefragt.

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung dagegen werden in die Sicherung und Umsetzung von Kinderrechten deutlich weniger Ressourcen investiert als etwa in die Sicherung von Freiheitsrechten und Vermögenspositionen Erwachsener. Kinderrechte stehen bei Anlegung dieses Vergleichsmaßstabs in Bezug auf die Frage, welches

wie besetzte Gericht erstinstanzlich zuständig ist, auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis 5.000 Euro. In Bezug auf den Zugang zum Bundesgerichtshof stehen Kinderrechte auf einer Stufe mit Geldbeträgen bis 20.000 Euro. In den juristischen Staatsprüfungen stehen im Zivilrecht Vermögensrechte und im Strafrecht Freiheitsrechte Erwachsener ganz im Zentrum; Kinderrechten kommt praktisch keine Relevanz zu.

Handlungsbedarf hinsichtlich der Sicherung von Kinderrechten besteht (1.) bei der Aus- und Fortbildung von Familienrichterinnen und -richtern, (2.) bei der Besetzung der erstinstanzlichen Gerichte (Sechs- statt Zwei-Augen-und-Ohren-

Prinzip in bestimmten Konstellationen), (3.) bei der Eröffnung der Rechtsbeschwerde in Kindersachen zum Bundesgerichtshof, (4.) bei den Mindestvoraussetzungen zur Gestaltung der persönlichen Anhörung des Kindes sowie (5.) bei der Sensibilisierung und Unterstützung von Verfahrensbeiständen und Jugendämtern für das Phänomen der für Schwächen anfälligen fremdnützigen Rechte- und Interessenwahrnehmung.

I. Das Recht auf Gehör nach Art. 12 UN-KRK – Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 für die Mitgliedstaaten und für Deutschland

Jutta Croll

I. Die 25. Allgemeine Bemerkung zur UN-KRK – eine Interpretation der Kinderrechte im Lichte der Digitalisierung

Im Februar 2021 hat der Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen in seiner 86. Sitzungssession die 25. Allgemeine Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK) angenommen.¹ Dem war ein rund zweijähriger Arbeitsprozess vorausgegangen, der mit der Annahme des Vorschlags für eine solche Bemerkung und einer offenen Konsultation zur Erfordernis einer Allgemeinen Bemerkung zu den Rechten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld² im März 2019 eröffnet wurde. Unterstützt von Expert*innen und begleitet von einer weltweit durchgeführten Kinderbeteiligung wurde durch den Kinderrechte-Ausschuss ein Entwurf erarbeitet und von August bis November 2020 öffentlich zur Kommentierung gestellt. Der Entwurf fand mit Rückmeldungen von insgesamt 142 Akteur*innen, darunter 28 Staatsregierungen, eine breite Resonanz, was die Bedeutung des Gegenstands unterstreicht. Mit der Annahme der Allgemeinen Bemerkung durch die Vereinten Nationen wird nun der Anwendungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention in den digitalen Raum hinein erweitert und die Basis gelegt für die Umsetzung der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld. Was dies für die Mitgliedstaaten und Deutschland auf den verschiedenen

Ebenen des politischen Handelns bedeutet, soll im Folgenden näher betrachtet werden. Das Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung der 25. Allgemeinen Bemerkung dokumentiert die Perspektive von mehr als 700 Kindern aus 28 Ländern und zeigt, wie zentral der Partizipationsgedanke in dieser Allgemeinen Bemerkung verankert ist. Die folgende Aussage einer 15-Jährigen aus Brasilien unterstreicht allerdings auch die Notwendigkeit, den Stimmen von Kindern mehr Gehör zu schenken: „In der digitalen Welt haben wir viel Raum, um unsere Meinung zu äußern, allerdings findet diese oft nicht genügend Beachtung, so wie es unseren Rechten eigentlich entspricht.“³ Dies gibt Anlass, die Teilhaberechte von Kindern in den Fokus der folgenden Betrachtungen zu rücken.

Als die Kinderrechtskonvention im November 1989 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, war sie visionär und zugleich verständlich, verbindlich für die unterzeichnenden Staaten und dadurch einflussreich, und sie ist auch heute noch von großer Bedeutung. Doch die Welt hat sich in den vergangenen mehr als dreißig Jahren wesentlich verändert. Kinder wachsen inzwischen in einer zuneh-

1 CRC/C/GC/25

2 General Comment No. 25 (2021): Children’s rights in relation to the digital environment

3 „In the digital world, we have a lot of space to express our opinion, however, it is not always received with the due respect that should be ensured as our right.“ Our Rights in a Digital World 2021: 17

mend vernetzten Umgebung auf, in der digitale Technologien einen maßgeblichen Einfluss auf ihre Lebensbedingungen haben. Wie die in der Konvention kodifizierten Rechte von Kindern angesichts des Einflusses der Digitalisierung auf ihren Lebensalltag zu interpretieren und umzusetzen sind, ist nun durch die 25. Allgemeine Bemerkung zur UN-KRK erarbeitet worden. Damit liegt ein neuer internationaler Standard für Kinderrechte in der digitalen Welt vor, der eine offizielle Interpretation bietet, wie Staaten ihren in der Kinderrechtskonvention definierten Verpflichtungen im Zuge der Digitalisierung gerecht werden können. Für die Umsetzung dieses Standards ist eine Analyse des Status quo und eine Betrachtung der Auswirkungen der als digitale Transformation bezeichneten gesellschaftlichen Veränderungsprozesse erforderlich.

Der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 liegt ein Verständnis von Digitalisierung zu Grunde, dass alle Formen, mit denen digitale Medien und Anwendungen den Lebensalltag von Kindern und Erwachsenen durchdringen, umfasst.⁴ Zielsetzung der 25. Allgemeinen Bemerkung ist es vorrangig, die Potenziale der Digitalisierung für die Verwirklichung der Kinderrechte sichtbar zu

machen. Gleichzeitig werden die mit der digitalen Transformation der Gesellschaft und des Zusammenlebens einhergehenden Risiken adressiert. Diese Parallelität und Komplementarität der Ziele, die durch den Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen mit der Erarbeitung und Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung verfolgt werden, spiegelt sich sowohl in der Struktur als auch in den einzelnen inhaltlichen Abschnitten wider. Die Allgemeine Bemerkung beginnt mit einer Erklärung, wie die generellen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention „Nichtdiskriminierung“, „Vorrang des Kindeswohls“, „Recht auf Leben“ und „Berücksichtigung des Kindeswillens“⁵ im digitalen Umfeld zu verstehen sind. Ein besonderer Abschnitt befasst sich mit dem Elternrecht und den sich entwickelnden Fähigkeiten⁶ des Kindes; daran anschließend werden die Maßnahmen zur Umsetzung durch die Staaten⁷ behandelt. Den Kern bilden die thematischen Kapitel „Bürgerrechte und Freiheiten“, „Gewalt gegen Kinder“, „Familien und Fürsorge“, „Kinder mit Behinderungen“, „Gesundheit und Wohlergehen“, „Bildung, Freizeit und Kultur“ sowie „Besonderer Schutz von Kindern“⁸, welche die einzelnen Artikel der Konvention in Beziehung setzen zum digitalen Umfeld.

II. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Die in der UN-KRK kodifizierten Rechte werden nach Schutz-, Befähigungs- und Beteiligungsrechten (im Englischen *protection, provision and participation rights*) differenziert. Dabei werden das Recht auf Teilhabe an Freizeit, Kunst und Kultur nach Artikel 31 und das Recht auf Vereinigung und Versammlung nach Artikel 15 ebenso den Beteiligungsrechten zugeordnet wie das in Artikel 12 Kindern zugesicherte Recht auf Berück-

sichtigung ihres Willens. Das in letzterem Artikel definierte Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Zusicherung der angemessenen Berücksichtigung dieser Meinung spiegelt sich am stärksten in den unterschiedlichen Formen der strukturell verankerten Beteiligung von Kindern wider. Diese umfassen einerseits repräsentative Betei-

4 „The digital environment is constantly evolving and expanding, encompassing information and communications technologies, including digital networks, content, services and applications, connected devices and environments, virtual and augmented reality, artificial intelligence, robotics, automated systems, algorithms and data analytics, biometrics and implant technology.“ (CRC/C/GC/25, Absatz 2).

5 Non-discrimination; Best interests of the child; Right to life, survival and development; Respect for the views of the child.

6 Evolving capacities

7 General measures of implementation by States

8 Civil rights and freedoms; Violence against children; Family environment and alternative care; Children with disabilities; Health and welfare; Education, leisure and cultural activities; Special protection measures.

gungsformen, teilweise mit parlamentarischem Charakter, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendparlamente, bei denen gewählte oder delegierte Kinder und Jugendliche die Interessen junger Menschen vertreten, und andererseits offene, häufig eher projektorientierte Beteiligungsformate, wie beispielsweise Jugendkonferenzen, Kindersprechstunden oder die Mitwirkung an Planungs- oder gestalterischen Vorhaben.⁹ Beide Formen sind auf den verschiedenen Ebenen der Politik – von der Kommune bis zur Europäischen Union und dem Europarat – zu finden, allerdings in stark unterschiedlicher Ausprägung. Während es in Deutschland rund 500 Kinder- und Jugendparlamente auf kommunaler Ebene gibt,¹⁰ existiert kein derartiges Gremium auf der Bundesebene; beim Europarat hingegen ist das *European Youth Parliament*¹¹ angesiedelt.

Neben der Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in der Familie und im schulischen Umfeld gilt die Kommune als Lern- und Erfahrungsort der Partizipation junger Menschen.¹² Dies unterstreicht auch die 12. Allgemeine Bemerkung zur UN-KRK, die im Jahr 2009 durch den Kinderrechte-Ausschuss angenommen wurde, in den Absätzen 127, 128 und 129. Darin begrüßt der Ausschuss die zunehmende Zahl von Gelegenheiten zur Partizipation von Kindern auf der kommunalen Ebene und regt, um mehr Kinder zu beteiligen, die Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten des Gesprächs sowie die Gründung eigener, von Kindern geleiteter Organisationen und Initiativen für sinnvolle Partizipation an.¹³ Die Zahl

derjenigen Kinder und Jugendlichen, die in einer Erhebung der Bertelsmann Stiftung im Jahr 2004 angegeben haben, dass sie sich an ihrem Wohnort an Entscheidungsfindungsprozessen beteiligt haben, war zu dem Zeitpunkt niedrig. Nur 13 Prozent sagten, dass sie oft bis immer an in der Kommune angebotenen Aktivitäten mitwirken. Dem stehen 60 Prozent gegenüber, die nie (26 %) oder selten (34 %) mitwirken.¹⁴

Zwar kann seit der Verabschiedung der UN-KRK in Deutschland eine Zunahme der Etablierung unterschiedlicher Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung konstatiert werden; dies ist nicht zuletzt auch auf die Ausweitung gesetzlicher Regelungen zurückzuführen, wie der Bericht *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland* des Deutschen Kinderhilfswerkes belegt.¹⁵ Aber wie schon die Erhebung der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2004 zeigt auch der Kinderreport Deutschland 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes, dass nach wie vor unter den Kindern und Jugendlichen in Deutschland ein hoher Prozentsatz nicht über das Recht auf Beteiligung informiert ist und die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen nicht kennt. 24 Prozent der befragten Kinder hatten 2018 noch nie etwas von Kinderrechten gehört, 60 Prozent kennen ihre Rechte nur „vom Namen her“ und nur 16 Prozent fühlen sich gut darüber informiert. Die Bekanntheitsdefizite, so der Report des DKHW, haben im Vergleich zu 2017 sogar noch zugenommen.¹⁶

9 Liebel 2013: 81

10 Nach einer Bestandsaufnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes im Rahmen des Projektes „Starke Kinder- und Jugendparlamente“, siehe <https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/ueber-das-projekt/>

11 <https://eyp.org/>

12 Fatke/Schneider 2005: 13

13 CRC/C/GC/12, Absätze 127–129

14 Fatke/Schneider 2005: 23

15 DKHW 2019

16 DKHW 2018: 32

III. Teilhabechancen durch Digitalisierung

Im Zuge der als digitale Transformation bezeichneten Veränderungen der Gesellschaft stehen inzwischen seit mehreren Jahren sowohl eine Vielzahl an Instrumenten für eine Verbesserung der Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte als auch eine große Zahl von Plattformen für die Beteiligung junger Menschen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um verschiedene Instrumente und Methoden, die es ermöglichen, sich an Diskussionen zu beteiligen und die eigene Meinung in Entscheidungsprozesse einzubringen. Voraussetzungen sind der technische Zugang, d. h. die Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten wie Computer oder Smartphone und die Verbindung zum Internet, aber auch die Kompetenz zur Nutzung solcher Angebote und deren barrierefreie Gestaltung, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen. Neben niedrigschwelligen Formen der Meinungsäußerung durch Likes oder eigene Posts sowie Apps, mit denen man sich an Abstimmung oder Petitionen beteiligen kann, sind auch anspruchsvollere Anwendungen wie zum Beispiel online bereitgestellte Planungsverfahren und Bürgerhaushalte zu nennen. Solche Formen der digitalen Partizipation, bei denen jede*r Beteiligte nachvollziehen kann, wie viele Personen welcher Zielsetzung zustimmen oder welchen Anteil des Budgets für welchen Zweck eingesetzt sehen wollen, tragen erheblich zur Transparenz von Entscheidungsfindungen bei. Digitale Instrumente können zudem die eigenen Eingaben und deren Einfluss auf das jeweilige Ergebnis ad hoc grafisch darstellen und sind damit auch für jüngere Kinder leichter zu verstehen als Erklärungen in reiner Textform und Verwaltungssprache. Andere Beispiele sind Plattformen, die Informationen bereitstellen, um Kindern und Jugendlichen Wissen als Grundlage ihrer Beteiligung zu vermitteln, wie zum Beispiel das seit 2004 online verfügbare Jugendportal des Deutschen Bundestags *Mitmischen.de*. Andere wie *YouthPart* unterstützen Formen der so genannten *ePartizipation* durch das Aufsetzen eigener digitaler Beteiligungsformate vor Ort

oder stellen wie *OPIN.me* über eine webbasierte Plattform die Software als Basis verschiedener Instrumente der Partizipation zur Verfügung und ermöglichen so digitale und mobile Jugendbeteiligung für Jugendorganisationen oder öffentliche Verwaltungen.

Von regionalen Angeboten wie beispielsweise dem von 2012 bis 2014 online bereitgestellten Jugendforum RLP unterscheiden sich Angebote wie die vorgenannten Plattformen durch ihre überregionale und teilweise europaweite Verfügbarkeit. Damit tragen sie einer Entwicklung Rechnung, die im Zuge der digitalen Transformation von maßgeblicher Bedeutung für die Beteiligung junger Menschen geworden ist. Während der Zweite Engagementbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 feststellt, dass ehrenamtliche Beteiligung vorwiegend in der eigenen Kommune ausgeübt wird und „einer Lebensweise [entspricht], die durch die örtliche Lebenswelt, Nachbarschaft und lokale Gemeinschaften geprägt ist“¹⁷, kann mittels Digitalisierung die konstatierte Wohnortbezogenheit des klassischen Engagements aufgebrochen werden. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die sich digitale Instrumente schnell zu eigen machen. Laut dem Dritten Engagementbericht ist der Anteil der Jugendlichen, die angeben, ihr Engagement überwiegend oder vollständig über digitale Medien auszuüben, in kleineren Gemeinden (34,7 %) oder Kleinstädten (36,7 %) deutlich größer als in mittelgroßen (21,8 %) oder Großstädten (27,2 %). Die stärkere Fokussierung junger Menschen auf den digitalen Raum ist zum einen in den geringeren Möglichkeiten, sich im ländlichen Raum vor Ort zu engagieren, begründet. Zum anderen ist sie aber auch Ausdruck einer Orientierung der Jugendlichen auf über die Kommune hinausgehende thematische Interessen. Online basierte Beteiligungsformate stellen hier ein für die zeitlichen und sozialen Ressourcen junger Menschen passgenaues Instrument bereit. Interessanterweise kommt es dort, wo

17 BMFSFJ 2016: 161

lokale Strukturen der Beteiligung angeboten werden, meist nicht zu einer Substitution, sondern vielmehr scheinen sich digitales und lokales Engagement junger Menschen gegenseitig zu verstärken.¹⁸

Sowohl für die Beteiligung vor Ort als auch für digitale Beteiligungsformate gelten ein starker persönlicher Bezug zum Gegenstand der Betei-

ligung und positive Partizipationserfahrungen, d. h. Zufriedenheit mit dem Ergebnis sowie Verständlichkeit und Transparenz des Prozesses als Schlüssel der Beteiligungsbereitschaft junger Menschen. Gerade digitale Plattformen bieten die Möglichkeit, einen persönlichen Bezug über den lokalen Erfahrungsraum hinaus herzustellen und gleichzeitig Entscheidungsfindungsprozesse verständlich und transparent zu machen.

IV. Kinderrechtliche Einordnung der Berücksichtigung des Kindeswillens

Der Kinderrechte-Ausschuss bezeichnet das in Artikel 12 der UN-KRK definierte Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens als eines der vier Grundprinzipien der Konvention, dies spiegelt sich auch in der Struktur der 25. Allgemeinen Bemerkung wider. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 aus dem Jahr 2009 betont der Ausschuss in Absatz 5, dass „ein besseres Verständnis der Bedeutung von Artikel 12 und der Möglichkeiten seiner vollen Umsetzung für jedes Kind erforderlich [ist]“¹⁹. Die Ausübung dieses Rechts wird durch weitere Artikel – insbesondere diejenigen, die die bürgerlichen Freiheitsrechte des Kindes definieren – flankiert. Das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 13 sowie das Recht auf Zugang zu den Medien und somit zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen nach Artikel 17 bilden die Grundlage für die freie Meinungsbildung und -äußerung in den das Kind berührenden Angelegenheiten. Darüber hinaus steht die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Artikel 15 in direktem Zusammenhang mit der Bildung einer eigenen Meinung von Kindern und Jugendlichen. Dies gilt umso mehr, als in einer von digitalen Medien geprägten Lebenswelt, Vereinigung und Versammlung von jungen Menschen sich zunehmend in den digitalen Raum verlagern. Als Beispiel hierfür eignet sich besonders *Fridays for Future* als Massenbewe-

gung überwiegend junger Menschen, für die das Internet erst die Voraussetzungen geschaffen hat: zum einen durch den Zugang zu Informationen über Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen weltweit und zum anderen durch die Bereitstellung einer Infrastruktur für die Selbstorganisation der Bewegung.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 bietet daran anknüpfend einen weiteren Denkanstoß in Bezug auf die Auslegung der Formulierung zu den „das Kind berührenden Angelegenheiten“. In Absatz 27 wird erläutert, dass bei der Formulierung der Konvention ausdrücklich darauf verzichtet wurde, diese Angelegenheiten in einer Liste zu definieren. Vielmehr sei entschieden worden, das Recht auf Gehör auf *alle* das Kind berührenden Angelegenheiten zu beziehen und eine Einschränkung zu vermeiden. Der Zusatz „das Kind berührend“ diene lediglich dazu, deutlich zu machen, dass kein allgemeines politisches Mandat beabsichtigt war.²⁰ Nimmt man das ebenfalls in der 12. Allgemeinen Bemerkung in Absatz 9 angelegte Verständnis zu Hilfe, dass das Recht auf Gehör dem einzelnen Kind ebenso wie einer Gruppe von Kindern zusteht,²¹ so sind die von der *Fridays for Future*-Bewegung behandelten Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen durchaus als das Kind berührende Angelegenheiten und nicht als Wahrnehmung eines allgemeinen poli-

18 BMFSFJ 2020: 74

19 CRC/C/GC/12

20 CRC/C/GC/12 Absatz 27

21 CRC/C/GC/12 Absatz 9

tischen Mandats durch Kinder und Jugendliche zu verstehen.

Die weiteren Grundprinzipien der UN-KRK sind das Recht auf Nichtdiskriminierung nach Artikel 2, der Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 und das Recht auf Leben und Entwicklung nach Artikel 6. Diese müssen – so wie es auch die 25. Allgemeine Bemerkung tut – in direkter Beziehung zu der in Artikel 5 der UN-KRK definierten Respektierung des Elternrechts verstanden und unter Berücksichtigung des digitalen Lebensumfeldes von Kindern interpretiert werden. Absatz 1 der 12. Allgemeinen Bemerkung konstatiert die Einmaligkeit der Bestimmung des Artikels 12 der UN-KRK, die „[...] den gesetzlichen und den sozialen Status des Kindes, das auf der einen Seite noch nicht die volle Autonomie eines Erwachsenen besitzt, auf der anderen Seite aber Rechtssubjekt ist, [betrifft]“²². Damit wird ein direkter Bezug zu Artikel 5 und Artikel 6 der UN-KRK hergestellt. Artikel 5 erlegt den für das Kind verantwortlichen Personen auf, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“; Artikel 6 hebt die Gewährleistung der Entwicklung des Kindes hervor. In beiden Grundprinzipien der Konvention ist somit angelegt, was sich in Artikel 12 in der Formulierung „berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ widerspiegelt und insbesondere im englischsprachigen Text der Konvention in Artikel 5 als „*evolving capacities of the child*“ bezeichnet wird.

Hier zeigt sich im Vergleich der deutschen Übersetzung der UN-KRK mit dem englischsprachigen Originaltext eine Tendenz zur Priorisierung der elterlichen Verantwortung für das Kind gegenüber der Eigenständigkeit des Kindes als Rechtssubjekt bei der Ausübung seiner Rechte. Während im Englischen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes ausdrücklich benannt

werden, fehlt im Deutschen der Bezug zu den *capacities*, d. h. zu den Fähigkeiten des Kindes, und es wird die der Entwicklung angemessene Leitung und Führung des Kindes durch die Eltern und andere verantwortliche Personen betont.

Diese leichte Verschiebung hin zu einer eher paternalistischen Wahrnehmung des Kindes in der deutschsprachigen Übersetzung der Konvention deutet sich auch in Bezug auf das in Artikel 3 definierte Kindeswohl als priorisierte Handlungsmaxime für die Umsetzung der Kinderrechte an. Während der im Deutschen verwendete Begriff des Kindeswohls implizit eine Assoziation des Schutzgedankens nahelegt, ist die im englischen Originaltext verwendete Bezeichnung „*the best interests of the child*“ weitergefasst und nimmt in stärkerem Maße das Kind als eigenständige Persönlichkeit war.

Die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes ist eng verknüpft mit dem Prinzip der sich entwickelnden Fähigkeiten sowie der angemessenen Berücksichtigung von Alter und Reife des Kindes. Die im Jahr 2006 durch den Ausschuss angenommene 7. Allgemeine Bemerkung zur UN-KRK befasst sich mit der Verwirklichung der Kinderrechte in der frühen Kindheit. Bezugnehmend auf frühkindliche Bildung wird dort in Absatz 29 ausdrücklich die Verantwortung der Eltern für die angemessene Führung und Leitung des *jungen* Kindes betont.²³ Mit der 12. Allgemeinen Bemerkung aus dem Jahr 2009 hebt der Ausschuss in Absatz 20 hervor, dass es

eine Verpflichtung der Vertragsstaaten [ist], die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich zu veranschlagen. Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht hat, diese zu

22 CRC/C/GC/12 Absatz 1

23 CRC/C/GC/7 Absatz 29

äußern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen²⁴.

Darüber hinaus heißt es in Absatz 21: „Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt [...]“²⁵

Insbesondere *Gerison Lansdown* hat sich mit dem Prinzip der *evolving capacities* befasst und den untrennbaren Zusammenhang zwischen den Lebensumständen des Kindes und der Entwicklung seiner Fähigkeiten betont.²⁶ Gestützt auf den *Capability Approach*²⁷ (deutsch: Befähigungs- oder Verwirklichungschancenansatz) geht Manfred Liebel noch einen Schritt weiter und stellt in seinem Beitrag *From Evolving Capacities to Evolving Capabilities*²⁸ die Frage, inwieweit die UN-KRK allen Kindern gleichermaßen bedingungslose Menschenrechte gewährt oder die Gewährung dieser Rechte durch die Formulierungen in Artikel 5 und 12 an die Bedingung der für ihre Wahrnehmung erforderlichen Fähigkeiten knüpft. Dem Prinzip der sich entwickelnden Fähigkeiten ist eine Ambivalenz von Förderung des Kindes einerseits und Beschränkung seiner Rechte andererseits inhärent. So kann nach Liebel die Berufung auf die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes zu einer Einschränkung seiner Rechte führen, wenn die Fähigkeiten nach Einschätzung der für das Kind verantwortlichen Person(en) eben noch nicht genügend entwickelt sind. Der Verweis auf die sich entwickelnden besonderen Fähigkeiten von Kindern kann aber auch gerade dazu anregen, diese anzuerkennen und zu fördern.²⁹ Die 12. Allgemeine Bemerkung formuliert dies in Absatz 85 wie folgt: „In dem Maße, in dem Kinder Fähigkeiten entwickeln, erwerben sie das Recht auf

vermehrte Verantwortung, sie betreffende Angelegenheiten zu regeln.“³⁰

Der Einfluss der Digitalisierung und die dadurch maßgeblich geprägten Lebensumstände von Kindern spielen bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten eine große Rolle. Bildungsangebote können in immer stärkerem Umfang mittels digitaler Plattformen und Dienste in allen Teilen der Welt verfügbar gemacht werden. Auch wenn die Covid-19-Pandemie offenlegt, wie groß derzeit noch die sozio-ökonomischen Unterschiede im Hinblick auf den Zugang zu digital vermittelter Bildung sind, eröffnet Digitalisierung vielfältige Möglichkeiten, zu mehr Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich beizutragen. Wie zuvor ausgeführt, ermöglicht das Internet nicht nur den Zugang zu Informationen verschiedenster Quellen, sondern auch den Austausch junger Menschen über die verfügbaren Inhalte und Angebote weltweit. Was dies für junge Menschen bedeutet, bringt die folgende Aussage eines Kindes, das am Beteiligungsverfahren zur 25. Allgemeinen Bemerkung mitgewirkt hat, zum Ausdruck: „Mit Hilfe von digitalen Technologien haben wir Zugang zu Informationen aus aller Welt, obwohl wir nur in einer Ecke des Zimmers sitzen.“³¹

Das Potenzial digitaler Medien für die Verwirklichung der Kinderrechte ist – wie in der 25. Allgemeinen Bemerkung ausgeführt – unbestritten. Gleichzeitig sind aber die Erwartungen, die seit Ende der 1980er Jahre mit der Verbreitung des Internets auch außerhalb des militärischen und wissenschaftlichen Bereichs und der Entwicklung des Quellcodes für das World Wide Web, der das Internet für jede und jeden nutzbar machte, im Hinblick auf eine größere Chan-

24 CRC/C/GC/12 Absatz 20

25 CRC/C/GC/12 Absatz 21

26 Lansdown 2005: 15

27 Der zuerst von Amartya Sen zur Messung des individuellen und gesellschaftlichen Wohlstands entwickelte Ansatz geht davon aus, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass Menschen ihr volles Potenzial entfalten und ihr Leben erfolgreich gestalten können. Der Ansatz steht daher in direktem Bezug zu dem in Artikel 3 der UN-KRK formulierten Vorrang des Kindeswohls.

28 Liebel 2014

29 Liebel 2014, 69

30 CRC/C/GC/12 Absatz 85

31 „By means of digital technology we can get the information from all around the world, by sitting in one corner of the room.“ Our Rights in a Digital World: 14

cengleichheit verknüpft wurden, bisher nur teilweise erfüllt. Daher stellt sich die Frage, ob es in den vergangenen 30 Jahren zwischen der Verwirklichung der Kinderrechte einerseits und der weiten Verbreitung der Internetnutzung andererseits Korrelationen und Wechselwirkungen gibt. Das in Artikel 12 der UN-KRK bezeichnete Grundprinzip der Berücksichtigung des Kindeswillens gilt als Manifestierung des Konzepts der *Agency* des Kindes, d. h. der Ausübung seiner eigenen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Es spiegelt sich in der seit Verabschiedung der UN-KRK gewachsenen Einbeziehung und Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen. Liebel sieht bereits seit den 1980er Jahren eine Zunah-

me von Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten, die in zahlreichen Modellen und Projekten erprobt wurden,³² während Olk und Roth diese Entwicklung erst ab den 1990er Jahren feststellen.³³ Wie zuvor ausgeführt, können der Zugang zu Informationen und die Fähigkeit, deren Wahrheitsgehalt zu beurteilen, als Voraussetzung für Beteiligung erachtet werden. Insofern ist ein Zusammenhang zwischen der verstärkten Agency von Kindern und Jugendlichen und ihrer Nutzung des Internets naheliegend. Insbesondere die wachsenden und vielfältigen – auch niedrigschwelligen – Möglichkeiten der Meinungsäußerung befördern die Teilhabe von Kindern.

V. Schlussfolgerungen für die Umsetzung der UN-KRK unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 auf den politischen Ebenen von der Kommune bis Europa

Das digitale Umfeld gewinnt immer mehr Bedeutung im Leben von Kindern: Einerseits stellt das Aufwachsen in einem von digitalen Diensten und Geräten geprägten Alltag Kinder und Erwachsene vor Herausforderungen, es bietet andererseits aber auch große Chancen für die Verwirklichung der Rechte von Kindern. Dies hebt der Ausschuss mit der 25. Allgemeinen Bemerkung zur UN-KRK bereits im einleitenden Kapitel hervor³⁴ und unterstreicht in Absatz 24 die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass Kinder vom Umgang mit dem digitalen Umfeld profitieren und vor den damit einhergehenden Gefährdungen geschützt werden.³⁵ Für den Schutz sollen die Staaten insbesondere Unternehmen durch Regulierung verpflichten, die

Rechte von Kindern zu respektieren und den Missbrauch ihrer Onlinedienste zu verhindern.³⁶

In einem von Digitalisierung geprägten Umfeld verlieren lokale, regionale und nationalstaatliche Strukturen an Bedeutung. Aspekte wie Daten- und Verbraucherschutz verlangen ebenso nach übergreifenden Regulierungsregimes wie Fragen des Jugendschutzes; zugleich müssen Wirtschaftsfragen und Problemlagen zum Beispiel im Bereich von Umwelt und Naturschutz oder aktuell die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie transnational adressiert werden. Dem trägt die 25. Allgemeine Bemerkung in Absatz 123 Rechnung, der eine enge Kooperation der relevanten Akteur*innen auf internationaler und regionaler Ebene zur

32 Liebel 2013: 83

33 Olk / Roth 2007: 32

34 „The digital environment is becoming increasingly important across most aspects of children’s lives, including during times of crisis, as societal functions, including education, government services and commerce, progressively come to rely upon digital technologies. It affords new opportunities for the realization of children’s rights, but also poses the risks of their violation or abuse.“ CRC/C/GC/25, Absatz 3

35 „Such national policies should be aimed at providing children with the opportunity to benefit from engaging with the digital environment and ensuring their safe access to it.“ CRC/C/GC/25, Absatz 24

36 „States parties should take measures, including through the development, monitoring, implementation and evaluation of legislation, regulations and policies, to ensure compliance by businesses with their obligations to prevent their networks or online services from being used in ways that cause or contribute to violations or abuses of children’s rights, including their rights to privacy and protection, and to provide children, parents and caregivers with prompt and effective remedies. They should also encourage businesses to provide public information and accessible and timely advice to support children’s safe and beneficial digital activities.“ CRC/C/GC/25, Absatz 36

Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte von Kindern verlangt.³⁷

Während die im Jahr 2000 verabschiedete E-Commerce-Richtlinie vor allem darauf abzielte, einen europaweiten Binnenmarkt für die Anbieter neuartiger digitaler Dienste zu schaffen, adressieren die Datenschutz-Grundverordnung oder das derzeit in Erarbeitung befindliche Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) der Europäischen Kommission die Notwendigkeit übergreifender Regulierungsmaßnahmen zur Wahrung der Rechte der Bürger*innen in Europa. Den Rechten von Kindern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, was sich zum Beispiel neben den erstmals altersdifferenzierenden Regelungen im Bereich des Datenschutzes auch an dem im Jahr 2020 von der Kommission aufgesetzten Prozess für eine europäische Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte³⁸ zeigt.

Die Digitalisierung verschafft Kindern einen Aktionsradius, der ihnen weit über das persönliche Umfeld hinaus Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Rechte eröffnet, sie zugleich aber neuen Gefährdungen aussetzen kann. Dazu gehören Cybermobbing, Hassrede, Falschmeldungen und Verschwörungsmymen ebenso wie wirtschaftliche Ausbeutung durch nicht altersangemessene Geschäftsmodelle und der Kontakt zu fremden Personen mit dem Risiko des Cybergroomings, d. h. der Anbahnung des sexuellen Missbrauchs über das Internet. Die Vermittlung von Medien-

kompetenz und der Schutz vor den Risiken des digitalen Umfelds nehmen in der 25. Allgemeinen Bemerkung einen wesentlichen Raum ein. Absatz 21 stellt die Medienkompetenz von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen in den Vordergrund, damit diese Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte angemessen unterstützen und begleiten können.³⁹ Absatz 32 fordert staatliche Programme zur Stärkung von Kenntnissen über die Rechte des Kindes und Förderung der Medienkompetenz für alle involvierten Akteure.⁴⁰ Insbesondere Schutzmaßnahmen werden im Hinblick auf die sich ständig weiterentwickelnden digitalen Dienste und Produkte mit dem Anspruch der Zukunftsfähigkeit adressiert. Absatz 25 fordert die Staaten auf, den Schutz von Kindern im digitalen Umfeld in nationale Kinderschutzstrategien zu integrieren und Maßnahmen zu entwickeln, die aggressivem Onlineverhalten und sexueller Ausbeutung sowie Missbrauch im Netz entgegenwirken, die Verfolgung derartiger Straftaten sicherstellen und Wiedergutmachung und Unterstützung für die Opfer umfassen.⁴¹ Darüber hinaus wird in Absatz 27 die Errichtung einer Regierungsbehörde verlangt, die unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Wirkungen der Digitalisierung auf das Leben von Kindern die notwendigen Aktivitäten für die Verwirklichung ihrer Rechte koordiniert.⁴²

Derartige Forderungen sind in der am 5. März 2021 vom Bundeskabinett verabschiedeten Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

37 „The cross-border and transnational nature of the digital environment necessitates strong international and regional cooperation to ensure that all stakeholders, including States, businesses and other actors effectively respect, protect and fulfil children’s rights in relation to the digital environment.“ CRC/C/GC/25, Absatz 123

38 <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12454-EU-Strategie-fur-die-Rechte-des-Kindes-2021-2024-de>

39 „In accordance with States’ duty to render appropriate assistance to parents and caregivers in the performance of their child-rearing responsibilities, States parties should promote awareness among parents and caregivers of the need to respect children’s evolving autonomy, capacities and privacy. They should support parents and caregivers in acquiring digital literacy and awareness of the risks to children in order to help them to assist children in the realization of their rights, including to protection, in relation to the digital environment.“ CRC/C/GC/25, Absatz 21

40 „[States] should facilitate educational programs for children, parents and caregivers, the general public and policy makers, to enhance their knowledge of children’s rights in relation to the opportunities and risks associated with digital products and services.“ CRC/C/GC/25, Absatz 32

41 „Children’s online protection should be integrated within national child protection policies. States parties should implement measures that protect children from risks, including cyberaggression and digital technology-facilitated and online child sexual exploitation and abuse, ensure the investigation of such crimes and provide remedy and support for children who are victims.“ CRC/C/GC/25, Absatz 25

42 „To encompass the cross-cutting consequences of the digital environment for children’s rights, States parties should identify a government body that is mandated to coordinate policies, guidelines and programmes relating to children’s rights among central government departments and the various levels of government.“ CRC/C/GC/25 Absatz 27

bereits berücksichtigt. Darüber hinaus steht das in Paragraph 10a JuSchG definierte neue Schutzziel der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und in den Medien in direktem Bezug zu Absatz 5 der 14. Allgemeinen Bemerkung, der fordert, zur Anwendung des Konzepts des Kindeswohls einen rechtsbasierten Ansatz zu entwickeln, „der die ganzheitliche körperliche, psychische, moralische und spirituelle Integrität des Kindes schützt und seine Menschenwürde stärkt“⁴³. Mit dem Inkrafttreten des novellierten Jugendschutzgesetzes am 1. Mai 2021 hat Deutschland als eines der ersten Länder weltweit die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld entsprechend der 25. Allgemeinen Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt. Das Gesetz sieht eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung von Vorsorgemaßnahmen der Online-Plattform-Anbieter vor und darüber hinaus die Teilhabe junger Menschen an der Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes durch Mitwirkung in einem Beirat, der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz angesiedelt ist. Dieser partizipative Ansatz ist ein Novum im Bereich des Jugendmedienschutzes. Digitalisierung ermöglicht nicht nur mehr Partizipation junger Menschen, sie begründet auch deren Einbeziehung aufgrund ihrer sich durch die Nutzung digitaler Medien entwickelnden Fähigkeiten. Dies wird künftig auch im Kontext von Erwägungen zur Herabsetzung des Wahlalters entsprechend der Ausführungen von Olk und Roth⁴⁴ sowie der Argumentation des Deutschen Bundesjugendrings unter #WAHLALTERSENKEN⁴⁵ zu berücksichtigen sein.

Digitalisierung fordert die demokratischen Strukturen und Prozesse auf allen Ebenen des politischen Handelns und der gesellschaftlichen Teilhabe heraus und stellt die Instrumente der repräsentativen Demokratie in Frage. Dies

beruht auch darauf, dass mittels digitaler Medien vielfältige neue Formate der Beteiligung realisiert werden können, die neben die klassischen Verfahren wie z. B. Petitionen des Deutschen Bundestags als Instrument der Beteiligung treten. Auf den verschiedenen Ebenen des politischen Handelns liegen gerade darin große Chancen, Kinder und Jugendliche einzubeziehen und so neben ihrem Recht auf Schutz auch ihre Teilhaberechte in stärkerem Maße als bisher zu verwirklichen. Absatz 133 der 12. Allgemeinen Bemerkung formuliert den folgenden Anspruch: „Wenn Partizipation wirksam und sinnvoll sein soll, dann muss sie als ein Prozess verstanden werden und nicht als ein einmaliges Ereignis.“⁴⁶ Digitalisierung kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diesen Prozess zu etablieren und die Beteiligung von Kindern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene nachhaltig zu stärken.⁴⁷ Diese in der 25. Allgemeinen Bemerkung aufgezeigten Möglichkeiten zu nutzen, ist für Deutschland und die Mitgliedstaaten Chance und Herausforderung zugleich.

Merksatz

Das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens ist eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Digitalisierung erleichtert Kindern den Zugang zu Informationen und ermöglicht eine stärkere Teilhabe an Meinungsbildungsprozessen und Entscheidungen. Digitalisierung erfordert daher auch eine Reflexion des Prinzips der *evolving capacities* und eine Auseinandersetzung damit, was unter „Kinder betreffende Angelegenheiten“ zu verstehen ist. Beides ist Voraussetzung dafür, die Potenziale der Digitalisierung für die Berücksichtigung des Kindeswillens in vollem Umfang auszuschöpfen.

43 CRC/C/GC/14 Absatz 5

44 Olk/Roth 2007b: 49

45 <https://www.dbjr.de/xtra/wahlaltersenzen/>

46 CRC/C/GC/12 Absatz 133

47 „The use of digital technologies can help to realize children’s participation at the local, national and international levels.“ CRC/C/GC/25, Absatz 16

Literaturverzeichnis

- Bertelsmann Stiftung (2007): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / BMFSFJ (2016): Zweiter Engagementbericht 2016 – Demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/115624/d6da5ce2163c59600f48a7a5d360a3b2/2-engagementbericht-und-stellungnahme-br-data.pdf> (Abgerufen 19.1.21)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / BMFSFJ (2020): Dritter Engagementbericht 2020 – Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/156652/164912b832c17bb6895a31d5b574ae1d/dritter-engagementbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (Abgerufen 19.1.21)
- CRC/C/GC/7 Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006): Allgemeine Bemerkung Nr. 7: Implementing child rights in early childhood.
- CRC/C/GC/12 Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Deutschsprachige Übersetzung unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-12-2009> (Abgerufen am 19.02.2021)
- CRC/C/GC/14 Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Artikel 3 Abs. 1). Deutschsprachige Übersetzung unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-14-2013> (Abgerufen am 19.02.2021)
- CRC/C/GC/25 Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25: Zu den Rechten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx> (Abgerufen am 01.06.2021)
- Deutscher Bundestag: Mitmischen.de, <https://www.mitmischen.de/> (Abgerufen am 03.11.2021)
- Deutsches Kinderhilfswerk – DKHW (2018): Kinderreport Deutschland 2018
- Deutsches Kinderhilfswerk – DKHW (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. 3. Auflage. <https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/ueber-das-projekt/> (Abgerufen am 19. 01.2021)
- Fatke, Reinhard / Schneider, Helmut (2005): Kinder und Jugendpartizipation in Deutschland. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Kinder_und_Jugendpartizipation_in_Deutschland.pdf (Abgerufen am 19. 01. 2021)
- Jugendforum Rheinland-Pfalz: <https://wir-tun-was.rlp.de/de/buergerbeteiligung/jugendforum-rlp/> (Abgerufen am 03.11.2021)
- Lansdown, Gerison (2005): The Evolving Capacities of the Child. Florence: UNICEF Innocenti Research Centre. <https://www.unicef-irc.org/publications/384-the-evolving-capacities-of-the-child.html> (Abgerufen am 10.10.2020)
- Liesel, Manfred (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim und Basel

- Liebel, Manfred (2014): From Evolving Capacities to Evolving Capabilities: Contextualizing Children's Rights. In: Stoecklin/Bonvin, S. 67–84
- Olk, Thomas / Roth, Roland (2007a): Mehr Partizipation wagen. Argumente für eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Hrsg.: Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
- Olk, Thomas / Roth, Roland (2007b): Zum Nutzen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. In: Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Hrsg.: Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, S. 39–57
- OPIN.me: <https://opin.me/de/> und <https://liqd.net/de/projects/opin/> (Abgerufen am 19.1.2021)
- Our Rights in a Digital World. A snapshot of children's views from around the world (2021), <https://childrens-rights.digital/fokus/index.cfm> (Abgerufen am 19.1.2021)
- Stoecklin, Daniel / Jean-Michel Bonvin (Hrsg.) (2014): Children's Rights and the Capability Approach. Challenges and Prospects. Springer. Children's Well-Being: Indicators and Research Series. Vol. 8
- YouthPart: <https://www.politik-digital.de/news/youthpart-lokal-jugendbeteiligung-online-organisieren-144903/>, <https://www.dkjs.de/themen/alle-programme/youthpartlokal-kommunale-jugendbeteiligung/> und <https://liqd.net/de/projects/96-yparteu/> (alle Webseiten abgerufen am 03.11.2021)

J. Die EU-Kinderrechtsstrategie und ihre Bedeutung für die EU und für Deutschland

Ally Dunhill, Mieke Schuurman, Enrico Paolo Tormen

I. Die Ausgangslage: Der Schutz der Rechte des Kindes in der EU

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK), die seit 1990 in Kraft ist, formuliert Standards zur Stärkung und zum Schutz der Menschenrechte von Kindern auf der ganzen Welt. Sie ist weltweit das Menschenrechtsabkommen mit der größten Reichweite. Über 30 Jahre nach ihrer Verabschiedung und Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist sie längst zur Norm für Maßnahmen im Bereich der Kinderrechte geworden und hat so zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Kindern in der gesamten EU beigetragen.

Als Rechtsdokument legt die UN-KRK verbindliche Normen für die Vertragsstaaten, einschließlich aller Regierungen der EU-Staaten, fest. Zwar ist die EU-Kommission selbst keine Vertragspartei der UN-KRK, jedoch ist die EU aufgrund ihrer allgemeinen Rechtsgrundsätze dazu verpflichtet, alle Grundsätze und Bestimmungen der Konvention in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, zu befolgen. Es hat sich gezeigt, dass die UN-KRK zunehmend Eingang in das EU-Recht und die EU-Politik findet und immer häufiger zum Bezugspunkt für Maßnahmen der EU wird, die sich auf die Rechte des Kindes auswirken. Der Europäische Gerichtshof hat bestätigt, dass die UN-KRK der primäre Bezugspunkt bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von EU-Recht mit den Grundrechten von Kindern sein sollte.¹

Seit der Vertrag von Lissabon den Schutz der Rechte des Kindes zum Ziel erklärt hat, versucht die EU, die Stärkung der Kinderrechte besser zu koordinieren. In der ebenfalls 2009 in Kraft getretenen Grundrechtecharta haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die darin verankerten Rechte bei der Umsetzung von EU-Recht zu schützen. Die EU-Grundrechtecharta verweist eingehend auf Kinderrechte wie die Anerkennung des Rechts jedes Kindes auf unentgeltlichen Pflichtschulunterricht (Artikel 14 (2)), das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Alters (Artikel 21) und das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit (Artikel 32). Außerdem enthält die Charta eine Bestimmung speziell zu den Rechten des Kindes (Artikel 24). Darin werden drei entscheidende Rechtsgrundsätze in Bezug auf Kinder genannt: das Recht auf freie Meinungsäußerung in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise; das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen; und das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen.²

Das Kinderrechtsnetzwerk Eurochild³ hat sich seit 2011 dafür eingesetzt, dass die EU ein umfassendes Programm zur Stärkung und zum Schutz der Rechte des Kindes verabschiedet, um dadurch Kinderrechte auf allen Ebenen der

1 Helen Stalford, *Children and the European Union; Rights, Welfare and Accountability*, 2012.

2 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, 2015.

3 Eurochild ist ein europäisches Netzwerk, das sich für die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und jungen Menschen in Europa einsetzt. Dazu tauscht es sich regelmäßig mit der Politik aus, gibt Studien in Auftrag und ermöglicht den Austausch von guter Praxis unter seinen Mitgliedern. In Eurochild sind über 2.000 Kinderrechtsorganisationen aus 34 europäischen Ländern organisiert (s. Annual Report 2019). Weitere Informationen: <https://www.eurochild.org/>.

EU zu verankern. 2021 hat die EU schließlich die Kinderrechtsstrategie⁴ verabschiedet. Sie dürfte als entscheidender erster Schritt dafür sorgen,

dass Kinderrechte nicht mehr nur stückweise umgesetzt werden.

II. Die Ausarbeitung der Strategie: Der Einfluss von Eurochild und Kindern auf den Entwicklungsprozess

Seit Beginn ihres Mandats im Jahr 2019 hat die Europäische Kommission unter Ursula von der Leyen großes Engagement in Bezug auf den verstärkten Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls in Europa bewiesen. Die Kommissarin für Demokratie und Demografie, Dubravka Šuica, wurde mit der Ausarbeitung einer „umfassenden Strategie für die Rechte des Kindes“, einschließlich „Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Kinder, zum Schutz von Kinderrechten im Internet, zur Förderung einer kindgerechten Justiz und zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt“, beauftragt.⁵

Dank der Bemühungen von Eurochild und anderen Nichtregierungsorganisationen wurden umfangreiche und aussagekräftige Konsultationen mit Kindern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen durchgeführt und die Ergebnisse in die Strategie einbezogen. Im September 2020 rief die Kommission einen offenen Dialog ins Leben, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessengruppen die Möglichkeit zu geben, die Strategie mitzugestalten und ihre Perspektive dazu einzubringen. Eurochild gab eine gemeinsame Erklärung mit der Child Rights Action Group (CRAG)⁶ heraus, die eine Reihe von Schlüsselprinzipien als Leitfaden für die Strategie sowie Prioritäten und Maßnahmen für die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partnerländer enthielt.⁷ Die in dieser

gemeinsamen Erklärung genannten Schwerpunkte orientieren sich an den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2019–2024⁸: ein europäischer Grüner Deal, ein Europa für das digitale Zeitalter, eine Wirtschaft im Dienste des Menschen, ein stärkeres Europa in der Welt, Förderung unserer europäischen Lebensweise, neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

In dieser Erklärung unterstreicht die CRAG die Notwendigkeit einer von der UN-KRK untermauerten Strategie, die für die EU-Institutionen verpflichtend und mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung sowie der Agenda 2030 im Einklang ist. Darüber hinaus wird betont, dass die Strategie auch Kinder als Akteure des Wandels anerkennen und ein Modell der rechtbasierten Beteiligung schaffen sollte. Wird dieses Schlüsselprinzip eingehalten, können Kinder sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler und regionaler Ebene sinnvoll mitwirken. Die Mitwirkung der Kinder sollte dabei inklusiv gestaltet sein und eine repräsentative Gruppe von Kindern einbeziehen, einschließlich gefährdeter und ausgegrenzter Kinder. In der Erklärung heißt es weiter, dass die Rechte des Kindes in alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik, Maßnahmen und Programme einbezogen werden sollten mit dem Ziel, kein

4 EU-Kommission (2021): Die EU-Kinderrechtsstrategie, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e769a102-8d88-11eb-b85c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF, abgerufen am 03.11.2021.

5 Ursula von der Leyen (2019): Mission letter – Dubravka Šuica Vice, President for Demography and Democracy, S. 6, https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/default/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-dubravka-suica_en.pdf, abgerufen am 03.11.2021.

6 Die Child Rights Action Group (CRAG) gründete sich 2006. In der informellen Aktionsgemeinschaft arbeiten nichtstaatliche Kinderrechtsorganisationen bzw. -netzwerke zusammen, um Kinderrechte in der EU und in ihren weltweit ausgerichteten Ansätzen und Programmen zu fördern.

7 Child Rights Action Group (2020): Joint Position Paper on a Comprehensive Child Rights Strategy, <https://www.datocms-assets.com/22233/1594907512-joint-position-paper-on-the-upcoming-eu-childs-rights-strategy.pdf>, abgerufen am 03.11.2021

8 EU-Kommission: Die Prioritäten der Europäischen Kommission, s. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de, abgerufen am 03.11.2021.

Kind zurückzulassen und für alle Kinder relevant zu sein. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf jene Kinder gelegt werden, die besonders gefährdet sind bzw. die mit vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert sind. Die Erklärung enthält darüber hinaus Empfehlungen für eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Strategie sowie für die Einführung effizienter Koordinations-, Konsultations- und Rechenschaftsmechanismen. Abschließend wird betont, dass die Strategie handlungsorientiert sein sollte und daher angemessen finanziert werden muss, wobei die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus unterstützte Eurochild die Teilnahme von zahlreichen Kindern am Europäischen Forum für die Rechte des Kindes im Jahr 2020, das eine Plattform für den Dialog zwischen den EU-Institutionen und anderen Interessengrup-

pen über die Strategie bot. Die Kinder konnten dort an Plenardebatten teilnehmen, einen Workshop leiten und die Abschlussrede halten. Die Ergebnisse des Forums wurden von der Europäischen Kommission bei der Erarbeitung der Strategie berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit UNICEF, Save the Children, World Vision und der ChildFund Alliance befragte Eurochild außerdem über 10.000 Kinder zur Strategie und zur darin enthaltenen Garantie gegen Kinderarmut. Die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse und Kernaussagen wurden anschließend in dem Bericht „Our Europe, Our Rights, Our Future“ vorgestellt.⁹ Damit setzte die Europäische Kommission ein klares Zeichen für eine bedeutsame Zusammenarbeit mit Kindern, Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen und zeigte, dass sie bereit ist, Anregungen von ihnen aufzugreifen.

III. Mögliche Auswirkungen der EU-Strategie auf die Rechte des Kindes

Fast 20 % der EU-Bevölkerung sind Kinder. Als EU-Bürgerinnen und -Bürger, die eine aktive Rolle in der Gesellschaft spielen, wirken sich die von der EU verabschiedeten Gesetze und politischen Maßnahmen auf ihre Rechte aus. Die Europäische Kommission hat eine umfassende und ehrgeizige Strategie vorgestellt, die einen starken Fokus auf die Rechte der Kinder legt und die mit Kindern für Kinder entwickelt wurde. Damit hält sie ihr Versprechen der Schaffung eines Instruments zur Stärkung und zum Schutz der Menschenrechte der 90 Millionen in der EU lebenden Kinder. Sie würdigt damit die gegenwärtigen Bedrohungen und Herausforderungen, denen die Rechte des Kindes in der heutigen Zeit ausgesetzt sind (z. B. die Corona-Pandemie, digitale Sicherheit, Gewalt, Armut und soziale Ausgrenzung, psychische Gesundheit) und schlägt eine Vielzahl von EU- und nationalen Maßnahmen vor, um diesen entgegenzuwirken.

Ziel der Strategie ist es, die Kinderrechte in der Europäischen Union zu stärken, gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen und Chancengleichheit für benachteiligte Kinder zu etablieren. Dazu sollen alle bestehenden und zukünftigen gesetzgeberischen, politischen und finanziellen Instrumente zusammengeführt und die Rechte des Kindes als Querschnittsaufgabe in allen einschlägigen Politikbereichen der EU verankert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Strategie als künftige Querschnittsaufgabe der EU sowie aufgrund der darin durch die Kommission empfohlenen Maßnahmen an die Mitgliedstaaten durchaus politisches Gewicht erhält, auch wenn sie für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich ist. Die Umsetzung der Strategie soll darüber hinaus auf EU- und nationalstaatlicher Ebene überwacht werden, und die Kommission plant, Fortschritte auf dem jährlichen Europäischen Forum für die Rechte des

⁹ ChildFund Alliance, Eurochild, Save the Children, UNICEF, World Vision (2021): Our Europe, Our Rights, Our Future, <https://www.eurochild.org/uploads/2021/05/Report-Our-Europe-Our-Rights-Our-Future-.pdf>, abgerufen am 03.11.2021.

Kindes vorzustellen. Ende 2024 ist zudem eine Evaluation der Strategie vorgesehen.¹⁰

Die Strategie ist eingebettet in das Rahmenwerk der Vereinten Nationen und stellt einen engen Bezug zur UN-KRK und darüber hinaus zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung her. Die Strategie ist somit ein konkretes und umfassendes Instrument zum besseren Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Strategie hat sechs Themenschwerpunkte und einen ergänzenden Abschnitt mit zusätzlichen Umsetzungsschritten. Die sieben Abschnitte werden im Folgenden dargestellt und durch eine kurze Analyse dessen, was unserer Meinung nach in der Strategie noch unklar ist oder fehlt, ergänzt.

1. Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben: Eine EU, die Kinder befähigt, aktive Bürger und Mitglieder demokratischer Gesellschaften zu sein

Die EU-Strategie sieht junge Menschen als „Akteure des Wandels“, die Gesellschaft und Politik mitgestalten können, erkennt aber zugleich an, dass Kinder und ihre Perspektiven bei der Entscheidungsfindung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die EU möchte daher die „inklusive und systematische Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene fördern und verbessern“¹¹.

Dieser Themenbereich definiert eine Reihe von Schlüsselmaßnahmen, die die EU umsetzen wird, und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Beispielfhaft wird hier auf die Forderungen der Kinder und die entsprechenden Schlüsselmaßnahmen bzw. Empfehlungen eingegangen, um zu zeigen, dass die Meinung der beteiligten Kinder in einem nicht

unerheblichen Umfang in die Strategie aufgenommen wurde.

- Die Kinder forderten sehr dezidiert, in Entscheidungsprozesse miteinbezogen zu werden. Als Reaktion darauf enthält die Strategie Pläne zur Einrichtung einer neuen EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern sowie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, neue und bestehende Mechanismen zur Beteiligung von Kindern einzurichten, zu verbessern und ausreichend zu finanzieren. Außerdem hält die EU-Kommission fest, dass Kinder an der Konferenz zur Zukunft Europas und weiteren einschlägigen zukünftigen Initiativen teilnehmen werden. Kinder sollen auch als Botschafter an der Umsetzung des Europäischen Klimapakts mitwirken.
- Die Kinder wollten, dass alle Kinder über ihre Rechte Bescheid wissen. Als Reaktion darauf strebt die Strategie Aufklärung in Bezug auf Bürgerrechte an und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung an demokratischen Prozessen in Schulen zu unterstützen. Konkret sollen die Mitgliedstaaten „Fragen von Staatsbürgerschaft, Gleichberechtigung und Teilhabe an demokratischen Prozessen in den Lehrplänen der Schulen auf kommunaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene mehr Raum“¹² geben.
- Die Kinder waren der Meinung, dass Fachleute in den Bereichen Kinderrechte und Kinderbeteiligung geschult werden sollten. Als Reaktion darauf sieht die Strategie vor, dass EU-Mitarbeiter und Fachkräfte in den Mitgliedsstaaten, die mit und für Kinder arbeiten, zu Kinderrechten fortgebildet und für ihre Bedeutung sensibilisiert werden.
- Die Kinder forderten die Ausarbeitung leicht verständlicher Dokumente für

10 Vertretung der EU-Kommission in Deutschland (2021): Pressemitteilung Kommission legt EU-Strategie für Kinderrechte vor, https://ec.europa.eu/germany/news/20210324-eu-strategie-kinderrechte_de (abgerufen am 03.06.2021).

11 Europäische Kommission (2021): EU-Kinderrechtsstrategie, S. 4.

12 Europäische Kommission (2021): EU-Kinderrechtsstrategie, S. 5.

Kinder sowie deren Entwicklung gemeinsam mit Kindern. Als Reaktion darauf ist die Strategie als kinderfreundliche Version erhältlich, die zusammen mit Kindern entwickelt wurde.

Einige weitere Vorschläge von Kindern aus den Konsultationen wurden wiederum nicht in die Strategie aufgenommen. So gibt es zum Beispiel keinen Hinweis darauf, dass die Menschen- und Kinderrechte über die oben genannten hinaus in der Schule unterrichtet werden sollen. Auch gibt es keine Erklärung, wie die EU-Institutionen marginalisierte Kinder erreichen und sie dabei unterstützen werden, an den genannten Aktivitäten mitwirken zu können.

2. Wirtschaftliche und soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung: Eine EU, die Kinderarmut bekämpft und inklusive und kinderfreundliche Gesellschaften, Gesundheit und Bildungssysteme fördert

Der Schwerpunktbereich der sozioökonomischen Inklusion, der die Bereiche Kinderarmut, Gesundheit und Bildung umfasst, ist klar auf den Vorschlag zur Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut abgestimmt. Nachgehend werden einige zentrale Schlüsselmaßnahmen und Empfehlungen der Kommission dargestellt:

- Einführung einer Europäischen Kindergarantie: Sie zielt darauf ab, dass die Mitgliedstaaten von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffene Kinder gezielt fördern, indem sie ihren Zugang zu Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, frühkindliche Betreuung oder Bildung sicherstellen.¹³
- Verstärkung der Jugendstrategie, um junge Menschen nach dem Schulabschluss oder bei Arbeitslosigkeit schneller in eine

Ausbildung, ein Praktikum oder in Arbeit zu bringen.

- Entwicklung eines freiwilligen Verhaltenskodexes zur Reduzierung der an Kinder gerichteten Online-Werbung für Lebensmittel, die bspw. viel Zucker enthalten.
- Die Mitgliedstaaten sollen Kinder in ihren nationalen Strategien für die psychische Gesundheit zu einer prioritären Zielgruppe machen.
- Die Kommission regt eine Überarbeitung der Barcelona-Ziele¹⁴ im Jahr 2022 an. Damit soll möglichst vielen Kindern, insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund, die Teilnahme an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung ermöglicht und das Betreuungsniveau in den Mitgliedstaaten auf ein einheitlich höheres Niveau gesteigert werden.
- Bewerbung des 2020 vorgestellten Instrumentariums für Inklusion in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

Obwohl das Thema Gesundheit auch im Fokus dieses Themenbereichs steht, werden weder Maßnahmen definiert, die sich mit dem Stigma, das mit psychischen Erkrankungen einhergeht, befassen oder dafür sorgen, dass Kinder über psychiatrische Gesundheitsangebote informiert werden, noch Vorschläge bezüglich Investitionen in Präventionsmaßnahmen gemacht.

3. Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung des Schutzes von Kindern: EU-Hilfe für eine Kindheit ohne Gewalt

Die Bekämpfung von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt sowie von On- und Offline-Angriffen, steht im Mittelpunkt des dritten Themenbereichs. Um der zunehmenden Gewalt gegen Kinder zu begegnen, benennt die Europäische Kommission folgende

¹³ Die EU-Kindergarantie wurde am 14.06.2021 vom EU-Rat angenommen, s. dazu: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9106-2021-INIT/de/pdf>, abgerufen am 03.11.2021.

¹⁴ Erschwingliche und qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen für Kinder zwischen 0 Jahren und dem Schulpflichtalter anzubieten, ist ein zentrales Ziel der EU. Der Europäische Rat legte daher 2002 in Barcelona fest, dass bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen sollen. Vgl.: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/fb103a95-f680-4f6e-bd44-035fbb867e6a/language-de>, abgerufen am 03.11.2021.

ausgewählte Schlüsselmaßnahmen und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten:

- Schutz von Kindern, die Opfer oder Zeugen von Gewalt werden. Hierzu sollen integrierte Kinderschutzsysteme eingerichtet und gestärkt werden. Im Rahmen dieser Systeme sollen Behörden und Dienste enger zusammenarbeiten und das Kind dabei in den Mittelpunkt stellen.
- Einrichtung und Verbesserung von Notrufdiensten für Kinder (116 111) bzw. für vermisste Kinder (116 000), auch durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau.
- Verbot und Durchsetzung des Verbots jeglicher Körperstrafen.
- Förderung von nationalen Strategien und Programmen, um Kinder und Jugendliche möglichst zügig aus stationären Wohnformen entlassen zu können. Stattdessen sollen hochwertige familien- und gemeinschaftsgestützte Betreuungsdienste ausgebaut werden, wobei ein Schwerpunkt auf der Vorbereitung des Verlassens der Betreuung gelegt werden soll.

4. Kindgerechte Justiz: Eine EU, deren Justizsystem die Rechte und Bedürfnisse von Kindern wahrt

Der vierte Themenbereich konzentriert sich auf die Etablierung bzw. den Ausbau einer kindgerechten Justiz. Hierzu gehören an das Alter und die Bedürfnisse des Kindes angepasste Gerichtsverfahren wie auch die Beachtung des Kindeswohlvorrangs, unter anderem in Asylverfahren. Ausgewählte Schlüsselmaßnahmen und Forderungen der EU an die Mitgliedstaaten sind:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeiter*innen des Justizwesens.
- Entwicklung von Alternativen zu gerichtlichen Verfahren, insbesondere zur Inhaftnahme.
- Stärkung der Vormundschaftssysteme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

5. Digitale und Informationsgesellschaft: Eine EU, in der Kinder sich sicher in der digitalen Umgebung bewegen und die dort gebotenen Chancen nutzen können

Der fünfte Themenbereich konzentriert sich auf die Möglichkeiten, die das Internet Kindern bietet, und legt dabei auch einen Schwerpunkt auf Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sich Kinder in der digitalen Welt sicher bewegen können. Zu den Schlüsselmaßnahmen und Empfehlungen gehören unter anderem:

- Aktualisierung der „Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ 2022.
- Ausarbeitung von EU-weiten Rechtsvorschriften, die Anbieter von Online-Diensten verpflichten, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern zu melden.
- Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz.
- Sicherstellung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern im Sinne von Zugängen zu digitalen Instrumenten, schnellem Internet, Digitalkompetenzen oder barrierefreiem Bildungsmaterial.

Nur in diesem Themenbereich werden neben den Maßnahmen der EU-Kommission und den Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auch Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologien angesprochen. Sie werden beispielsweise dazu aufgefordert, den Schutz der Rechte des Kindes (z. B. Datenschutz, Privatsphäre) zu gewährleisten und illegale Online-Inhalte, einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern, weiterhin aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Auch sollen sie Werkzeuge entwickeln, um Kinder vor den Auswirkungen der übermäßigen Nutzung und damit vor der Abhängigkeit von Online-Angeboten zu schützen.

6. Die globale Dimension: Eine EU, die Kinder weltweit unterstützt, schützt und stärkt – auch in Krisen und Konfliktsituationen

Dieser letzte Themenbereich konzentriert sich auf die internationale Reichweite und die Außenwirkung der EU, die sich als globaler

Akteur im Bereich der Kinderrechte versteht. Beispielhaft seien folgende Schlüsselmaßnahmen, die die EU umsetzen möchte, genannt:

- Insbesondere durch eine Gesetzgebungsinitiative zur nachhaltigen Unternehmensführung soll Kinderarbeit in Lieferketten von EU-Unternehmen beseitigt werden.
- Stärkung von Aufsichtssystemen, um die Vorschriften gegen Kinderarbeit überwachen zu können.
- Zehn Prozent der Mittel des EU-Programms für Entwicklungs- und internationale Zusammenarbeit (NDICI) sollen in den Bildungssektor fließen.
- Aufbau von Anlaufstellen für Jugendfragen und Kapazitätsausbau für den Schutz von Kindern in den Auslandsvertretungen der EU.

7. Einbeziehung der Interessen der Kinder in alle EU-Maßnahmen

Mit dem siebten Baustein der Strategie führt die Kommission weiter aus, wie sie die in den sechs Themenbereichen genannten Ziele erreichen will. Dazu will sie „die Rechte des Kindes in allen einschlägigen Politikbereichen, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen durchgängig“ berücksichtigen.¹⁵ Letztlich soll die Politikgestaltung der EU auf diese Weise kinderfreundlich ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck sollen etwa Schulungen der EU-Mitarbeitenden angeboten werden und das Team des Koordinators der Kommission für die Rechte des Kindes intern stärker koordinieren. Des Weiteren wird die Kommission ein EU-Netzwerk für die Rechte des Kindes bis Ende 2021 einrichten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Strategie mit der Aufforderung schließt, auf Kinder zu hören und umgehend zu handeln.

Die Europäische Kommission verpflichtet sich zur Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen innerhalb des aktuellen Mandats, also bis 2024. Innerhalb der Europäischen Kommission finden sie breite politische Unterstützung, was entscheidend für die Umsetzung der Strategie in allen Bereichen ist, die die Rechte des Kindes betreffen. Darüber hinaus sind das politische Engagement und die Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auf nationaler Ebene bedeutende Aspekte, die durch national und regional tätige Kinderrechtsorganisationen unterstützt werden können.

Die Europäische Kommission verpflichtet sich zur Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen innerhalb des aktuellen Mandats, also bis 2024. Innerhalb der Europäischen Kommission finden sie breite politische Unterstützung, was entscheidend für die Umsetzung der Strategie in allen Bereichen ist, die die Rechte des Kindes betreffen. Darüber hinaus sind das politische Engagement und die Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auf nationaler Ebene bedeutende Aspekte, die durch national und regional tätige Kinderrechtsorganisationen unterstützt werden können.

IV. Umsetzung und Überwachung der Strategie in Deutschland

Die Strategie kann als Grundlage für einen Dialog der EU mit den Mitgliedstaaten über die Durchsetzung der Rechte des Kindes auf nationaler und regionaler Ebene herangezogen werden. Das vorab genannte EU-Netzwerk für die Rechte des Kindes stellt dabei ein wichtiges Instrument dar, um die Strategie auf den verschiedenen politischen Ebenen der Union umzusetzen. Es soll sich „aus nationalen Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzen und bei einigen seiner Aktivitäten auch internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter lokaler und regionaler Behörden und Kinder

miteinbeziehen“¹⁶. Das Netzwerk soll den Dialog und den Gute-Praxis-Austausch zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Bereich der Kinderrechte verstärken und die Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Strategie begleiten. Wie eingangs erwähnt, plant die Kommission zudem, Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Strategie auf dem jährlichen EU-Forum über die Rechte des Kindes sichtbar zu machen.

Die Mitgliedstaaten werden in der Strategie aufgefordert, stabile und evidenzbasierte nationale Strategien für die Rechte des Kindes zu entwi-

15 EU-Kommission (2021): EU-Kinderrechtsstrategie, S. 25.

16 EU-Kommission (2021): EU-Kinderrechtsstrategie, S. 26.

ckeln, sofern diese noch nicht vorhanden sind. Die Bundesregierung sollte daher prüfen, ob eine solche nationale Kinderrechtsstrategie in Deutschland erforderlich ist.

Mit Hilfe der geplanten EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern wird es zudem jungen Menschen in Deutschland ermöglicht, ihre Perspektive einzubringen und sich an der weiteren Ausgestaltung der Strategie zu beteiligen. An der Einrichtung einer solchen europäischen Plattform sollten sowohl Kinder mitwirken, die in Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene aktiv sind, als auch Kinder aus nicht-organisierten Zusammenhängen.

Aus unserer Sicht ist außerdem die deutsche Zivilgesellschaft dazu aufgerufen, in einen Dialog mit der Bundesregierung zu treten, um sicherzustellen, dass die verschiedenen

Themenbereiche der Kinderrechtsstrategie im Einklang mit der UN-KRK umgesetzt werden. Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, auf die einzelnen Themenbereiche in Bezug auf Deutschland im Detail einzugehen, allerdings möchten wir die politischen Entscheidungsträger und die Zivilgesellschaft dazu ermutigen, sich gemeinsam eingehend mit dem Strategiekonzept zu befassen. Von den nationalen Regierungen wird viel verlangt, von der Unterstützung und Finanzierung von Telefonnotrufdiensten bis hin zur Schulung von Jurist*innen in Sachen Kinderrechte, von der Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu digitalen Hilfsmitteln für alle Kinder bis hin zur Einstufung von Kindern als vorrangige Zielgruppe in nationalen Strategien zur psychischen Gesundheit. Daraus ergibt sich für die Zivilgesellschaft, für Kinder und vor allem für die Bundesregierung aber auch die einmalige Handlungsmöglichkeit, diese Strategie in die Tat umzusetzen.

V. Die EU-Kinderrechtsstrategie: eine Chance für alle Kinder

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Strategie ein umfassendes und konkretes Instrument ist, womit sich die Kinderrechte sowohl auf europäischer und globaler als auch auf nationaler Ebene besser umsetzen und schützen lassen dürften. Zum ersten Mal wird sich die Kommission bei ihrer Arbeit an einem umfassenden Dokument orientieren, das die Rechte des Kindes in alle EU-Maßnahmen einbezieht und Empfehlungen für Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ausspricht. Es verankert die Rechte des Kindes in allen Tätigkeitsfeldern der EU und stellt Synergien mit anderen europäischen, nationalen und internationalen Initiativen sicher. Viele der in der Strategie benannten Maßnahmen und Ansätze können als Reaktion auf die Herausforderungen gesehen werden, denen die Rechte des Kindes derzeit gegenüberstehen, wie zum Beispiel die negativen Auswirkungen der Coronakrise und das Aufkommen von menschenrechtskritischen Bewegungen.

Die Europäische Kommission und ihre Mitgliedstaaten müssen nun alle notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitstellen. Auf diese Weise bleibt sie keine einmalige Angelegenheit, sondern bringt tatsächlich den Schutz und die Umsetzung der Kinderrechte voran.

Die Strategie dient als zentraler, umfassender und ganzheitlicher Rahmen, der nationale Maßnahmen, Strategien und Investitionen für Kinder anstoßen soll, die letztlich eine bessere Umsetzung der Kinderrechte gewährleisten und sich unmittelbar auf das Leben der 90 Millionen Kinder in der EU auswirken. Wir müssen uns das zunutze machen und mit allen Interessengruppen, einschließlich Kindern, auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten, denn „gut gemacht ist besser als gut gesagt!“¹⁷. Wir können die Entwicklung einer EU-Strategie für die Rechte des Kindes nicht einfach feiern und diskutieren und uns dann untätig zurücklehnen. Wir

17 Zitat von Benjamin Franklin, welches bei der Vorstellung des Berichts „Our Europe, Our Rights, Our Future“ am 24. Februar 2021 in der Europäischen Kommission von den Kindern zitiert wurde.

müssen die Rechte des Kindes anerkennen, achten und stärken. Wir müssen alle – Kinder, Eltern und Entscheidungsträger*innen – darüber aufklären. Und wir müssen Schritte zur Umsetzung und Überwachung der Strategie ergreifen, um sicherzustellen, dass sie sich positiv auf das Leben aller Kinder auswirkt und diese von ihren Rechten auch Gebrauch machen können.

Merksatz

Die EU-Kommission hat unter Einbeziehung von Kindern die Kinderrechtsstrategie erarbeitet und im Frühjahr 2021 veröffentlicht. Kinderrechte werden darin als Querschnittsaufgabe der EU definiert. Sie sollen künftig besser durch die Union und die Mitgliedstaaten geschützt und gefördert werden. Um die Strategie in den kommenden Jahren erfolgreich umzusetzen, braucht es insbesondere Anstrengungen der Mitgliedstaaten, an die sich zahlreiche Vorschläge, Strategien und Empfehlungen der EU-Kommission richten.

K. Zwischen den Zeilen der Bibel – Eine christlich-theologische Perspektive auf die gesellschaftliche Relevanz der Kinderrechte

Christian Kurzke

I. Vorbemerkung

UN-Kinderrechtskonvention, „Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. [...]

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Das Recht der Religionsfreiheit ist ein selbstverständlicher Bestandteil der universell gültigen UN-Kinderrechtskonvention. Kinder dürfen glauben. Kinder müssen glauben dürfen und eine Religion frei ausleben können. Daher liegt es nahe, der Frage nachzugehen, inwiefern aus religiöser Perspektive gewissermaßen ein Umkehrschluss zu finden ist: Intendieren der christliche Glaube und die Bibel den besonderen Schutz und die Förderung junger Menschen und finden sich somit auch konkrete grundlegende Positio-

nen zur Achtung und Umsetzung der Kinderrechte sowie ein Handlungsauftrag an die Erwachsenen?

Wenn ein Sammelband wie der vorliegende die gesellschaftliche Bedeutung der Kinderrechte zu skizzieren versucht, ist es von Interesse, neben rechtlichen und fachlichen Perspektiven auch religiöse und philosophische einzubinden. Zahlreiche Religionen und Philosophien plädieren für Menschen- und Kinderrechte bzw. sie sind auch aus deren Traditionen entlehnt. In Deutschland ist es eine Möglichkeit, die christlich-theologische Perspektive einzubinden. Denn historisch begründet ist bis in die heutige Zeit das Christentum eine sehr prägende Gestaltungskraft für unsere Gesellschaft.

Der folgende Beitrag analysiert Aussagen der Bibel und wirft einen Blick auf den Beitrag der christlichen Wohlfahrtsverbände zur Verwirklichung der Kinderrechte. Anmerkungen zur Notwendigkeit der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz schließen den Beitrag ab.

II. Das Kind in der Mitte der christlichen Religion

Mit Kraft und Entschiedenheit hat Jesus das Kind in die Mitte gestellt, in die Mitte des Handelns: „Er nahm ein Kind und stellte es mitten unter sie“, ist es in der Bibel nachlesbar (Markus 9, 36). Einen

Menschen oder eine Personengruppe in die Mitte zu stellen, ermöglicht, dass sich nicht nur Blicke, sondern vor allem Gedanken und Aufmerksamkeit auf diese Mitte richten können. Eine

Umrahmung und eine Achtsamkeit dafür werden so möglich. Befinden sich Kinder in der Mitte der Aufmerksamkeit einer Gesellschaft, erlangen sie Augenhöhe, sie sind in den Blick genommen. Diese Augenhöhe zu den Erwachsenen entsteht vor allem dann, wenn Erwachsene diese ermöglichen. Augenhöhe bedeutet neben Aufmerksamkeit auch konkrete Zuwendung.

Jesus hat das Kind zudem ausdrücklich in die Mitte des Glaubens gestellt. „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.“ (Markus 9, 37). Wer demnach die Kleinsten in die Mitte stellt und ihnen Augenhöhe zu den Erwachsenen ermöglicht (und umgekehrt), handelt im Interesse Gottes und lebt nach den Wertvorstellungen Gottes. Jesus hat dies in einer Zeit formuliert, in der Kinderarbeit und Kindersklaven gewissermaßen Alltag waren. Der konkreten Situation voraus ging ein Disput unter den Jüngern, wer der Größte, der Wichtigste im Himmelsreich sei – die Jünger selbst mit eingerechnet. „[...] Jesus setzte sich, rief die zwölf Jünger zu sich und sagte: ‚Wer der Erste sein will, der soll sich allen unterordnen und ihnen dienen.‘ Er rief ein kleines Kind, stellte es in ihre Mitte und schloss es in die Arme.“ (Markus 9, 35–36).

Von einem anderen der vier Evangelisten, Matthäus, wird dieser Moment mit folgenden Worten beschrieben: „[...] Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht in das Himmelreich hineinkommen. Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte.“ (Matthäus 18, 3–4). „Werdet wie die Kinder“ ist dabei weniger als eine Einladung zu verstehen, sondern als ein Appell, als ein Erfordernis. Erwachsene sollen sich in ihren Handlungen und Entscheidungen an den Kindern orientieren. Und Erwachsene sollen die Welt aus der Perspektive der Kinder wahrnehmen, denn als Kinder sind wir die Menschen, die Gott wollte, die Gott gemeint hat. Es ist also etwas sehr Besonderes und Wichtiges: In Gottes Augen ist es etwas Großes, wie ein Kind zu werden. Doch stehen die Kinder in unserer Mitte und betrachten wir alle unser Miteinander und die damit verbundenen Erfahrungen und Möglichkeiten aus der Kinderperspektive? Wie würden wir wohl bspw. mit fehlenden Teilhabemöglichkeiten und Ungleichheiten umgehen und wie darauf reagieren? Wie würden wir damit umgehen, wenn es einer (jungen) Person inmitten unter uns nicht gut geht?

III. Kinder sollten auf Augenhöhe mit Erwachsenen sein

In der Bibel lassen sich zahlreiche Stellen nachlesen, in denen Erwachsene beinahe selbstverständlich zu Jesus kommen und mit ihm ein Gespräch führen dürfen. Andere Erwachsene werden zu Jesus gebracht, da sie selbst bspw. aufgrund einer körperlichen Einschränkung unvermögend sind. Oft verbinden die Erwachsenen damit die Hoffnung, dass Jesus sie durch eine Berührung segnet und heilt. Und die Jünger versuchen in der Regel darüber zu wachen, wer nahe an Jesus herantreten darf. In Markus 10 ist nachlesbar, dass die Jünger genau dies zu verhindern versuchten, als just Kinder zu Jesus gebracht werden sollten, damit er auch sie berührt. „Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir

kommen; hindert sie nicht daran! Denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes. [...] Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“ (Markus 10, 14–16). Jesus macht hier unmissverständlich deutlich, dass ihm gegenüber Kinder die gleichen Rechte wie Erwachsene haben. Und da Jesus nach dem christlichen Verständnis der Dreieinigkeit Gott auf Erden ist, betrachtet also Gott die Kinder als gleichwertig zu den Erwachsenen. „Hindert sie nicht!“ Wer sie doch daran hindert, sie nicht gleichwertig achtet und behandelt, missachtet die Vorstellungen Gottes über das Miteinander, das Zusammenleben.

Markus 9 und 10 sowie Matthäus 18 beschreiben also konkrete Begegnungen von Jesus mit Kindern. Sie beschreiben aber auch die Begegnungen der Jünger mit diesen Kindern. Da ist Jesus, da sind jeweils die Kinder und da sind die ihm nahestehenden Jünger. Und obwohl sie ihm nahestehen, sie seinem Weg wie auch seinen Worten folgen, sah sich Jesus in der Situation, diesen ihm verbundenen Erwachsenen sehr deutlich zu verstehen zu geben, in welcher Form sie Kindern begegnen sollten. Jesus beschreibt einen Umgang mit Kindern, eine Einbindung dieser in das gesellschaftliche Miteinander und setzt es in konkreten Bezug zu Gott.

Markus 9 und 10 sowie Matthäus 18 betten sich zudem ein in zahlreiche weitere Verweise auf das Leben von Jesus und stehen nachlesbar zwischen verschiedenen Belehrungen und Gleichnissen über den Umgang miteinander, insbesondere den Umgang mit Schwachen, Armen und Ausgegrenzten. Heute würde die Aufzählung vermutlich ergänzt werden um Abgehängte und Entkoppelte. Über den Umgang miteinander und mit anderen nachzudenken, bedeutet auch, Fragen von Macht, Gerechtigkeit, Teilhabe und dementsprechend auch Chancen zu thematisieren. Dadurch sind diese beiden Textstellen keinesfalls schöne und freundliche Anekdoten am Rande, „in denen Jesus halt auch mal Kindern begegnet und auf diese eingeht und somit zugleich bei den die Situationen wahrnehmenden (lesenden) Erwachsenen ein wohliges kuscheliges zufriedenstellendes Gefühl auslöst“. Die Kinder sind vielmehr auch hier auf Augenhöhe, auf Augenhöhe mit den anderen Schwachen einer Gesellschaft. Dies unterstreicht den Ernst der jeweiligen Ausführungen von Jesus. Kinder sind als vulnerable Gruppe besonders schutzbedürftig und daher unterstützungswürdig. Doch mit Sicherheit, so betont Jesus ausdrücklich, sollten

Kinder nicht nur trotz, sondern gerade aufgrund ihrer Vulnerabilität in der Mitte und im Fokus der (erwachsenen) Gesellschaft sein.

Kinder und Kindheit sind in diesem Zusammenhang weniger als Begrifflichkeiten für Eltern-Kind-Beziehungen zu verstehen, sondern Kinder stehen in der Bibel stellvertretend für die sozial Deklassierten und Einflusslosen in einer Gesellschaft. Viele Kinder verbrachten in der Zeit Jesu ihre Kindheit in einer gesellschaftlich schwachen Position, in einem niedrigen sozialen Status. Sie waren Dienende, viele verbrachten ihre Tage gar mit Kinderarbeit, nicht selten dafür versklavt. Doch die Augenhöhe, die Mitte, die in der Bibel eingefordert nachlesbar ist, sichert die Gleichheit aller zu. Jesus hat sich auf Augenhöhe mit den Kindern begeben, er hat sich ihnen gleichgestellt. Und auch wenn in der heutigen Zeit in Deutschland Kinderarbeit oder gar Kindersklaven verboten sind, ist diese Gleichheit keinesfalls bereits erreicht. Der Appell von Jesus für die notwendige Handlung, die notwendige innere Einstellung und Haltung, richtet sich explizit an die Erwachsenen. Das kindorientierte Mittel der Wahl muss zwar jeweils neu definiert werden. Doch das dahinterliegende Prinzip, dass Erwachsene die Kinder annehmen müssen, bleibt das Gleiche: Nur wer Personen aus einem sozial schwächeren Status ein gleiches Gegenüber ist wie Menschen des gleichen sozialen Status, handelt christlich-ethisch. Nur wer Kindern durch gelebte Augenhöhe Gleichheit ermöglicht, sich ihnen zuwendet, wie es gegenüber anderen Erwachsenen der Fall wäre, handelt im Sinne der Bibel. Dies heißt in der Folge keinesfalls nur, Kindern in kindgerechter Sprache die Welt zu erklären, sondern umgekehrt sich auch den Fragen der Kinder zu stellen, die Dinge, sich selbst und damit eben auch die Welt infrage stellen zu lassen.

IV. Kinderrechte als Teil des Lebens Jesu

Doch ist es nicht zu eng und zu einfach gedacht, auf konkrete Stellen in der Bibel, auf bestimmte Situationen und Handlungsweisen in dem Leben Jesu zu verweisen? Keinesfalls, denn Jesus

„taucht nicht als Erwachsener auf einmal auf, er ist nicht erst als ausgewachsener Mann mit besonderen Eigenschaften gewissermaßen vom Himmel gefallen“. Sein ganzes Leben ermöglicht

vielmehr den Bezug und den Blick auf die Relevanz der Rechte von jungen Menschen. Die Bedeutung und Relevanz des Lebens Jesu für das Christentum entfaltet sich vor allem dadurch, dass sein gesamtes Leben Ausdruck von Gottes Wirken ist. Darauf fußt das Christentum. Gott hat der Menschheit keine erwachsene Person gegeben, sondern es beginnt mit einem in Windeln gewickelten Baby in einer Krippe. Gerade angesichts eines hilflosen Babys verdeutlicht sich die Verantwortung der Erwachsenen für die Gelingensbedingungen des Aufwachsens im Detail. Auch überzeugte Christ*innen verstoßen bis in unsere heutige Zeit immer wieder gegen diese Bedeutung des Bibeltextes und missachten Kinder in ihren Rechten. Obwohl die Bibel und die Lebensgeschichte Jesu da unmissverständlich sind. Eine andere Auslegung der Textstellen erscheint indiskutabel.

Der Vollständigkeit halber: Auch der weitere Lebensverlauf Jesu stellt konkrete Bezüge zu Kinderrechten her. Armut, Religionsfreiheit, Mitspracherechte, Teilhabemöglichkeiten und Fluchterfahrung prägen seine ersten Lebensjahre. Mit Jesus ist Gott als Mensch auf der Welt, mit Jesus begegnet Gott den Kindern auf Augenhöhe. Dadurch hat Gott die Welt der Kinder mit ihren Augen gesehen und er versteht, was sie bewegt, was ihnen geschieht und widerfährt.

Das, was Jesus erlebt hat, erleben so viele Kinder, bis in unsere heutige Zeit. Und auch deshalb stellt der erwachsene Jesus ein Kind in die Mitte der Erwachsenen. In vielen Weihnachtspredigten und auch Weihnachtsliedern ist alljährlich davon die Rede, dass Gott die Welt durch ein Kind retten will. Wenn die Kinder Gottes in unserer Mitte sind, so ist unser Miteinander nicht nur kindgerechter, sondern für uns alle gerechter.

Auch im Alten Testament finden sich „Kindergeschichten“, wird von Kinderbiografien berichtet, die elementar sind für den christlichen (und jüdischen) Glauben. So warten Abraham und Sara lange darauf, Eltern zu werden. Und ohne ihr Kind, ihren Sohn Isaak, würde die biblische Geschichte an dieser Stelle aufhören. Ähnliches gilt für Mose, der als Baby auf einem Fluss ausgesetzt wird, bei einem Pharao aufwächst und die Juden aus der Gefangenschaft in einer Flucht ins heutige Israel / nach Palästina führt. Auch ohne die im Kleinkindalter beginnende Bedeutung von Mose würde die Geschichte des Judentums in der Bibel wenigstens anders, oder eben gar nicht weiter verlaufen. Kinder spielen also auch für das Werden des Christentums eine elementare Rolle. Nicht nur aufgrund ihres konkreten Einflusses auf das Werden, sondern auch aufgrund der damit zum Ausdruck kommenden christlichen Wertvorstellungen.

V. Christliche Wohlfahrtsverbände und die Kinderrechte

Glaubens-Worte entfalten die eine Bedeutung, konkrete Lebenslagen eine weitere. Den Blick auf die zwei großen Wohlfahrtsverbände mit christlicher Verankerung gelenkt, wird schnell bewusst, wie stark die Lebenssituationen von jungen Menschen deren Arbeitsschwerpunkte prägen. Die Diakonie Deutschland und die Caritas Deutschland bieten mit ihren diversen Arbeitsbereichen, ihrem Wirken in zahlreichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sowohl auf der Bundesebene als auch in den Kommunen Unterstützung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Notlinderung. Die Bedarfe sind vielschichtig, die daraus resultierenden professionellen Zugänge ebenso.

Die Allgemeine Soziale Arbeit, die Wohnungsnotfallhilfe, die Familienhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe sind notwendig, da unterschiedliche Lebenslagen Nöte mit sich führen und fehlende Teilhabemöglichkeiten bedeuten. Dadurch werden Zugänge zu Bereichen in unserer Gesellschaft erschwert oder verhindert und junge Menschen werden von der Gesellschaft abgehängt. Der junge Mensch befindet sich dadurch keinesfalls in der Mitte der Gesellschaft, sondern im wahrsten Sinne des Wortes an deren Rand (gedrängt). Das offenkundigste Beispiel für solche Situationen ist die Kinder-, Jugend- und

Familienarmut, deren Betroffenenzahlen sich seit Jahrzehnten nur schleppend reduzieren.^{1 2}

Die Fachkräfte der christlichen Wohlfahrtsverbände versuchen, junge Menschen, die sich am Rand der Gesellschaft befinden, zurück in deren Mitte zu bewegen. Womit das Bibelwort eine konkrete Umsetzung findet. Wie herausfordernd und notwendig diese Arbeit auch aufgrund der Betroffenenzahlen ist, wird auch dadurch erkennbar, dass die beiden Wohlfahrtsverbände keinesfalls die einzigen engagierten Organisationen sind. Zahlreiche Träger sind mit Armut, Bildungsungerechtigkeit oder prekären Lebensbedingungen in zunehmend hohem Ausmaß befasst. Darauf hat Anfang 2021 zu Recht ein großer Akteursverbund im Rahmen der Corona-Pandemie aufmerksam

gemacht, zu dem auch die christlichen Verbände zählen: „Entgegen des Rates und der Expertise aller Fachleute und von Gewerkschaften und Sozialverbänden erfolgte im Januar eine Erhöhung [des Hartz-IV-Betrages] um lediglich 14 Euro auf 446 Euro, was einem armutspolitischen Offenbarungseid gleichkam.“³

Aus ihrer christlichen Überzeugung heraus sehen sich aber auch die evangelischen und katholischen Jugendverbände dazu aufgefordert, sich für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz starkzumachen.^{4 5} Auch sie leisten wichtige Arbeit und sind Anlaufstellen für junge Menschen von der Bundes- über die Länder- bis auf die kommunale Ebene.

VI. Zusammenführung und Abschluss: Die Bibel und die Kinderrechte

Wie gezeigt, nehmen Kinder und ihre Rechte in der Bibel, auch symbolisch für die Rechte anderer vulnerabler Gruppen, einen wesentlichen Platz ein. Aus dieser Tradition heraus wuchs schließlich die Idee von Menschen- und Kinderrechten: das Recht auf Leben und Schutz, das Recht von Kindern auf Entwicklung zu einer eigenen Persönlichkeit oder das Recht auf angemessene Lebensverhältnisse. Gutes Aufwachsen bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass sich junge Menschen gesellschaftlich und politisch einbringen dürfen und über Gestaltungsmacht verfügen. Dadurch werden sie sich sowohl als junge wie auch später als erwachsene Menschen mit einem demokratischen Gesellschaftsbild identifizieren und sich

für dieses einsetzen. Fehlt ihnen diese Erfahrung und Verlässlichkeit, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich von unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung abwenden.

Die Gesellschaft weiß um die Notwendigkeit der Stärkung der Kinderrechte. Die Argumente sind bekannt, vielfach formuliert und gutachterlich⁶ dokumentiert. Somit ist es eine gemeinsame solidarische Verantwortung aller. Um unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten, gehören der Blick auf das Kind und die Perspektive des Kindes in unsere Mitte. Die kirchlichen Akteure können neben irdischen Argumenten zudem auf das biblische Wort verweisen. Und gerade vor dem Hinter-

1 Diakonie Deutschland (2021): Themenschwerpunkt Kinderarmut. Abgerufen am 29. Januar 2021, von <https://www.diakonie.de/kinderarmut>

2 Bertelsmann Stiftung (2020, Juli 22.): Kinderarmut: Eine unbearbeitete Großbaustelle. Abgerufen am 29. Januar 2021, von <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/juli/kinderarmut-eine-unbearbeitete-grossbaustelle>

3 Allianz aus Spitzenvertreter*innen von 36 bundesweiten Gewerkschaften und Verbänden (2021, Januar 25.): Soforthilfen für die Armen – jetzt!! Solidarisch für sozialen Zusammenhalt und gegen die Krise. Abgerufen am 29. Januar 2021, von https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/Aufruf-Soforthilfen fuer die Armen.pdf

4 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.: Kinderrechte und National Coalition. Abgerufen am 29. Januar 2021, von <https://www.evangelische-jugend.de/jugendpolitik/kinder-und-jugendrecht/kinderrechte-und-national-coalition>

5 Internetportal katholisch.de (2021, Januar 13.): BDKJ: Vorschlag zu Kinderrechten im Grundgesetz geht nicht weit genug. Abgerufen am 29. Januar 2021, von https://www.katholisch.de/artikel/28326-bdkj-vorschlag-zu-kinderrechten-im-grundgesetz-geht-nicht-weit-genug?fbclid=IwAR3rHErfReO1u2CnOZuR5Tq5VTq_Vz7T6WHymRoFsne6iaqgrbaAMV2jPIA

6 Wapler, Friederike (2017, Mai 5.): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“. Abgerufen am 29. Januar 2021, von <https://www.bmfsfj.de/blob/120476/193f08c3955adeb2c47d83b990537666/2017-kurzgutachten-kinderrechte-ins-grundgesetz-data.pdf>

grund der Corona-Pandemie kann uns Jesus Handeln als Wegweiser dienen. Durch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz würden wir seinem Beispiel folgen.

Merksatz

Wenn bereits Jesus das Kind unmissverständlich in die Mitte der Gesellschaft stellte, scheint eine rechtliche Verankerung der Kinderrechte im heutigen Grundgesetz als Basis unseres Miteinanders geboten.

L. Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Jutta Croll ist Vorstandsvorsitzende der Stiftung Digitale Chancen, einer gemeinnützigen Organisation unter der Schirmherrschaft des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BMWi und des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie ist verantwortlich für das auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtete Projekt Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt. Als Wissenschaftlerin befasst sich Jutta Croll u. a. mit den Themen Medienpolitik und Mediennutzung, Förderung der Medienkompetenz und Entwicklung eines zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutzes im Internet unter Berücksichtigung der Rechte von Kindern einerseits und aktueller technischer Entwicklungen andererseits sowie Usability und Accessibility im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Januar 2018 wurde sie vom UN-Generalsekretär in die Multistakeholder Advisory Group des Internet Governance Forum berufen.

Wolfgang Allan Dietz arbeitete nach dem zweiten juristischen Staatsexamen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis. 1987 wurde er zu Beginn der Einrichtung der Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union in Brüssel deren Stellvertretender Leiter. Von 1993 bis 2000 leitete er die Landesvertretung. Seit März 2000 ist er Oberbürgermeister seiner Heimatstadt Weil am Rhein. In diesem Amt wurde er 2008 und 2016 wiederholt bestätigt.

Dr. Ally Dunhill leitet die Advocacy-Arbeit von Eurochild. Eurochild ist ein europäisches Netzwerk, das sich für die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und jungen Menschen in Europa einsetzt. Der Fokus ihrer seit über 30 Jahren andauernden Arbeit für und mit Kindern und jungen Menschen sind die Forschung und Veröffentlichung von Beiträgen wie auch die Beratung und Lobbytätigkeit zu Kinderrechten weltweit.

Prof. Dr. Rüdiger Ernst war nach seinem Jurastudium wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht (Universität Rostock, ab 1996), Familienrichter (ab dem Jahr 2000), Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht an der Evangelischen Fachhochschule Berlin (ab 2005) und Richter am Kammergericht (ab 2010). Seit 2014 sitzt er als Vorsitzender Richter am Kammergericht einem Familiensenat vor. Rüdiger Ernst ist Mitglied in der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags und war Mitglied verschiedener Expertenarbeitsgruppen beim Bundesjustizministerium (zur Reform des § 1666 BGB und zur Reform des Abstammungsrechts).

Prof. Dr. Raingard Knauer war Professorin an der Fachhochschule Kiel mit dem Lehrgebiet Erziehung und Bildung. Auch im Ruhestand beschäftigt sie sich als Mitglied im Institut für Partizipation und Bildung e.V. weiter mit Themen demokratischer Partizipation, insbesondere von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Christian Kurzke ist Diplom-Erziehungswissenschaftler für Erwachsenenbildung und Interkulturelle Bildung. Er ist als Studienleiter des Studienbereichs Jugend der Evangelischen Akademie Sachsen sowie u. a. als Vorstandsvorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V. tätig. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinder- und Jugendpolitik, Politische Bildung, Kinderrechte, Partizipation und Gender.

Prof. Dr. Ronald Lutz studierte Sozialpädagogik, Kulturanthropologie, Soziologie sowie Historische Ethnologie und promovierte zum Dr. phil. Nachdem er zunächst als Sozialpädagoge tätig war, nahm er Lehr- und Forschungstätigkeiten an verschiedenen Universitäten auf (u. a. Frankfurt am Main, Bremen, Johannesburg). Von 1993 bis 2019 war er Professor für das Lehrgebiet „Menschen in besonderen Lebenslagen“ der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der

FH Erfurt. Seit dem 1.4.2019 befindet er sich im Ruhestand. Aktuell ist er Lehrbeauftragter an der HAW Würzburg-Schweinfurt und der FH Erfurt sowie „Research Associate“ an der University of Johannesburg.

Prof. Dr. Roland Roth ist Politikwissenschaftler und war zuletzt am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Kinder- und Menschenrechte, Demokratie, soziale Bewegungen, Partizipation und bürgerschaftliches Engagement sowie Kommunalpolitik.

Prof. Dr. Waldemar Stange ist Seniorprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Er gestaltete Forschungs- und Entwicklungsprojekte, u. a. zur kommunalen Partizipation von Kindern und Jugendlichen, zu „Jugend-Demografie-Dialogen“ im ländlichen Raum im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung, zu „Repräsentativen Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche in Deutschland“ für den Staatenbericht der Bundesregierung an die UN oder zu Erziehungs- und Bildungspartnerschaften in Familie, Kindertagesstätte und Schule.

Prof. in Dr. in Daniela Steenkamp ist Professorin für Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Baden- Württemberg in Villingen-Schwenningen. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind Kinder – und Jugendforschung mit Fokus auf Kinderrechten, Human Rights Education und Demokratiepädagogik sowie Kinderrechte im ostafrikanischen Raum.

Mieke Schuurman ist Senior Policy Advisor für Kinderrechte und Kinderschutz bei Eurochild. Eurochild ist ein europäisches Netzwerk, das sich für die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und jungen Menschen in Europa einsetzt. Dort ist sie verantwortlich für die Beteiligung von Kindern und hat dazu die interne Beteiligungsstrategie wie auch die Kinderschutzrichtlinien entwickelt. Außerdem berät sie zu europäischen kinderrechtlichen Fragestellungen. Seit 2009 hat sie als unabhängige Expertin zu Fragen von Kinderrechten und EU-Gesetzgebung gearbeitet. Vor ihrer Tätigkeit für Eurochild war sie dabei im Auftrag verschiedener internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen tätig, u. a. Europarat, EU-Kommission, Eurochild, UNICEF. Zuvor war sie Generalsekretärin des European Children's Network (EURONET).

Enrico Paolo Tormen arbeitet als EU Affairs Officer für Eurochild. Eurochild ist ein europäisches Netzwerk, das sich für die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und jungen Menschen in Europa einsetzt. Seine Kompetenzfelder umfassen EU-Angelegenheiten, Menschenrechte und Migration. Zuvor war er für den „Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres“ (LIBE) des Europäischen Parlaments tätig und engagierte sich in einem Flüchtlingscamp.

M. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ca.	circa
CRAG	Child Rights Action Group
d. h.	das heißt
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GemO BW	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
JuFöG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG –), Schleswig-Holstein

KiTaG SH	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG), Schleswig-Holstein
m. E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
o. a.	oben aufgeführt
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
u. v. m	und vieles mehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)

**Spenden –
aber sicher!**

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ISBN 978-3-922427-43-8